

Ein deutscher Heerführer über die polnischen Legionen.

Anlässlich des Scheidens einer Gruppe der polnischen Legionen aus dem Verbands eines deutschen Korps hat dessen Kommandant folgenden Befehl an das Kommando der polnischen Legionen erlassen:

„Auf höheren Befehl wurden einzelne Abteilungen der mir unterstehenden Truppen verschoben, was auch das Ausscheiden der polnischen Legionäre, die seit dem 19. Oktober unserm Verbands angehörten, zur Folge hatte. Die Bände der Waffenbrüderschaft, die in einer schicksalsschweren Stunde angeknüpft wurden, wurden durch das ver-

gossene Blut vieler Tapferen nach jedem ruhmvollem Kampfe immer mehr gefestigt, und das heutige Scheiden wird zweifellos nicht im mindesten diese Bände zu lockern vermögen. Ich fühle mich noch einmal gezwungen, den Legionen meine Anerkennung auszusprechen: für die stets bewährte Tapferkeit und die Opferwilligkeit, die sie bei der Erfüllung der Aufgaben, denen sie sich freiwillig unterzogen haben, bekundeten, ferner dafür, daß sich jeder einzelne Legionär ernstlich bemühte, sich zum ganzen Soldaten heranzubilden — und schließlich für das verständnisvolle Mitwirken des Legionskommandanten. Ich bin eines Sinnes mit allen Offizieren der mir unterstehenden Abteilungen, wenn ich den Wunsch zum Ausdruck bringe: Es mögen noch viele Ruhmes-tage den polnischen Legionen beschieden sein auf ihrem Wege zum erhofften Ziele, der endgültigen Befreiung ihres Vaterlandes von dem Erbfeinde.

Gez. Generalleutnant Conta m. P.“

179

Die Fahnen und Standarten der Landwehr.

Ein Befehlsschreiben des Kaisers.

Der Kaiser hat das nachstehende die Landwehr betreffende Befehlsschreiben erlassen:

„Ich befehle, daß auf den Fahnen und Standarten der Landwehr auf einer Seite der Adler des kleinen Wappens Oesterreichs, als dessen Herzschild aber das genealogische Hauswappen Oesterreich-Habsburg-Lothringen Meines Hauses, umschlossen von der Kollane des Ordens vom Goldenen Vlies, auf der andern Seite Meine Initialen und in die Ecken die Kaiserkrone gestellt, angebracht werden.

Fähne und Standarte weiß, abwechselnd von schwarzgoldenen und rot-silbernen dreieckigen Flammen in gleichmäßiger Reihenfolge umgeben.

Das Krönlein mit Meinem Namenszuge nach der Adjustierungsvorschrift des Heeres.
Wien, 7. Jänner 1916.

Franz Josef m. p.“

Einführung des Gregorianischen Kalenders in Belgrad.

In den „Belgrader Nachrichten“ wird
nachstehende Proklamation verlautbart:

Vom Tage der Kundmachung dieser Ver-
ordnung an ist im gesamten amtlichen und
öffentlichen Verkehr die Zeitrechnung
ausschließlich nur nach dem Gre-
gorianischen Kalender durchzu-
führen. Im öffentlichen Verkehre der Ge-
meinden, Korporationen und Parteien kann im
Jahre 1916 unter dem gregorianischen Datum
auch noch jenes nach dem a. St. in Bruchform
angeseht werden. Für das Kirchenjahr gilt vor-
läufig wie bisher der Julianische Kalender.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung
bildet eine polizeiliche Uebertretung.

Graf von Salis-Seewis, *Min.*

Militärisches.

(Steuerrechtliche Behandlung der mobilisierten Militärpersonen.) Das Finanzministerium hat an sämtliche Finanzlandesbehörden nachstehenden Erlaß gerichtet: „Ueber die steuerrechtliche Behandlung der mobilisierten Militärpersonen werden nach gepflogener Einvernehmung mit dem Kriegsministerium die nachstehenden Bestimmungen getroffen: 1. Das Personalsteuergesetz macht im § 154 in Verbindung mit § 175 in Ansehung des Umfanges der Steuerbefreiung der militärischen Bezüge einen Unterschied zwischen den Aktiven Offizieren (Auditoren, Militärärzten, Truppenrechnungsführern), den Seelsorgern und der Mannschaft der bewaffneten Macht einerseits und allen übrigen Militärpersonen und den während der Mobilisierung bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen anderseits. Während bei der Besteuerung der ersteren auch während der Mobilität die Aktivitätsbezüge in der Weise mit zu berücksichtigen sind, daß zunächst der auf das gesamte Einkommen inklusive der Aktivitätsbezüge entfallende Steuersatz festgestellt und von diesem jener Teil berechnet wird, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen (exklusive der Dienstbezüge) verhältnismäßig entfällt, bleiben bei den genannten Personen die steuerfreien militärischen Bezüge bei der Besteuerung außer Betracht. Als im Sinne der letzteren Gesetzesstelle befreit sind kraft ausdrücklicher Bestimmung des Artikels 2, zweiter Satz der Vollzugsvorschrift 4, auch jene Bezüge zu erachten, welche die befreiten Personen im Falle der Mobilisierung über die ihnen im Frieden zukommenden Aktivitätsbezüge hinaus aus dem Militäretat erhalten. Den Militärpersonen sind auch jene Offiziere des Ruhestandes gleichzustellen, welche, ohne reaktiviert zu werden, auf die Kriegsdauer zur Dienstleistung einrückten. 2. Bei öffentlichen und Privatangestellten, welche während der Mobilität eine Verminderung ihrer Zivildienstbezüge erfahren, sind der Veranlagung für das Jahr 1915 nicht die tatsächlichen Bezüge des Jahres 1914, sondern die geminderten Bezüge auf ein Jahr umgerechnet zu Grunde zu legen. 3. Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 herangezogenen Personen sind den mobilisierten Militärpersonen im Sinne des § 154, Z. 7, gleichzuhalten; die ihnen zu Lasten des gemeinsamen Heeresetats zukommenden Vergütungen sind daher steuerfrei zu behandeln und kommen auch im Sinne des § 175 behufs Berechnung des Steuersatzes nicht in Betracht. 4. Die den Angehörigen der infolge der Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Personen auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 aus Staatsmitteln zukommenden Unterhaltsbeiträge sind steuerfrei zu behandeln.“ Bei diesem Anlasse wird, um Zweifeln zu begegnen, bekanntgegeben, daß die im Beispiel unter b angeführten Militärpersonen, ohne Unterschied, ob sie in Felddienstleistung oder in sonstiger militärischer Dienstleistung stehen, auf die Dauer der Mobilisierung von der Entrichtung der Einkommensteuer hinsichtlich ihrer militärischen Dienstbezüge befreit sind.

* (Die Seelsorge in den von den Italienern besetzten österreichischen Pfarren.) In Bezug auf die Seelsorge in den von den Italienern besetzten Tiroler und künftigen ländlichen Pfarren wurde, wie wir im September v. J. meldeten, zwischen dem Vatikan und dem Ministerium des Reichens eine Vereinbarung getroffen, gemäß welcher

für die Dauer der feindlichen Okkupation einheimische Geistliche österreichischer Staatsangehörigkeit als Vikare mit der zeitweiligen Oberleitung betraut und in dieser ihrer Eigenschaft direkt der päpstlichen Kurie unterstellt wurden. Diese Maßregel wurde durch den Umstand notwendig, daß ein Teil der dortigen Geistlichkeit nach dem Innern der Monarchie geflüchtet, ein anderer von den Italienern weggeführt und interniert worden ist. Nun wurden in den in Betracht kommenden Diözesen vom Heiligen Stuhl fünf Vikare bestellt, und zwar: 1. *Peter n e l l*, Dekan von Karfreit, für das Gebiet zwischen der Linie Plava-Monte Corado-Prepotto und der Eisenbahn von Pontafel (Valle del Fella); 2. *Josef B e t e a n i*, Dekan von Cormons, für das Gebiet zwischen der obgenannten Linie Plava-Monte Corado-Prepotto und der Bucht von Grado, somit für die Dekanate von Cormons-Gradisca-Lucinico-Monte Falcone-Visco-Fiumicello und die Abtei von Aquileja. 3. *Cesare S e g a*, Dekan von Primiero, für das Gebiet zwischen dem Ampezzotal, dem Tal Cortella und dem Tal Cia (Canal S. Bobo). 4. *Pascal B o r t o l i n i*, Verweser des Dekanats von Strigno, für das Gebiet zwischen Valle Cortella (inbegriffen) und Vall' Urja (nicht inbegriffen). 5. *Enrico P a o l a z z i*, Pfarrer von Sabbionara, für das Gebiet zwischen Valle d'Adda (inbegriffen) und den Grenzen von Italien, Oesterreich und der Schweiz.

20. VII. 1916

Erhöhung der Offiziersgebühren.

Aus Budapest, 19. d., wird uns telegraphiert: Nach dem Kriege soll eine Gehaltsregelung für die Offiziere vorgenommen werden. Wie A. Nap erfährt, kam zwischen den beiden Regierungen schon ein Uebereinkommen zustande, nach dem die heutigen Offiziersbezüge um 20 Prozent erhöht werden. Bis dahin, also bis zu dem Zeitpunkt, bis diese Regelung durchgeführt werden kann, ist vereinbart worden, daß die Mobilisierungsgebühr aufrechtgehalten wird. Diese Regelung der Frage ist namentlich mit Rücksicht auf die Teueruna erfolgt.

21. 1. 1916

Die Fahnen der Landwehr.

Wien, 21. Februar.

Die amtliche „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute das kaiserliche Handschreiben an die Landwehr über die neuen Fahnen und Standarten der k. k. Landwehr, das am 7. Januar 1916 erlassen, in seinem Wortlaut von uns bereits am 16. Januar mitgeteilt wurde.

Das Allerhöchste Befehlsschreiben lautet:

Ich befehle, daß auf den Fahnen und Standarten der Landwehr auf einer Seite der Adler des kleinen Wappens Oesterreichs, als dessen Herzschilde aber das genealogische Hauswappen Oesterreich-Habsburg-Lothringen Meines Hauses, umschlossen von der Kollane des Ordens vom Goldenen Ufse, auf der anderen Seite Meine Initialen und in die Ecken die Kaiserkrone gestellt, angebracht werden.

Fahne und Standarte weiß, abwechselnd von schwarz-goldenen und rot silbernen dreieckigen Flammen in gleichmäßiger Reihenfolge umgeben.

Das Krönlein mit Meinem Namenszuge nach der Adjustierungsvorschrift des Heeres.

Wien, am 7. Januar 1916.

Franz Joseph m. p.

* * *

Die nachträgliche Publizierung dieses Armeebefehles im Amtsblatte, die in analoger Form auch im ungarischen Amtsblatt publiziert werden wird, erfolgte, nachdem der kroatische Landtag und der ungarische Reichstag das Gesetz über das kleine Wappen der Länder der ungarischen Krone genehmigt haben, das künftig auf den Fahnen und Standarten der Landwehr angebracht werden wird.

(Silberne Signalhörner für die Egerländer Regimenter.)
 Aus Graslitz, 21. d., wird uns geschrieben: Gestern vormittags hat Herr Kommando des Ersatzbataillons des Infanterie-Regiments Nr. 73 in Brschowitz die feierliche Uebergabe des seitens der Stadtgemeinde Graslitz diesem Regimente als Zeichen ehrendster Anerkennung des auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen bewiesenen Gelbenmutes gewidmeten silbernen Signalhörners durch den Bürgermeister Daniel Köhler im Beisein mehrerer Stadträte aus Graslitz stattgefunden. Das kunstvoll gearbeitete Instrument trägt folgende eingravierte Widmung:
 „Dem ruhmreichen heimischen k. u. k. Infanterie-Regiment Nr. 73 in Dankbarkeit gewidmet von der Stadt Graslitz.
 1914 (Stadtwappen) 1916.

Die deutsche Ersatzstadt hat mich gesandt,
 Ich solle künden ins weite Land:
 „Best stehen die Männer mit blander Wehr,
 Selbst wenn die Welt voll Teufel wär.“

Dieselbe Abordnung führt sodann nach **B u b r e i z**, wo dem Landwehrinfanterie-Regiment Eger Nr. 6 ein gleiches Instrument mit nachstehender Widmung übergeben worden ist:

„Dem ruhmreichen heimischen k. k. Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 6 in Dankbarkeit gewidmet von der Stadt Graslitz
 1914 (Stadtwappen) 1916.

Du silbernes Horn aus eiserner Zeit,
 Verkünde im Reiche weit und breit
 Der eisernen Sechser Tapferkeit.“

Die kunstvoll ausgeführten Signalhörner wurden von einer Musikinstrumentenfabrik in Graslitz angefertigt.

* (Die Bautechniker beim Landesverteidigungsminister.)
 Unter Führung des Abg. Rittinger brachten gestern Architekt Heinrich Ramrath und Sekretär Franz Kramlinger des Deutschen Verbandes der Bautechniker Oesterreichs dem Landesverteidigungsminister Freiherrn v. Georgi einige Wünsche des Bautechnikerstandes bezüglich der eingerückten Kollegen vor. Die Abordnung wies darauf hin, daß viele Kollegen seit Kriegsbeginn als Landsturmingenieure in militärischer Dienstleistung stehen und bereits in dieser Hinsicht auf hervorragende Leistungen hinweisen können. Da bisher Absolventen der technischen Hochschule zu Landsturmingenieurleutnants befördert wurden, bat die Abordnung, den mit Staatsgewerbeschulvorbildung einberufenen Landsturmingenieuren die Beförderung zu Landsturmoberingenieuren zu ermöglichen. Der Minister erklärte, obwohl er vorläufig keine Zusage geben könne, sich diesbezüglich mit dem Kriegs- und dem Honvedminister ins Einvernehmen sehen zu wollen. Im Verlaufe der Unterredung erklärte Freiherr v. Georgi mit Bezug auf eine diesbezügliche Bemerkung, daß nur jene Landsturmingenieure einer Musterung unterzogen werden, welche sich seinerzeit vor der Musterung ihrer Jahresklasse freiwillig zum Landsturmingenieurdienste meldeten, daß aber Vorsorge getroffen werde, daß den Gemusterten keine Nachteile erwachsen würden. Schließlich bat die Abordnung, die jetzt eingerückten 43- bis 50jährigen Bautechniker, welche auf eine lange Praxis, zumeist als Baumeister, hinweisen können, möglichst im bautechnischen Dienste zu verwenden, da sie in dieser Eigenschaft gewiß dem Vaterlande ausgezeichnetes leisten werden. Freiherr v. Georgi bemerkte hiezu, daß diese älteren Jahrgänge nur im Hinterlande Verwendung finden und daß er sein Möglichstes tun werde, um den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen.

Dem Andenken Andreas Hofers.

Ein Befehl des Landesverteidigungskommandanten von
Tirol am Todestage Hofers.

Innsbruck, 21. Februar. (Privat.)

Die „Tiroler Soldaten-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer gestrigen Hofer-Nummer im amtlichen Teil nachstehenden Befehl des Landesverteidigungskommandanten:

„Am 20. Februar 1810 fiel Andreas Hofer als Opfer seiner Vaterlandsliebe! Nach 106 Jahren begehen wir seinen Todestag in einer Zeit, wo wir sein geliebtes Heimatland Tirol neuerdings gegen den welschen Feind verteidigen müssen, der uns in der Stunde der Not verriet.

Aber wie damals, von Hofers unerschütterlichem Gottvertrauen geführt, sich das Volk Tirols in seiner Riesenkraft erhob, um seine Bedränger lawinengleich über den Gang der Alpenhöhen herabzuschleudern, seid auch ihr, Tiroler Landesverteidiger, alt und jung, voll Begeisterung zu den Waffen geeilt, um den verräterischen Feind niederzukämpfen. Der Geist Andreas Hofers ist neuerstanden! Würdige Nachfahren der Helden vom Jahre 1809, habt ihr in diesem gewaltigen Ringen neue, unbergängliche Ruhmesblätter der glorreichen Geschichte Tirols und Vorarlbergs eingefügt. Schon neigt sich fast ein Jahr des Krieges mit dem welschen Erbfeind zu Ende, aber unerschütterlich und treu, wie zu Beginn, steht die Wacht auf den Tiroler Bergen. An eurem Heldennute werden auch fürderhin alle Angriffe des Feindes zerschellen.

In diesem Zeichen begehen wir in Ehrfurcht Andreas Hofers Gedenktag, des Helden der Tiroler Landesverteidigung vom Jahre 1809.“

Meldungen aus Serbien.**Bau von Eisenbahnlinien.**

Budapest, 22. Februar. (Privattelegramm.) Dem „Vester Lloyd“ wird aus Belgrad telegraphiert: Das i. u. k. Militär-Generalgouvernement hat den Bau einer Eisenbahnlinie Lazarevac-Gornji-Milanovac-Cacaf angeordnet, der nach den vollständigen Tracierungsarbeiten auch sofort in Angriff genommen wurde. Der Bau ist bereits bis Gornji-Milanovac vorgeritten.

Das Belgrad von heute.

Die „Belgrader Nachrichten“ schreiben unter dem 20. d.: Belgrads Bevölkerungszahl erreicht mit dem heutigen Tage die Ziffer 52,000. Bedenkt man, daß die Stadt vor der Eroberung rund 100,000 Einwohner hatte und daß diese nahezu ohne Ausnahme vor dem Bombardement durch die österreichisch-ungarischen Mörser geflohen waren, so kann man sich ein ungefähres Bild von der auffallenden Wiederbelebung Belgrads machen. Keine Straße, in der nicht die meisten Geschäfte bereits offen wären, in denen man nahezu alles schon erhalten kann. Die Mehrzahl der Einwohner findet Arbeit bei den Behörden; manche als Dolmetsch, als Beihilfen bei den verschiedenen Ämtern, als Vertrauenspersonen im Gemeindeapparat, als Arbeiter im voll im Betrieb stehenden Elektrizitätswerk, als Sezer, Korrektoren, Uebersetzer in Druckereien; im Gastgewerbe, und endlich in Lustochereien finden die meisten Familien ihren Unterhalt. Einige größere Gast- und Kaffeehäuser für Zivilpersonen wurden eröffnet und erfreuen sich regen Besuches. Oesterreichische und ungarische Zeitungen werden eifrig studiert, und der Mokka, türkisch zubereitet, mundet vortrefflich. Alles wartet gespannt auf den feierlichen Augenblick des Friedenseintrittes, damit alle die gebundenen Kräfte in Handel, Industrie und Gewerbe frei werden, die jetzt noch durch die sich naturgemäß ergebenden Schwierigkeiten im privaten Bahn- und Postverkehr geheimt werden. Alle aber sind in dem einig, daß sie besser getan hätten, nur ein nahe Versteck während des Bombardements aufzusuchen, um sich dann im österreichisch-ungarischen Schutze derselben Protektion zu erfreuen wie heute, ohne die kostspieligen trüben Erfahrungen der Flucht mitgemacht zu haben.

23. / II. 1916

* **Militärischer Informationskurs in Baden bei Wien.** Vom 15. bis 19. Februar fand in Baden ein vom niederösterreichischen Landesauschuß für die Leiter der militärischen Vorbereitung eingerichteter Informationskurs statt, an dem über dreißig Delegierte, Direktoren und Professoren aus Klosterneuburg, Horn, Krems, Stockerau, St. Pölten, Wiener-Neustadt, Wien, Mödling, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs und Baden teilgenommen haben. Neben militärischen Exerzitien, neben Schießen und turnerischen Übungen (feldmächtiges Turnen) fanden auch einschlägige theoretische Vorträge statt. Außerdem wurde das Arsenal in Wien und das Flugfeld in Wiener-Neustadt besucht, am Schluß auch ein Brückenschlag in Klosterneuburg und der befestigte Brückenkopf in Hütteldorf besichtigt. Leiter des Kurzes war Hauptmann *S a l t s c h m i d.*

Lehrlinge als unmittelbare Kriegsleister.

Aus Prag wird uns berichtet: Das Militärkommando in Prag hat angeordnet, daß die Lehrlinge imperativ zu Kriegsleistungen herangezogen sind, und zwar besonders Schmiede, Schlosser, Sattler, Riemer, Wagner, Tischler, Anstreicher, Schuster, Schneider u. s. w. Nachdem § 4 des Kriegsleistungsgesetzes eine untere Altersgrenze nicht kennt, obliegt es keinem Anstand, vierzehn- bis siebzehnjährige Lehrlinge aufzunehmen. Diese sind für die Werkstätten des Ersatzdepots der Traindivision Nr. 8 in Brschowitz bei Prag bestimmt, wo sie unter Leitung erfahrener Meister und Aufsicht eines sachkundigen Offiziers gegen angemessene Entlohnung arbeiten werden. Sie bleiben daher bei ihrem Gewerbe und finden hinreichend Gelegenheit, für ihren künftigen Beruf zu lernen. — Es gibt bekanntlich zweierlei Art Kriegsleistung: die in einem privaten Betriebe, wo der Arbeiter im Verhältnis zum Unternehmer steht, und die unmittelbare Arbeit für den Staat, bei der kein Unternehmer vorhanden ist. Infolge der Verpflichtungen, die die Regierung bei der Beratung des Gesetzes eingegangen ist und die die Grundlage dafür waren, daß das Gesetz angenommen wurde, hat die Regierung in der Durchführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 14. November 1914 bestimmt, daß Personen, die noch nicht siebzehn Jahre alt sind, nur dann dem Kriegsleistungsgesetz unterliegen, wenn sie in einem privaten Betrieb arbeiten, der dem Kriegsleistungsgesetz unterworfen wird, und daß zur unmittelbaren Dienstleistung für den Staat nur Personen herangezogen werden können, die mehr als siebzehn Jahre alt sind. Die Tatsache, daß das Kriegsleistungsgesetz ein Mindestalter nicht festsetzt, darf also nur im Zusammenhang mit den Regierungsverpflichtungen und der diesen entspringenden Durchführungsverordnung betrachtet werden.

Das Organisationsrecht der Kommandierten.

Es darf, zumal bei der bisherigen militärischen Erziehung der Offiziere, nicht wundernehmen, daß die meisten Berufsmilitärs von der Bedeutung der Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter keine Kunde erhalten haben. In Deutschland, wo sie keinen Dualismus besitzen und der Offiziersstand nicht vom Volksteilen ferngehalten werden muß, damit nicht Hüten oder Drängen ein Rationalist verstimmt werde, hat die gesamte Generalität den Gewerkschaften gegenüber während des Krieges die Haltung eingenommen, daß Arbeiter- wie Unternehmerorganisationen als gleichgeartete und gleichberechtigte Faktoren des Wirtschaftslebens zu behandeln seien. Das Kriegsministerium hat diesem Standpunkt im allgemeinen gleichfalls Rechnung getragen, aber die durchführenden Organe sehen vielfach eine weder den Befehlen noch den Notwendigkeiten des Krieges entsprechende Praxis fort, wie die folgende Eingabe des Verbandes der österreichischen Metallarbeiter beweist:

Ohne unbeschneiden zu sein, glauben wir, mit ruhigem Gewissen behaupten zu können, daß wir uns während der ganzen Kriegszeit bei der Vertretung der Arbeiterinteressen stets bemüht haben, auch das staatliche Interesse, das sich im Kriege mit dem der Arbeiterschaft zumeist deckt, zu wahren.

Wir glauben daher erwarten zu dürfen, daß allen Arbeitern, auch jenen, die in Fabriken abkommandiert werden, das Recht der Zugehörigkeit zu ihrer Organisation ungeschmälert bleibt und daß sie nach wie vor die Möglichkeit haben, unbeschadet der ihnen obliegenden militärischen Pflichten, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen und Vereinsversammlungen zu besuchen.

Die neueste Zeit hat wohl den vollen Beweis für die Berechtigung unserer Auffassung gebracht. Selbst in Kreisen, die den Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft abgeneigt waren oder ihnen mindestens ablehnend gegenüberstanden, hat sich das Bewußtsein gefestigt, daß diese Bestrebungen nicht nur der Arbeiterschaft, sondern auch dem ganzen Staate zugute kommen. Was ist denn die Grundlage der großartigen Kraftentfaltung Deutschlands, die selbst den erbittertsten und verlogenen Feinden Bewunderung abringen muß? In erster Linie zweifellos die grandiose Organisation, die eine ganze Welt von Feinden in Erstaunen versetzt. Und wer unbefangenen die Verhältnisse beurteilt, weiß, daß die einst bekämpfte Organisation der Arbeiter zu den wichtigsten Lebenszellen des ganzen Organisationskörpers gehört.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß die deutsche Militärverwaltung, die vor Ausbruch des Krieges jede organisatorische Propaganda der Arbeiterschaft innerhalb des Heeres mit den schärfsten Mitteln bekämpfte, nach Ausbruch des Krieges im Felde stehenden Arbeitern gestattete, auf den Verbandstagen ihrer Organisationen zu erscheinen, und diesen Arbeitern, um ihnen die Teilnahme an Generalversammlungen ihrer Vereine zu ermöglichen, Urlaub bewilligte und auch heute im Kriegsdienst stehenden Arbeitern gestattet, die Versammlungen ihrer Berufsorganisationen zu besuchen und an den Ausschüssen teilzunehmen.

Nun kommen bei uns viele Fälle vor, die mit den oben gekennzeichneten Anschauungen der Heeresverwaltung in Widerspruch stehen.

Wir erlauben uns, hier nur einen besonders krassen Fall anzuführen: Der Infanterist Ferdinand Staudinger beim I. u. I. Infanterieregiment Nr. 14, 16. Kompagnie, wurde am 12. Juli 1915, als er im feindlichen Infanteriefeuer in der vordersten Linie am Col bei Bois den Draht knüpfen wollte, schwer verwundet. Er erlitt einen Oberschenkelbruch mit Knochenzerspaltung und wurde vom Regiment in das Vereinsreferenshospital vom Roten Kreuz nach Innsbruck gebracht. In der Aufschrift seines Regiments an das Vereinsreferenshospital vom Roten Kreuz heißt es:

Infanterist Staudinger Ferdinand reparierte in der Zeit vom 8. bis 12. Juli d. J. wiederholt die durch schweres Artilleriefeuer beschädigten Telephonverbindungen in der Kampfgruppe Travenantestal zum vorgelegten Kommando wie auch zu den einzelnen Stellungen trotz heftigen feindlichen Feuers, bewies hierbei hervorragenden Mut und eben solche Geschicklichkeit und wurde am 12. Juli, als er im feindlichen Infanteriefeuer in der vordersten Linie am Col bei Bois den Draht knüpfen wollte, wobei er sich gang zeigen mußte, schwer verwundet (Oberschenkelbruch mit Knochenzerspaltung). Trotzdem kam er seinem Auftrage nach und es gelang ihm, die Telephonverbindung herzustellen. Genannter Mann ist ein äußerst braver Soldat und ein Muster von seltener Pflichterfüllung. Herzliche Gratulation von der Kompagnie wie von mir und baldige Genesung! Bnchtitl, Oberleutnant."

Nun ist dieser Ferdinand Staudinger vor Ausbruch des Krieges unser Sekretär in Steyr gewesen. Er hat auch in dieser Stellung mit größter Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit seine Pflicht erfüllt. Nach Beendigung des Heilverfahrens kam er von Innsbruck nach Steyr und besuchte dort auch den Verein, dessen Seele er seit langer Zeit war. Er wurde nach Inhalt des Dienstzettels A vom 20. Dezember 1915 wegen der Teilnahme an einer Vereinsversammlung zur Strafe des Kasernenarrests in der Dauer von vierzehn Tagen verurteilt.

Wir sind überzeugt, daß das I. u. I. Kriegsministerium diesen Vorgang nicht billigt, vielmehr dafür Sorge tragen wird, daß künftighin derartige Bestrafungen unterbleiben.

Wir bitten: Das I. u. I. Kriegsministerium wolle befehlen, daß zum Kriegsdienst eingerückten Personen während ihrer freien Dienstzeit nicht verwehrt werde, an den Sitzungen und Versammlungen ihrer Berufsorganisationen teilzunehmen.

Aspiranten für den Militär-Justizdienst.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaubart:

Behufs Ausbildung von Berufsoffizieren für den Justizdienst beabsichtigt das Kriegsministerium mehrere Aspiranten zur Militärrechtspraxis zuzulassen.

Für die Aufnahme kommen gemäß Punkt 1, Anhang A zum Dienstbuch A-1, i, in Betracht: Offiziere und Offiziersaspiranten des Aktivstandes oder eines nichtaktiven Standes sowie Reservetabettaspiranten, die das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ledigen Standes sind und den Nachweis über die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, dann die Zeugnisse über die entsprechend abgelegten theoretischen Staatsprüfungen — Bewerber, die ihre Studien in Ungarn (mit Ausnahme von Kroatien und Slawonien) zurückgelegt haben, das Zeugnis über die entsprechend abgelegte rechtswissenschaftliche Staatsprüfung — erbringen, überdies der Dienstsprache, ferner der ungarischen Sprache oder einer Nationalsprache der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wort und Schrift mächtig sind. Bei Gesuchstellern, die der Landwehr angehören, ist die Zustimmung des betreffenden Landesverteidigungsministeriums zum Eintritt in das k. u. k. Offizierskorps für den Justizdienst erforderlich.

Gesuche um Zulassung zur Militärrechtspraxis sind an das Kriegsministerium zu richten, im Dienstwege einzureichen und mit der **Qualifikations-**

(Konduite)liste, dem Auszug aus dem Strafprotokoll und der Abschrift des Grundbuchblattes dem Kriegsministerium vorzulegen.

Bewerber, die im **Frontdienst** stehen oder frontdiensttauglich sind, dürfen zwar ihre diesbezüglichen Gesuche vorlegen, können aber erst in einem späteren Zeitpunkt zur Militärrechtspraxis zugelassen werden. Aus diesem Grunde sind allen Gesuchen militärärztliche Zeugnisse über den Grad der Diensttauglichkeit der Gesuchsteller anzuschließen.

Nachmusterungen.

Am 4., 7., 14., 21. und 28. März d. J. finden in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) Nachmusterungen statt. Es werden daher alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1865, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungsfundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht an einem der obervähnten Tage sich in der Kanzlei am Musterungsplatze bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen einzufinden.

(Fachärztliche Untersuchungen vor durchgeführter Superarbitrierung.) In der Regel soll jeder Superarbitrierung von Offizieren ein fachärztliches Gutachten eines dem Aufenthaltsorte des zu Superarbitrierenden nächstgelegenen Garnisonsspitals zugrunde liegen. Unbedingt aber sind derlei Gutachten bei sämtlichen Herzerkrankungen, Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane, bei Nervenleiden, Seh- und Hörgebrechen und Folgezuständen nach Verletzungen, wo eine einwandfreie Konstatierung des Gebrechens nur durch besondere, komplizierte Untersuchungsmethoden möglich ist, vor durchgeführter Superarbitrierung einzuholen. Ferner hat den Superarbitrierungsakten aller Berufsoffiziere stets ein Gutachten des Truppenkommandanten beizuliegen, aus welchem die Dauer des Aufenthaltes des betreffenden Offiziers im Felde sowie dessen Verhalten vor dem Feinde und sonstige berücksichtigungswürdige Umstände zu ersehen sein müssen.

Die Versekung von Kriegsdienstleistern durch den militärischen Kommandanten.

In der letzten Zeit hat es sich wiederholt ereignet, daß Arbeiter, die in den von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Betrieben im Sinne des Kriegsdienstleistungsgesetzes gearbeitet haben, von den Unternehmern entlassen und gleichzeitig einem anderen Betrieb zugewiesen wurden. Das hat sich, wie der Verband der Metallarbeiter dem Kriegsminister in einer Eingabe mitteilt, insbesondere bei der Firma Westinghouse, Metallfadenglühlampenfabrik in Hggersdorf, ereignet.

Dort wurde dem Werkzeugmechaniker Ludwig Simmermayer im Arbeitsbuch bestätigt, daß er vom 12. Juli 1915 bis 13. Jänner 1916 im genannten Betrieb gearbeitet hat, und dann heißt es: „Zu Auftrag unseres militärischen Leiters der Firma Gutter und Schranz zugewiesen.“ Von derselben Firma wurde dem Arbeiter Adam Schmidt im Arbeitsbuch bestätigt, daß er vom 27. Oktober 1915 bis zum 13. Jänner 1916 im Betrieb gearbeitet habe, und dann heißt es im Arbeitsbuch: „Der Firma Dreivillier in Reumkirchen überwiesen.“ Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß dieser Vorgang entschieden ungesetzlich ist. Im Kriegsdienstleistungsgesetz ist auch nicht ein Wort enthalten, das diesen Vorgang rechtfertigen würde. Das Gesetz bestimmt nur, daß Arbeiter, die in den von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Betrieben tätig sind, das Arbeitsverhältnis ohne gesetzlichen Grund nicht lösen dürfen, daß aber die Firma oder der militärische Leiter der Firma sie zu überweisen oder gar zu verschieben berechtigt seien, steht in keinem Gesetz. Das war wohl zur Zeit der Hörigkeit üblich, daß Bauern von einer Herrschaft der anderen zugewiesen wurden, paßt aber nicht ins zwanzigste Jahrhundert und auch nicht einmal zur Kriegszeit. Die Eingabe des Verbandes bemerkt hierzu: „Die hier erwähnte Praxis ist dem Ministerium zweifellos neu und wird sicher von maßgebender Seite mißbilligt werden. Wir brauchen wohl nicht hervorzuheben, mit welchen Nachteilen diese Praxis für die Arbeiterschaft verbunden ist. Die Arbeiter werden einfach Betrieben zugewiesen, in denen sie schlecht entlohnt werden, sie werden genötigt, ihren Wohnort zu verlassen, in Orte zu wandern, in denen sie fremd sind und bei der heutigen Lebensmittelpreiserhöhung nicht einmal das zu ihrem Unterhalt Erforderliche verdienen können.“

Wir sehen vollkommen ein, daß die Heeresverwaltung die aus einem in Anspruch genommenen Betrieb tretenden Arbeiter in Evidenz halten will, um sie im Notfall in Anspruch zu nehmen. Es wäre daher Vorsorge zu treffen, daß diese Arbeiter von einer Zentralstelle in Evidenz gehalten und eventuell Betrieben zugewiesen werden, in denen Mangel an Arbeitern besteht; selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiter in dem neuen Betrieb genau so entlohnt werden wie in dem Betrieb, aus dem sie ausgetreten sind, und daß sie nur mit ihrer Zustimmung aus ihrem Wohnort in einen anderen Ort geschickt werden.

Der Bau eines Unterseebootes.

Als Nationalwidmung für die k. u. k. Kriegsmarine.

Wir erhalten folgende Mitteilung:

Gechrie, Redaktion!

Als Italien uns, dem früheren Verbündeten, heimtückisch den Krieg erklärte, beschloß der Oesterreichische Flottenverein auch in der Monarchie eine Aktion durchzuführen, wie sie in vielen anderen Staaten, zuletzt in Schweden stattgefunden hat.

Oesterreich-Ungarn sollte nach der Absicht Italiens zu einem dualistischen Binnenstaat herabsinken, für alle Zeiten vom Weltmeer und Seeverkehr abgeschnitten werden. Es ist klar, daß damit unsere wirtschaftliche Existenz auf Gnade oder Ungnade dem Willen anderer Mächte ausgeliefert wäre, in deren Belieben es nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch mitten im tiefsten Frieden stände, den Bezug überseeischer Rohmaterialien, die Ausfuhr der Früchte heimischer Industrie und Gewerbelebens zu unterbinden.

Italien suchte, nach den Worten Sr. Majestät (Ansprache an die dalmatinische Gubigungsdeputation am 28. Jänner d. J.) „in höchsterem Verlangen nach den Gestirnen unseres Meeres, das uns Leben und Zukunft bedeutet, seine Hand vergebens auszustrecken“, des Meeres, das die Weltschön annehmend als das „ihrige“ bezeichnet haben.

Wir alle haben gehobenen Sinnes vernommen, wie unser unberglicher Egon Derz sein junges Heldentum im Angriff gegen den treulosen früheren Bundesgenossen opferte, wie unsere kleine, aber ruhmreiche k. u. k. Kriegsmarine, in welcher die Traditionen Tegetthoffs fortwirken, die Feinde in der Adria in Schach zu halten weiß. Wohlau, wir wollen sie ehren, ihr den Dank und das Vertrauen des Vaterlandes zollen, indem die Völker der Monarchie im Wege freiwilliger Sammlung der k. u. k. Kriegsmarine ein Unterseeboot als Nationalgeschenk widmen, ihr damit eine weitere Waffe in die Hand geben, die sie in bekannt kühnster Weise zu verwenden sich als Meister gezeigt hat.

Unser Appell an die Bevölkerung beider Staaten der Monarchie hat bisher über 1.400.000 Kronen ergeben. Im Vertrauen, daß die Liebe und Verehrung der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns für die k. u. k. Kriegsmarine das begonnene Werk zum glücklichen Abschluß bringen werde, ein Vertrauen, das auch die Direktion der betreffenden Werft teilt, können wir heute der Öffentlichkeit Kunde geben, daß der

Bau des nationalen Unterseebootes „Ersatz U 12“.

bereits in aller Stille begonnen hat. Bei der Energie, mit welcher dessen Fertigstellung betrieben und beschleunigt wird, besteht die begründete Aussicht, es noch im Laufe dieses Krieges zur Ehre aller jener, die diese hochbedeutende, patriotische Tat gefördert haben, zum Schrecken unserer tödtlichen Feinde in siegreiche Verwendung zu bringen.

Wir brauchen aber, um dies zu erreichen, noch rasch weitere, größere Beträge, die wir aus begreiflichen Gründen reservater Natur derzeit nicht zu nennen vermögen. Auch soll das Boot mit den modernsten technischen Detailausrüstungen versehen sein, um so der k. u. k. Marineverwaltung das Vollkommenste bieten zu können, was den Feinden zum Trost die Meere durchsücht.

Oesterreicher und Ungarn! Ihr Frauen, Männer und Kinder, laßt unsere Stimme zu euren Herzen dringen, laßt es eine Befriedigung hohen patriotischen Gefühles sein, wenn ihr teilnehmet an der Erfüllung einer schönen und dankbaren Ehrenpflicht.

Spenden werden entgegengenommen in der Vereinskanzlei, Wien, 9. Bezirk, Schwarzbüchelstraße 13 (österreichisches Postsparkasskonto 82.861, ungarisches Postsparkasskonto 30.170) sowie bei allen Redaktionen der Tagesblätter und bei den Banken.

Oesterreichischer Flottenverein.

Die Musterung der männlichen Personen der freiwilligen Krankenpflege.

Das Armeekorps-Berordnungsblatt veröffentlicht folgende Allerhöchste Kabinettsorder: „Ich bestimme, daß die kriegsverwendungsfähigen männlichen Personen der freiwilligen Krankenpflege in den Etappen und in den Gebieten der General-Gouvernements — zunächst bis

höchstens 50 v. H. der gesamten Kopfstärke — für den Waffendienst verfügbar gemacht und durch militärisches Personal ersetzt werden. Die ausscheidende Delegierte ersetzt werden sollen, überlasse Ich der Vereinbarung zwischen Meinem Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege und dem Chef des Feldsanitätswesens. Bei dem Ausscheiden einer so großen Zahl von Personen aus der freiwilligen Krankenpflege ist es Mir ein Bedürfnis, dieser Meine dankbare Anerkennung für die bisher in so hohem Maße bewiesene Opferwilligkeit und ihr durch langjährige, sorgfältige Friedensarbeit vordereitetes segensreiches Wirken zum Besten der verwundeten und kranken Krieger auszusprechen.“

Hierzu bestimmt das Kriegsministerium: 1. Sämtliche im Etappengebiet und im Bereich der Generalgouvernements tätigen a) wehrpflichtigen Personen der Jahrgänge 1876 bis 1897 und b) die im Erlaß vom 24. Oktober 1915 (MBl. S. 491) bezeichneten früher dienstuntauglichen der freiwilligen Krankenpflege bis einschließlich des Jahrganges 1876 sind alsbald nach den bestehenden Bestimmungen zu mustern und später, soweit sie kriegsverwendungsfähig sind, für den Waffendienst verfügbar zu machen. Der Kaiserliche Kommissar für die freiwillige Krankenpflege kann für einzelne in besondern Dienstzweigen der freiwilligen Krankenpflege tätige Personen die Befreiung vom Waffendienst durch den Chef des Feldsanitätswesens beim Kriegsministerium beantragen. 2. Das Heranziehen der kriegsverwendungsfähigen aus dem Personal der freiwilligen Krankenpflege in den Etappen hat nur allmählich und nach Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung vor sich zu gehen. 3. Kriegsverwendungsfähiges Personal der Lazarett-, Transport- und Begleittruppe der freiwilligen Krankenpflege ist nach seiner Herausnahme aus der Truppe durch Militärkrankenwärter zu ersetzen, die zu den betreffenden Etappenformationen des Heeres (Kriegslazarett- oder Krankentransportabteilungen) treten. 4. Das zum Waffendienst herangezogene Personal der freiwilligen Krankenpflege a) der Vereinslazarettzüge und ständigen Leichtkrankenzüge, b) der Depottrupps ist zu ersetzen: zu a) entweder durch Ersatz aus der Heimat oder durch Ausgleich mit dem übrigen nicht kriegsverwendungsfähigen Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege; zu b) durch Ersatz aus der Heimat.

Verordnung eines Kriegsjahres für 1916

Der Bau eines Unterseebootes.**Als Nationalwidmung für die k. u. k. Kriegsmarine.**

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Geehrte Redaktion!

Als Italien uns, dem früheren Verbündeten, heimtückisch den Krieg erklärte, beschloß der Oesterreichische Flottenverein, auch in der Monarchie eine Aktion durchzuführen, wie sie in vielen andern Staaten, zuletzt in Schweden, stattgefunden hat. Oesterreich-Ungarn sollte nach der Absicht Italiens zu einem Qualitativen Binnenstaat herabsinken, für alle Zeiten vom Weltmeer und Seeverkehr abgeschnitten werden. Es ist klar, daß damit unsre wirtschaftliche Existenz auf Gnade oder Ungnade dem Willen anderer Mächte ausgeliefert wäre, in deren Belieben es nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch mitten im tiefsten Frieden stände, den Bezug überseeischer Rohmaterialien, die Ausfuhr der Früchte heimischer Industrie- und Gewerbestreben zu unterbinden. Italien suchte, nach den Worten Seiner Majestät (Ansprache an die dalmatinische Suldigungsdeputation am 28. Jänner d. J.), „in habgierigem Verlangen nach den Gestaden unsres Meeres, das uns Leben und Zukunft bedeutet,

seine Hand vergebens auszustrecken“, des Meeres, das die Welschen anmaßend als das „ihrige“ bezeichnet haben.

Wir alle haben gehobenen Sinnes vernommen, wie unser unvergeßlicher Egon Perch sein junges Selbstenleben im Angriff gegen den treulosen früheren Bundesgenossen opferte, wie unsre kleine, aber ruhmreiche Kriegsmarine, in welcher die Traditionen Tegetthoffs fortwirken, die Feinde in der Adria in Schach zu halten weiß. Wohlan, wir wollen sie ehren, ihr den Dank und das Vertrauen des Vaterlandes zollen, indem die Völker der Monarchie im Wege freiwilliger Sammlung der k. u. k. Kriegsmarine ein Unterseeboot als Nationalgeschenk widmen, ihr damit eine weitere Waffe in die Hand geben, die sie in bekannt kühnster Weise zu verwenden sich als Meister gezeigt haben.

Unser Appell an die Bevölkerung beider Staaten der Monarchie hat bisher über 1,400,000 K. ergeben. Im Vertrauen, daß die Liebe und Verehrung der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns für die k. u. k. Kriegsmarine das begonnene Werk zum glücklichen Abschluß bringen werde, ein Vertrauen, das auch die Direktion der betreffenden Werkstätte, können wir heute der Öffentlichkeit Kunde geben, daß der Bau des nationalen Unterseebootes „Ersatz U 12“ bereits in aller Stille begonnen hat. Bei der Energie, mit welcher dessen Fertigstellung betrieben und beschleunigt wird, besteht die begründete Aussicht, es noch im Laufe dieses Krieges zur Ehre aller jener, die diese hochbedeutende patriotische Tat gefördert haben, zum Schrecken unsrer türkischen Feinde in siegreiche Verwendung zu bringen. Wir brauchen aber, um dies zu erreichen, noch rasch weitere, größere Beträge, die wir aus begreiflichen Gründen reservater Natur derzeit nicht zu nennen vermögen. Auch soll das Boot mit den modernsten technischen Detailausrüstungen versehen sein, um so der k. u. k. Marineverwaltung das Vollkommenste bieten zu können, was den Feinden zum Trotz die Meere durchsücht.

Oesterreicher und Ungarn! Ihr Frauen, Männer und Kinder, laßt unsre Stimme zu Euren Herzen bringen, laßt es eine Befriedigung hohen patriotischen Gefühles sein, wenn Ihr teilnehmet an der Erfüllung einer schönen und dankbaren Ehrenpflicht. Spenden werden entgegengenommen in der Vereinskasse, Wien, 9. Bezirk, Schwarzspanierstraße Nr. 15 (österreichisches Postsparkassenkonto Nr. 82861, ungarisches Postsparkassenkonto 30170) sowie bei allen Redaktionen der Tagesblätter und bei den Banken.

Oesterreichischer Flottenverein.

**Berechnung der Dienstzeit freiwillig
Assentierter.**

Das Kriegsministerium ist in Kenntnis gelangt, daß bei einzelnen Truppen und Anstalten Landsturmpflichtigen, welche sich während der aktiven Landsturmdienstleistung freiwillig assentieren ließen, die vor ihrer Assentierung im aktiven Landsturmdienst bereits zugebracht Zeit auf die gesetzmäßige Dienstpflicht im gemeinsamen Heere angerechnet wird.

Dieser Vorgang ist, wie das Kriegsministerium durch Erlaß bekanntgegeben hat, unrichtig, da bei der genannten Kategorie die auf die gesetzmäßige Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zählende Dienstzeit bis zur allgemeinen Regelung dieser Frage erst mit dem Tage der freiwilligen Assentierung beginnt.

Die Grundbuchblätter der hienach in Betracht kommenden freiwillig Assentierten sind in dieser Hinsicht zu überprüfen und eventuell richtigzustellen.

Der Oesterreichische Schützenbund und die freiwilligen Schützenformationen.

Die Leitung des Oesterreichischen Schützenbundes ist derzeit mit den Vorarbeiten für die Ausgestaltung des Jungschützenwesens auf Grund der im Kriege gewonnenen Erfahrungen beschäftigt. Bundesoberschützenmeisterstellvertreter kaiserlicher Rat Major Gerstle wurde beauftragt, sich mit den Landes-schützenverbänden in Verbindung zu setzen, welche sich an der Bildung von freiwilligen Schützenformationen beteiligt haben. Zugleich wurde das Armeekommando an der Südwestfront ersucht, dem Vertreter des Oesterreichischen Schützenbundes es zu ermöglichen, an der Front mit den Jungschützenformationen selbst Führung zu nehmen und im Kriegsgebiete auch bei den einzelnen Kommanden die zweckmäßigen Informationen einzuholen. Das Landesverteidigungskommando hat dem Ansuchen der Bundesleitung im weitestgehenden Maße entsprochen.

General der Infanterie Danil hat in einer längeren Besprechung mit dem Vertreter des Bundespräsidiums ausdrücklich hervorgehoben, daß alles, was bei dem gegenwärtigen Kriege vonseiten der Schützenvereine in den verschiedenen Kronländern veranlaßt wurde, außerordentlich anerkennenswert sei. Es sei jedoch zum größten Teil improvisiert und keineswegs einheitlich, da ja die notwendige Zeit zur größeren Vorbereitung mangelte und selbst das kaum hätte geschehen können, wenn unsre verräterischen treulosen italienischen Bundesgenossen mit der Durchführung ihres Treubruches nicht so lange gezögert hätten. General Danil entwickelte daran anknüpfend seine persönlichen

Ansichten über die künftige Ausgestaltung des Jungschützenwesens, welches bei der Schule beginnen und obligatorisch sein müsse. „Im Geseßeswege“, sagte er, „müßten geregelte Organisationen geschaffen werden, die es künftig im Bedarfsfalle ermöglichen, sofort Anschluß und Einreihung an unsre Heereseinrichtungen herbeizuführen.“

Dank dem Entgegenkommen des berühmten und unserm Schützenwesen so wohlwollend gesinnten Heerführers wurde kaiserlicher Rat Gerstle in die Lage gesetzt, nicht nur im engeren Kriegsgebiete, sondern auch in jenen Teilen der Front, an welchen Jungschützenformationen in Verwendung sind, sich mit den berufenen Persönlichkeiten ins Einvernehmen zu setzen und ein reiches Material zu sammeln, das für den Oesterreichischen Schützenbund die Grundlage für seine an das Ministerium für Landesverteidigung erstatteten Vorschläge bietet. Kaiserlicher Rat Gerstle ist nun nach dreimonatigem Aufenthalt im Kriegsgebiete und an der Front zurückgekehrt. Er hatte Gelegenheit, mit G. d. J. Borosevic, G. d. R. Rohr, FML. Koenen, FML. Fabini, FML. Stoti, FML. Kuczera, FML. Fernengel und den zugeteilten Generalstabsoffizieren eingehend zu sprechen und ihnen die Bitte um Förderung der patriotischen Bestrebungen des Oesterreichischen Schützenbundes zu unterbreiten. Sie alle haben sich über die großzügige Aktion des Oesterreichischen Schützenbundes in der lobendsten Weise geäußert und den außerordentlichen Wert der Jungschützenausbildung für die Armee einmütig aus dem Gesichtspunkte anerkannt, daß die im Frieden zweckmäßig auszubauenden Jungschützenorganisationen eine nicht zu unterschätzende Hebung der Wehrkraft bedeuten! Gerade im gegenwärtigen Kriege sei die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Schützenausbildung so deutlich hervorgetreten, daß die auf die Festigung und Ausgestaltung dieser Jungschützenorganisationen bezugnehmende Aktion nach dem Kriege in der tatkräftigsten Weise unterstützt werde muß. Zugleich wurde seitens der genannten Heerführer der Oesterreichische Schützenbund als die berufene Zentralstelle bezeichnet, welche schon mit Rücksicht auf die ununterbrochen seit Jahren mit seltener Opferwilligkeit und hervorragendem Erfolge geleistete Tätigkeit hierfür in Betracht komme.

Bei dem künftigen Aufbau wird daher auch dem Oesterreichischen Schützenbund und seinen Verbänden in bezug auf die Jungschützenorganisationen die Hauptaufgabe zufallen. Die einzelnen Kommandanten erklärten sich auch bereit, dem Oesterreichischen Schützenbund die weiteren Wege zu ebnen. Ueber die Verwendung der einzelnen Jungschützenformationen selbst lautete das Urteil der Armeekommandanten dahin, daß diese sich den Truppen würdig an die Seite gestellt haben. Es mußte den besten Eindruck hervorrufen, wahrzunehmen, mit welcher Liebe, Freude und Hingebung die Formationen stets das Bestreben bekundeten, nicht hinter den Heeresstruppen zurückzubleiben, und daraus gehe auch hervor, daß diesen Formationen eine bedeutende Rolle zuzuerkennen sei.

Der Vertreter des Oesterreichischen Schützenbundes setzte sich auch mit den Vertretern der Verbände, welche an der Aufstellung dieser Formationen beteiligt sind, und zwar Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Krain und Triest, in Verbindung und konnte konstatieren, daß die unter Leitung des Landesoberschützenmeisters Oberkommandanten Freiherrn v. Michelburg-Labia, seines Stellvertreters Batillonskommandanten Heinrich Matievic, des Regimentskommandanten von Bogacnik, des Gruppenkommandanten Major R. v. Witzel, des Batillonskommandanten Major Gürstler, des Rittmeisters L. v. Lichem und des Kommandanten Freiherrn v. Faraboglio stehenden freiwilligen Schützenformationen und Jungschützenorganisationen an der Front sich ganz besonders bewähren. An der Aktion in Salzburg beteiligten sich in ganz hervorragender Weise Landesoberschützenmeister Oberst Traxl und sein Stellvertreter kaiserlicher Rat Birchl. Besonders Lob wurde seitens der einzelnen Kommandanten auch den außerhalb der Formationen stehenden, im Truppenverbande befindlichen Kämpfern zuteil, welche sich dank ihrer durch die Schützenvereine geleisteten Ausbildung als verlässliche Schützen im Stellungskampf bewährt haben. Dem Vertreter des Oesterreichischen Schützenbundes wurde an der Front seitens der Jungschützenformationen und ihren Offizieren eine sehr herzliche Aufnahme bereitet. Er überbrachte jeder einzelnen auch Liebesgaben, die an die wackeren jungen Krieger zur Verteilung gelangten.

Herr Gerstle hatte auch Gelegenheit, den Generalartillerieinspektor Erzherzog Leopold Salvator während seines Aufenthaltes im engeren Kriegsgebiete Bericht zu erstatten. Erzherzog Leopold Salvator, der als Protektor des Niederösterreichischen

Landeschützenverbandes an den Bestrebungen des Oesterreichischen Schützenbundes lebhaftesten Anteil nimmt, gab seiner besonderen Zufriedenheit über die Aktion Ausdruck und sprach die Hoffnung aus, daß die Bemühungen im Interesse der Stärkung der Wehrkraft die vollste Würdigung erfahren werden. Er selbst sicherte dem geplanten Werke mit Freuden seine Unterstützung zu und hob hervor, daß es das größte Verdienst der Bundesleitung sei, für die Zukunft leht schon vorzusorgen und eine so hervorragend gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Das Bundespräsidium wird in der nächsten Zeit die Vertreter der Verbände zu einer gemeinsamen Beratung einberufen und die Ergebnisse dieser Beratung dem Ministerium für Landesverteidigung, welches berufen ist, diese gesetzgeberischen Vorschläge betreffend die Regelung des Jungschützenwesens auszuarbeiten, unterbreiten.

3./III. 1916

**Freiwillige für das Landsturm-Radfahrer-
bataillon Wien.**

Das Landsturm-Radfahrerbataillon Wien nimmt in beschränkter Anzahl im Jahre 1898 oder im ersten Halbjahr 1899 geborne, nach Oesterreich oder Ungarn zuständige, körperlich kräftige Männer auf. Ihnen wird Gelegenheit geboten, in verschiedenen technischen Zweigen die beste Ausbildung zu erhalten und dann an die Front zu gelangen. Zur Aufnahme ist die väterliche oder vormundschafftliche, vom Bürgermeisteramt beglaubigte Zustimmung sowie ein Vermundszeugnis notwendig. Aufnahme und Auskunft (auch brieflich) täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends in Wien, 1. Bezirk, Singerstraße Nr. 14.

Militärisches.

(Reisepässe nach Deutschland.) Für alle aktiven oder in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen, die dienstlich oder privat auf kurzen Urlaub nach Deutschland reisen, genügen als Ausweispapiere die von einem der nachfolgend genannten militärischen Kommandos vorschriftsmäßig ausgestellten Reisedokumente (zum Beispiel: offener Befehl, Marschrouten, Urlaubsbewilligung etc.). Das betreffende Dokument ist mit der eigenhändigen, von zuständigen Kommando beglaubigten Unterschrift des Inhabers zu versehen. Während der Kriegsdauer kann die Bewilligung zur Reise nach Deutschland und zum Tragen der Uniform dortselbst erteilt werden: bei der Armee im Felde und in den Gebieten der L. u. L. Militärgouvernements in Polen und Serbien durch die zur Erteilung von Urlauben berechtigten Kommandos; im Hinterlande

durch die Militärkommandos. (Diese Bewilligung ist im Urlaubsdokument ausdrücklich anzuführen.) Jede andere Person (auch nichtaktive Militärperson), die in das deutsche Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Paß auszuweisen. Für österreichische Wehrpflichtige ist außerdem zum Ueberschreiten der Grenze der Monarchie eine von der politischen Landesbehörde ausgefertigte besondere Grenzüberschreitungsbewilligung erforderlich. Zum Ausweis von Haushaltungsangehörigen (Ehefrau, Kinder und Diensthoten) eines Paßinhabers kann es grundsätzlich nicht genügen, wenn sie lediglich im Paße des Haushaltungsvorstandes mit Namen angeführt werden. Es ist vielmehr notwendig, daß jeder von ihnen mit einem besonderen vorschriftsmäßigen Paße ausgerüstet ist. Nur bei Kindern, deren Identifizierung durch Personalbeschreibung, Namenszug und Photographie meist ohnehin unmöglich oder wertlos sein würde, genügt es, wenn sie im Paße ihres Begleiters mit Namen und Alter angeführt werden. Durch diese Verlautbarung treten die Erlässe Nr. 953, Nr. 4436 und Nr. 6977 (kundgemacht mit den Weiblättern Nr. 12, 18 und 27 von 1915, Streifblättern Militärblatt Nr. 10, 15, 23 von 1915) außer Kraft.

(Equipierungsbeihilfe.) Die im Hinterland befindlichen Gajisten und Gajistenaspiranten legen ihre Gesuche um Bewilligung von Equipierungsbeihilfen zur Ersatzbeschaffung während der Felddienstleistung im Verlust geratener Ausrüstungsarten zumeist — statt im Dienstwege ihres zuständigen Ersatzkörpers — direkt dem Kriegsministerium vor. Diese direkt vorgelegten Einschießen müssen dann erst den Ersatzkörpern zur Beglaubigung der Gesuchsangaben und Einholung der fehlenden Daten zugesendet werden, wodurch dem Kriegsministerium eine unnötige Vielschreiberei erwächst. Diese Gesuche sind jedoch stets im Wege des zuständigen Ersatzkörpers (Behörde) dem Kriegsministerium vorzulegen. Die Ersatzkörper (Behörden) haben die Gesuche zu begutachten und dem Kriegsministerium direkt einzusenden. Im Gutachten ist speziell auch anzuführen, ob der Bittsteller für eine Felddienstleistung wieder in Betracht kommt, dann bei Leutnants, ob sie zur Zeit des Verlustes ihrer Ausrüstungsarten Kadett, Fähnrich oder schon Leutnant waren.

H. III. 1916

* (Offiziere und Fähnriche mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die Militärverwaltung in Serbien.) Für die Militärverwaltung in Serbien werden frontdienstuntaugliche, serbo-kroatisch sprechende Offiziere und Fähnriche mit landwirtschaftlichen Kenntnissen umgehend benötigt. Gesuche im Dienstwege an die Militärkommandos.

Reisepässe nach Deutschland.

Für alle aktiven oder in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen, die dienstlich oder privat auf kurzen Urlaub nach Deutschland reisen, genügen als Ausweispapiere die von einem militärischen Kommando vorchriftsmäßig ausgestellten Reisedokumente (zum Beispiel Offener Befehl, Marschroute, Urlaubsbewilligung usw.). Das betreffende Dokument ist mit der eigenhändigen, vom zuständigen Kommando beglaubigten Unterschrift des Inhabers zu versehen. Während der Kriegsdauer kann die Bewilligung zur Reise nach Deutschland und zum Tragen der Uniform dortselbst erteilt werden: bei der Armee im Felde und in den Gebieten der Militärgouvernements in Polen und Serbien durch die zur Erteilung von Urlauben berechtigten Kommandos; im Hinterland durch die Militärkommandos. Jede andere Person (auch nichtaktive Militärperson), die in das deutsche Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Paß auszuweisen. Für österreichische Wehrpflichtige ist außerdem zum Ueberschreiten der Grenze der Monarchie eine von der politischen Landesbehörde ausgefertigte besondere Grenzüberschreibungsbewilligung erforderlich. Zum Ausweis von Haushaltungsangehörigen (Ehefrau, Kinder und Diensthoten) eines Paßinhabers kann es grundsätzlich nicht genügen, wenn sie lediglich im Paß

des Haushaltungsvorstandes mit Namen angeführt werden. Es ist vielmehr notwendig, daß jeder von ihnen mit einem besonderen vorchriftsmäßigen Paß ausgerüstet ist. Nur bei Kindern, deren Identifizierung durch Personalbeschreibung, Namenszug und Photographie meist ohnehin unmöglich oder wertlos sein würde, genügt es, wenn sie im Paß ihres Begleiters mit Namen und Alter angeführt werden.

5. III. 1916

Schriften als Reisehindernis.

Ämtlich wird verlautbart: Ungeachtet wiederholter Aufforderungen führt das über die Reichsgrenzen reisende Publikum noch vielfach Bücher, Broschüren, Zeitungen, Korrespondenzen und Schriften aller Art mit sich. Hieraus ergeben sich bei der Paß- und Gepäckskontrolle Hemmungen, die für die betreffenden Personen Reiseverzögerungen von sehr beträchtlicher Dauer im Gefolge haben. Es wird daher neuerlich von der *Mitnahme von Schriften* jeder Art auf Reisen über die Reichsgrenze gewarnt.

6./III. 1916

Meldung der Wehrpflichtigen in Galizien und in der Bukowina.

Heute wird folgende amtliche Kundmachung veröffentlicht:

Auf Grund des § 53 des Wehrgesetzes sowie der §§ 9 und 4 des Landsturmgesetzes wird verlautbart:

Alle nicht dem aktiven Militärverbände angehörenden wehrpflichtigen Personen, welche entweder

a) in Galizien oder in der Bukowina heimatberechtigt sind oder

b) in einem dieser Kronländer ansässig sind (d. h. sich dort ständig aufhalten, dort ihre Wohnung, ihren Geschäftsbetrieb, ihre Wirtschaft, ihre berufliche Anstellung u. dgl. haben) oder

c) aus einem dieser Kronländer seit Ausbruch des Krieges weggezogen sind und ihre Heimatberechtigung in einem anderen Teile der Monarchie nicht nachzuweisen vermögen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Meldung verpflichtet.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die vorbezeichneten Wehrpflichtigen ohne irgendeine Ausnahme, somit sämtlicher Geburtsjahrgänge (1865 bis 1898) und ohne Rücksicht darauf, in welchem Wehrpflichtverhältnis sie sich befinden; es haben sich insoweit unter anderem insbesondere auch alle bei den bisherigen Musterungen geeignet Befundenen, jedoch Enthobenen oder nach der Einrückung wieder aus dem Militärwesen ausgeschiedenen, alle nach § 29 des Wehrgesetzes Begünstigten, alle vom Erscheinen bei den bisherigen Musterungen befreit gewesenen Ärzte, weiters jene, welche sich wegen angeblicher Gebrechen vom Erscheinen bei den bisherigen Musterungen für befreit erachtet hatten, sowie selbstverständlich auch solche, welche etwa mit dem Erscheinen zur Musterung oder mit der Einrückung aus irgendeinem Grunde im Verzuge sind, usw. zu melden.

Zur Meldung sind lediglich diejenigen nicht verpflichtet, welche zwar den in Betracht kommenden Geburtsjahrgängen angehören, aber aus einem gesetzlichen Grunde vor Erreichung der oberen Altersgrenze aus der Landsturmpflicht ausgeschieden sind; es wird jedoch auch diesen Personen die freiwillige Meldung dringendst nahegelegt, damit ihre vorzeitige Befreiung von der Landsturmpflicht amtlich festgestellt werden kann und sie sich im Falle von Beanstandungen hierüber entsprechend auszuweisen vermögen.

Die Meldepflicht umfasst die Pflicht zur ersten Meldung und zur weiteren Aufenthaltsmeldung.

I. Erste Meldung.

Die erste Meldung ist von allen obbezeichneten Personen, welche sich im Inlande befinden, binnen achtundvierzig Stunden nach Anschlag dieser Kundmachung zu erstatten.

Für diejenigen, für welche diese Kundmachung erst später wirksam wird (Ausscheiden aus dem aktiven Militärverbande, Eintreffen aus dem Auslande, Befreiung des betreffenden Gebietes vom Feinde usw.), läuft die achtundvierzigstündige Frist für die erste Meldung von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der Kundmachung für sie.

Die Meldung hat im Gemeindebeamten (beim Magistrate) jener Gemeinde zu erfolgen, in welcher der Meldepflichtige zurzeit seinen Wohnort hat, seitens derjenigen, welche innerhalb der obigen Frist sich nicht in ihrem Wohnorte aufhalten, bezw. in denselben zurückkehren oder keinen bestimmten Wohnort haben, bei jenen Gemeinden, in welchen sie sich gerade aufhalten.

Die Meldung ist grundsätzlich persönlich zu erstatten.

Zur Meldung sind alle im Besitze der Meldepflichtigen befindlichen Dokumente über ihre Person sowie über ihr Wehrpflichtverhältnis mitzubringen.

Ueber jede Meldung wird ein „Personen- und Melde-Nachweis“ ausgefertigt und dem Betreffenden eingehändigt.

Es wird den Meldepflichtigen in ihrem eigensten Interesse empfohlen, zur Meldung auch eine Photographie (womöglich unaufgespannt) mitzubringen, damit der Personen- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

II. Weitere Aufenthaltsmeldung.

Nach der ersten Meldung sind die obbezeichneten Personen bis auf weiteres verpflichtet, auch jede Veränderung des Aufenthaltes für länger als drei Tage zu melden.

Diejenigen, welche keinen bestimmten Wohnort haben, haben jede Aufenthaltsveränderung ohne Rücksicht auf die Dauer zu melden.

Die Veränderung des Aufenthaltes ist unter Mitbringung des Personen- und Melde-Nachweises sowohl, und zwar vor der Veränderung, im Gemeindeamt (beim Magistrate) der bisherigen Aufenthaltsgemeinde als auch, und zwar binnen 24 Stunden nach Eintreffen, im Gemeindeamt (beim Magistrate) der neuen Aufenthaltsgemeinde zu melden.

Die erfolgten Ab- und Anmeldungen werden auf dem Personen- und Melde-Nachweis bestätigt.

Bei rücksichtswürdigen Verhältnissen kann über besondere Ansuchen die Enthebung von der Verpflichtung zur weiteren Aufenthaltsmeldung seitens der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes bewilligt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, sofern nicht der Tatbestand einer von den Gerichten zu ahnenden Straftat vorliegt, von den politischen Behörden im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen streng bestraft.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß es im eigensten Interesse aller obbezeichneten Personen liegt, sich künftighin jederzeit durch einen einwandfreien Personen- und

Melde-Nachweis ausweisen zu können, der von nun ab allein vor Beanstandungen zu sichern vermag.

Die polizeilichen Meldevorschriften werden durch die obigen Anordnungen nicht berührt; denselben ist außerdem zu entsprechen.

Keine Bücher auf Reisen über die Grenze!

Offiziell wird verlautbart:

Ungeachtet wiederholter Aufforderungen führt das über die Reichsgrenzen reisende Publikum noch vielfach Bücher, Broschüren, Zeitungen, Korrespondenzen und Schriften aller Art mit sich. Hieraus ergeben sich bei der Paß- und Gepäckkontrolle Hemmungen, die für die betreffenden Personen Reiseverzögerungen von sehr beträchtlicher Dauer im Gefolge haben.

Es wird daher neuerlich vor der Mitnahme von Schriften jeder Art auf Reisen über die Reichsgrenze gewarnt.

Die Wiederherstellungsarbeiten in Belgrad.

Budapest, 6. März. (Privattelegramm.) Aus Belgrad wird dem „Wiener Lloyd“ gemeldet: Die k. u. k. Militärbaubehörde entwickelt eine rege Tätigkeit, um die wichtigsten Bauobjekte, die durch das Bombardement stark gelitten haben, in ihren früheren Stand zu setzen. Das gänzlich zerstörte elektrische Werk steht zum weitestgehenden Teile wieder in Betrieb. Das Leitungsnetz, das zu Beleuchtungszwecken neu hergestellt werden mußte, übersteigt weit 75 Kilometer. Insgesamt wurden in Belgrad seit der Besetzung rund 800 Kilometer Leitungsdrähte und Kabel verarbeitet. Das wiederhergestellte Straßenbahnnetz wurde durch Errichtung neuer Linien zu den Spitälern und zum Monturdepot um mehr als 2 Kilometer erweitert. Ferner wurden zwei große Badeanstalten mit einer Bademöglichkeit für 5000 Mann pro Tag und drei Entlausungsanstalten mit einer Bademöglichkeit für 2000 Mann pro Tag errichtet. Auch wurden alle Spitäler mit Badeeinrichtungen versehen. Die alten, teilweise zerstörten Kanalanlagen wurden ausgebessert und neue Kanäle in einer Länge von rund 1500 Meter angelegt. Neben ungezählten kleinen Reparaturen wurden 30 große Objekte instand gesetzt, und zwar darunter die Kriegsakademie, das Kriegsministerium, das Gemeindeamt und das Offizierskasino, in welchem sogar der große Saal vollständig restauriert wurde. Schließlich ist es nicht uninteressant, daß weit über 100,000 Fensterscheiben eingeschnitten und über 12,000 Schlüssel neu angefertigt werden mußten.

Die Meldung der Wehrpflichtigen Galiziens und der Bukowina.

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß sich bei den vielfachen Heranziehungen der Wehrpflichtigen im gegenwärtigen Kriege die Kontrolle über die Erfüllung der Wehrverpflichtungen äußerst schwierig gestaltet hat. Die Grundlage für alle in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen bildet mehr oder weniger die Verwendung der von den politischen Behörden schon im Frieden vorschriftsmäßigerweise bestehenden und äußerst sorgfältig geführten militärischen Evidenzen.

Infolge der feindlichen Invasion zu Beginn des Krieges, welche sich bekanntlich auf einen großen Teil Galiziens und der Bukowina erstreckt und in den bezüglichen Einwirkungen — wenigstens zeitweise — auf alle Teile dieser beiden Kronländer fühlbar gemacht hat, ist dort wohl überall die militärische Evidenzführung, soweit die Behelfe nicht überhaupt vernichtet worden sind, zumindestens in jenem Umfang beeinträchtigt worden und nicht in jener Ordnung, welche für die kluglose Handhabung der erwähnten Kontrollmaßnahmen unbedingt erforderlich ist, erhalten geblieben. Es werden daher Maßnahmen in die Wege geleitet, welche diesem Uebelstande abhelfen und die Wiederherstellung der in Rede stehenden Behelfe für Galizien und die Bukowina ermöglichen sollen.

Zum Zwecke der neuen Evidenznahme sämtlicher in Betracht kommenden Personen wird ihnen eine *Meldepflicht* auferlegt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die gestern ausgegebene Kundmachung, der zu entnehmen ist, daß nicht nur eine einmalige Meldung angeordnet, sondern eine weitere dauernde Meldspflicht bis auf weiteres eingeführt wurde. Der Grund hiefür liegt darin, daß es immerhin längere Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die eingangs erwähnten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die Evidenzbehelfe wieder hergestellt sein werden. Als *Ausweisdokument* über die Erfüllung der Meldspflicht wird ein „*Personen- und Melde-Nachweis*“ ausgestellt, in welchem nicht nur die erste, sondern auch die weiteren Meldungen bestätigt werden. Der Zweck dieses Dokumentes ist nicht allein darin zu suchen, daß den Behörden die Durchführung der Kontrolle erleichtert werden soll; es soll auch den Meldepflichtigen selbst Schutz bei Beanspruchungen gewähren. Es liegt daher im dringendsten Interesse aller in Betracht kommenden Personen, dieses Dokument stets sorgfältig verwahrt bei sich zu führen und die ordnungsmäßige Bestätigung aller Meldungen auch selbst wahrzunehmen. Aus der Kundmachung sind die Einzelheiten der getroffenen Anordnungen zu entnehmen, insbesondere auch darüber, welche Personen meldepflichtig sind.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß in der Kundmachung auch jenen Personen, welche zwar den Landsturmpflichtigen Geburtsjahrgängen (1865 bis 1898) angehören, aber aus einem gesetzlichen Grunde aus der Landsturmpflicht bereits vorzeitig ausgetreten sind, die freiwillige Meldung dringendst empfohlen wird, damit auch sie sich durch einen „*Personen- und Melde-Nachweis*“ bei Beanspruchungen auszuweisen vermögen.

* (Osterfeiertage der Militärpersonen.) Das Kriegsministerium hat angeordnet: Für die Befehrer aller christlichen Konfessionen sind nach Diensteszulässigkeit freizugeben: Der 21., dann der Nachmittag des 22. und der 23. April, neuen Stiles. Für die Israeliten der Nachmittag des 17., dann der 18. und 19. April, neuen Stiles. Gilt auch für Kriegsgefangenenlager und Arbeitsstellen außerhalb der Lager.

Verwendung von Kommunalbeamten in den besetzten Gebieten.

Man schreibt uns: Mit der Ausdehnung der besetzten feindlichen Gebiete ist naturgemäß das Bedürfnis nach weiterer Einstellung von geeigneten Beamten angewachsen. Es gelangen daher in großer Zahl Bewerbungen um eine Stelle bei den Zivilverwaltungen der besetzten feindlichen Gebiete an die zuständigen Stellen. Um über die Aussichten derartiger Bewerbungen in den beteiligten Kreisen Klarheit zu schaffen, hat die Rechtsauskunftsstelle der „Rundschau für Gemeindebeamten“ die einzelnen Zivilverwaltungen über die Aussichten für eine Verwendung von Kommunalbeamten befragt und darauf folgende Auskünfte erhalten. Vom Generalgouvernement Warschau wurde mitgeteilt, daß bei den unterstellten Behörden, Kreis- und Stadtverwaltungen noch ein gewisser Bedarf an mittleren Bureaubeamten vorliegt. Die dortigen deutschen Stadtverwaltungen sind angewiesen, sich das erforderliche Beamtenpersonal selbst zu besorgen und die Bedingungen der Anstellung zu vereinbaren. Kenntnisse der polnischen Sprache sind erwünscht, aber nicht unbedingte Voraussetzung. Der Oberbefehlshaber Ost teilt mit, daß in den besetzten Gebieten noch mittlere Kommunalbeamte Verwendung finden. Der Bedarf an höheren Beamten ist vorläufig gedeckt. Vorwiegend werden garnisondienstfähige Militärpersonen bei geeigneter Vorbildung verwendet. Der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien erteilte den Bescheid, daß bei den Kommunalverwaltungen in Belgien deutsche Kommunalbeamte nicht angestellt werden. Auskunft über die Besetzung von Stellen geben nur die kaiserlichen Generalgouvernements in Brüssel und Warschau und der Oberbefehlshaber Ost.

10. III. 1916

* (Die Briefzensur in Serbien.) Aus Belgrad, 9. d., wird uns telegraphiert: Im Zusammenhange mit der Eröffnung der serbischen Etappenpostämter Aranjelovac, Belgrad, Gornji Milanovac, Kragujevac, Obrenovac, Palanka, Sabac und Valjevo für den Privatverkehr wurden bisher in Belgrad, Obrenovac und Sabac Zensurstellen errichtet. Die bosnisch-herzegowinischen Briefmarken tragen schwarz überdruckt das Wort Serbien. Die Zustellung erfolgt durch die einheimischen Briefträger, die als Bestellgebühr vier Heller für einen Brief und zwei Heller für Karten und Drucksachen erhalten.

**Die wehrgesetzliche Begünstigung
der Familienerhalter.**

Die „Korr. Wilhelm“ verlautbart:

Der Termin zur Erbringung des Nachweises
des Fortbestandes der Begünstigungen nach § 31
und § 32 des Wehrgesetzes (als Familienerhalter)
begründenden Verhältnisse wurde bis auf weiteres
seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung
aufgehoben. Die erteilten Begünstigungen werden
einstweilen als fortbestehend angesehen.

• (Heimatszuständigkeit Gemusterter.) Auf eine Anfrage wird eröffnet, daß für die Beurteilung der Ergänzungszuständigkeit hinsichtlich der Zuteilung von Landsturmpflichtigen zu Truppenkörpern (Anstalten) die Heimatsberechtigung zur Zeit der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen zur Musterung maßgebend ist. In jenen Fällen jedoch, in welchen österreichische Staatsangehörige die ungarische Staatsangehörigkeit erst nach der Musterung erlangen und bei der Musterung für die k. k. Landwehr entfallen sind, ist deren Zuteilung zum gemeinsamen Heere sofort zu veranlassen.

* (Behandlung ausländischer Todesfallanzeigen.)
 Ein Truppenkommando hat um die Entscheidung gebeten, ob die Todesfallanzeige an das zuständige Bezirksgericht auch auf Grund eines an das gemeinsame Zentralnachweisebureau gerichteten Berichtes eines offiziellen Auskunfts-bureaus eines feindlichen Staates gerichtet werden kann. Das Kriegsministerium hat diesem Kommando nach gepflogenen Einbernehmen mit dem Justizministerium folgendes bekanntgegeben: Nach Ansicht des Justizministeriums kann ein hinreichender Beweis des Ablebens Kriegs-

gefangener nicht nur durch die Abschrift des nach dem Kriege auszutauschenden Personalblattes, sondern auch schon während des Krieges durch eine von der Auskunftsstelle übersendete amtliche Abschrift oder einen Auszug aus dem Personalblatte erbracht werden, der die im Artikel 14 des Haager Uebereinkommens vom 18. Oktober 1907 angeführten näheren Angaben enthält, die zur zweifellosen Feststellung der Identität des Verstorbenen dienlich und notwendig sind oder dem das Legitimationsblatt angegeschlossen ist, mag dieses auch nicht die vorgesehene Fertigung zweier Zeugen tragen. Aus der Anfrage des Kommandos ist nicht zu entnehmen, ob der Bericht, der ihm zugekommen ist, diesen Anforderungen entspricht und die Möglichkeit von Fehlern in der Namensschreibung und damit von Verwechslungen infolge des Gebrauches einer fremden Sprache oder der cyrillischen Schrift ausschließt. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen eines Irrtums von der Erstattung der Todesfallanzeigen vorläufig abzusehen. Dieser Erlaß gilt auch für die Landwehr und den Landsturm.

M./III. 1916

* (Einrückungstermin nicht entlohener Personen.) Um den auf Grund des Kriegszeitungsgesetzes in Anspruch genommenen Fabriken durch die plötzliche Heranziehung von „auf sofort“ einrückungspflichtigen qualifizierten Arbeitskräften keinen Abbruch zu tun, beziehungsweise den Fabriken eventuell die Möglichkeit zu bieten — falls dies nicht schon geschehen sein sollte — noch innerhalb einer kurzen Frist für Ersatz vorzusehen zu können, verfügt das Kriegsministerium: Qualifizierte Arbeiter und Beamte, die nach dem Kriegszeitungsgesetz in Anspruch genommenen Betrieben angehören, welche sich mit der Erzeugung von Munition und Artilleriematerial, dann der Herstellung von Luft- oder Kraftfahrzeugen, Lokomotiven, Eisenbahnwaggons und Tendein befassen, sind, wenn sie infolge Ablehnung eines Enthebungsantrages oder Aufhebung einer Enthebung zur sofortigen Einrückung verpflichtet sind, erst 14 Tage nach erfolgtem Ergehen des bezüglichen Bescheides zur aktiven Dienstleistung heranzuziehen.

Die Zuerkennung des Militäranspruches bei Superarbitrierung von Militärpersonen.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:
Aus einzelnen Superarbitrierungsakten hat das Kriegsministerium ersehen, daß in Fällen, in denen ein Leiden zwar schon vor der Einrückung zur Kriegsdienstleistung vorhanden war, jedoch erst durch diese berart verschlimmert wurde, daß in weiterer Folge die Militärdienstuntauglichkeit und wesentliche Beeinträchtigung der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, von den Superarbitrierungskommissionen eine verschiedene Beurteilung stattgefunden hat. Diesbezüglich muß auf folgendes hingewiesen werden:

Schon nach dem jetzigen Militärversorgungsgesetz bedingt eine die Dienstuntauglichkeit herbeiführende, durch den Militärdienst hervorgerufene Verschlimmerung eines schon bestandenen Leidens beim Zusammentreffen der sonstigen Voraussetzungen den Anspruch auf Militärversorgung.

Nach § 4 und § 73 des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 gebührt die bleibende Pension, „wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt infolge anderweitiger Störung der Gesundheit, welche durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes . . . hervorgerufen wurde.“

Wenn ein Leiden schon früher bestand und der Betreffende doch tauglich befunden wurde, in vielen Fällen auch tatsächlich kürzer oder länger Dienst leistete, so kann die schon früher bestandene Störung der Gesundheit keine solche gewesen sein, daß sie die Dienstuntauglichkeit bedingt hätte. Jene Störung der Gesundheit, welche tatsächlich die Dienstuntauglichkeit verursachte, kann daher in solchen Fällen erst durch den Militärdienst hervorgerufen worden sein, der eben eine Verschlimmerung des Leidens bewirkte. Nur in jenen wenigen Fällen, wo das Leiden durch den Militärdienst zweifellos nicht verschlimmert, sondern lediglich erst später erkannt wurde, oder wo die spätere Verschlimmerung des Leidens mit der Eigentümlichkeit des Militärdienstes zweifellos in gar keinem Zusammenhange steht, bieten die §§ 4 und 73 MVB. keine Grundlage für die Zuerkennung einer Versorgung.

**Einrückungstermin nicht enthobener
Personen.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart:

Um den auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Fabriken durch die plötzliche Herausziehung von „auf sofort“ einrückungspflichtigen qualifizierten Arbeitskräften keinen Abbruch zu tun, beziehungsweise den Fabriken eventuell die Möglichkeit zu bieten — falls dies nicht schon geschehen sein sollte —, noch innerhalb einer kurzen Frist für Ersatz vorzusehen zu können, verfügt das Kriegsministerium:

Qualifizierte Arbeiter und Beamte, die nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch ge-

nommenen Betrieben angehören, welche sich mit der Erzeugung von Munition und Artilleriematerial, dann der Herstellung von Luft- oder Kraftfahrzeugen, Lokomotiven, Eisenbahnwaggons und Tendern befassen, sind, wenn sie infolge Ablehnung eines Enthebungsantrages oder Aufhebung einer Enthebung zur sofortigen Einrückung verpflichtet sind, erst 14 Tage nach erfolgtem Ergehen des bezüglichen Bescheides zur aktiven Dienstleistung heranzuziehen.

Die Offiziere an Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

„Streffleus Militärblatt“ verlaublich:

1. Von den in dauernder Lehrer Verwendung stehenden Hauptleuten (Rittmeistern), welche die wissenschaftlichen Nachweise nach Punkt 64 (68) der Lehrervorschrift oder nach den Durchführungsvorschriften 2 zu Punkt 17 der Lehrervorschrift erbracht haben, werden in der Tour ihrer Kontingentsstandesgruppe nur jene zu Majoren befördert, die während des Krieges auch vor dem Feinde Truppendienst geleistet haben,

alle übrigen Hauptleute dieser Lehrerkategorie aber dürfen erst mit den Ranggenossen der fallweise am langsamsten avancierenden Hauptwaffe (Infanterie, Kavallerie, Artillerie), also derzeit mit der Kavallerie, für Beförderung zum Major beantragt werden.

2. Hinsichtlich der Beförderung der in dauernder Lehrer Verwendung stehenden Hauptleute (Rittmeister), welche die wissenschaftlichen Nachweise zwar nicht erbracht, jedoch während des Krieges vor dem Feinde Truppendienst geleistet haben, entscheidet fallweise je nach der Art, der Dauer und den Erfolgen dieser Dienstleistungen das Kriegsministerium.

3. In dauernder Lehrer Verwendung stehende Hauptleute (Rittmeister), welche weder die wissenschaftlichen Nachweise beigebracht, noch während des Krieges vor dem Feinde Truppendienst geleistet haben, kommen für die Beförderung zum Major nur mit ihren Hauptmannranggenossen des Armeestandes erster Gruppe in Betracht.

4. Für die Beförderung der in dauernder Lehrer Verwendung stehenden Majore zu Oberstleutnants haben die Bestimmungen der Punkte 1, 2 und 3 Anwendung zu finden.

5. Diese Bestimmungen haben nur auf die weitere Dauer des Krieges, beziehungsweise bis zur endgültigen Regelung der Lehrerfrage nach der Demobilisierung Gültigkeit.

12. III. 1916

* (Reisen an dem südwestlichen Kriegsschauplatz.) Das k. u. k. Kommando der Südwestfront hat in einem kleinen Büchlein die Bestimmungen für Reisen in das Gebiet, aus dem Gebiet und innerhalb des Gebietes des südwestlichen Kriegsschauplatzes zusammengestellt. Es beginnt mit den allgemeinen Bestimmungen für solche Reisen. Dann folgen Einzelbestimmungen für Militärpersonen und jene Zivilpersonen, die der Armee im Felde angehören. Die Sonderbestimmungen für Reisen von Zivilpersonen, die nicht zur Armee im Felde gehören, werden getrennt zunächst für das weitere Kriegsgebiet (wobei besondere Bestimmungen bei Reisen von Tirol nach der Schweiz gelten) und dann für das engere Kriegsgebiet dargestellt. Am Schluß finden sich Formularien für die Legitimationen, die Identitätsbescheinigung und den Passierschein. Das Bändchen ist zum Preis von 20 S. bei der Kriegsauskunftsstelle des Roten Kreuzes, Wien, 1. Bezirk, Stock-im-Eisen-Platz Nr. 3, erhältlich. Der Reinertrag der Publikation wurde vom Kommando der Südwestfront dem Roten Kreuz gewidmet.

13. III. 1916

**Auszahlung der Kriegsleistungs-
gebühren.**

In unterrichteten Kreisen verlautet, daß die seit langer Zeit unentschiedene Frage der Auszahlung von Kriegsleistungsgebühren im Kriegsgebiete nunmehr einer gedeßlichen Lösung zugeführt werden soll. Die bisherige Verzögerung ist auf langwierige Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zurückzuführen. Im ungarischen Reichstag ist der Gesetzentwurf über Abschließung von Vergleich mit den Parteien in der letzten Session von beiden Häusern angenommen worden. In der diesseitigen Reichshälfte soll nun diese Angelegenheit durch eine Novelle zum Kriegsleistungsgesetz geregelt werden. Jedenfalls würde die Bevölkerung der vom Krieg hart betroffenen Gebiete die Erledigung eines ihrer wichtigsten Postulate als eine wirkliche Wohltat begrüßen.

Der Kaiser an die Tiroler Kaiserjäger-Regimenter.

Innsbruck, 10. März.

Wie noch erinnerlich, haben die vier Tiroler Kaiserjäger-Regimenter, deren Inhaber Se. Majestät der Kaiser ist, kürzlich den Gedenktag ihres hundertjährigen Bestandes gefeiert. Nachträglich wird nun der Wortlaut des Huldigungstelegrammes der Kaiserjäger an ihren obersten Regimentsinhaber und jener des Antworttelegrammes des Kaisers bekannt.

Das Telegramm der Tiroler Jäger an den Kaiser hatte nachstehenden Wortlaut:

Die Tiroler Kaiserjäger bitten bei der hundertsten Wiederkehr ihres Errichtungstages Eure Majestät, ihre ehrfurchtsvollste, ihrem begeistertsten Herzen entspringende jubelnde Huldigung allergnädigst entgegennehmen zu wollen. Als vor hundert Jahren Eurer Majestät erlauchter Vorfahr den Tirolern das hohe Vorrecht einräumte, daß ihre Söhne nur in dem den Allerhöchsten Namen des Landesfürsten führenden Jäger-Regiment dienen sollten, lobte helle Begeisterung in allen Herzen auf und stiegen heiße Treuschwüre empor. Auf vielen Schlachtfeldern haben dann die Kaiserjäger den Schurz mit ihrem Blute besiegelt und manches Lorbeerblatt in den Ruhmeskranz der Armee eingeflochten. Auch wir haben in den langen Jahren des Friedens ungezählte Male gelobt, es unseren Vätern gleichzutun, wenn dereinst Eurer Majestät Wille sowie des Reiches und des Landes Not es erfordern sollte. Da schlug auch unsere Stunde. Auf den Schlachtfeldern Galiziens und Rußlands lösten die Kaiserjäger ihr Wort getreulich ein. Jetzt, in Eis und Schnee dem alten welschen Erbfeind gegenüberstehend, erfüllt es uns mit freudigem Stolz, mit der Waffe in der Faust beweisen zu dürfen, daß in uns Tiroler Jägern von heute noch der alte Geist unwandelbarer Liebe und Treue zu Eurer Majestät, unserem erhabenen Monarchen und Obersten Kriegsherrn, unserem vielgeliebten Inhaber fortlebt. Kämpfend und fallend für die teure Heimat, wollen wir nimmer ruhen, bis der treulose Feind seinen Nacken unter unsere siegreiche Fahne beugt. Unsere Herzen glühen in tiefster Dankbarkeit für die neuerliche Gnade, die heimatlische Scholle schützen zu dürfen; unsere Herzen schlagen in einmütigem Gebete: Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land!

(Folgen die Unterschriften der vier Obersten der Tiroler Kaiserjäger-Regimenter.)

Das Antworttelegramm des Monarchen, das an den rangältesten Oberst der vier Tiroler Kaiserjäger-Regimenter gerichtet war, lautete:

Als Mein erlauchter Vorfahre vor hundert Jahren das Tiroler Kaiserjäger-Regiment aus den Reihen bewährter Kämpfer erstehen und für immer dem treuen Lande Tirol in engster Verbindung bleiben ließ, ward Meinem Heere ein wertvolles Glied angeschlossen. Heute dürfen die Tiroler Kaiserjäger mit Stolz zurückblicken auf ihre hundertjährige Vergangenheit, die an Ruhm und Ehre überreich und eine Zierde der Geschichte Meines Heeres ist.

Alle vier Regimenter halten jetzt treue, unerschütterliche Grenzwehr, dem türkischen Feinde fest ins Auge blickend, ihn niederringend. Heute begehen die Tiroler Jäger ihr Jubiläum im feindlichen Feuer als die auserlesene Schar, die — wohin des Krieges Drang sie auch führte — jede Probe ihrer Hingebung, Ausdauer und Tapferkeit glänzend bestand.

Mit seinen Helmschmuck, die Mir heute in ergreifender Weise huldigten, fühlt — des bin Ich sicher — ganz Tirol, das Land der Treue. An eurem Festtage bin Ich im Geiste unter euch, ihr braven Jäger!

Dankbar gebente Ich eurer Taten und ersuche für eure Zukunft Gottes reichsten Segen.

Franz Joseph W. P.⁴⁴

Die industrielle Tätigkeit bei der Armee Böhmen-Ermolli.

Wurde schon im Frieden im Wirtschaftswettbewerb der Staaten die intensive und rationelle Ausnützung aller technischen Errungenschaften immer mehr und mehr zur Hauptforderung, so zwingt der Krieg zu ihrer Verwertung und Ausnützung in ganz besonderem Maße. Mit welchem Erfolg die Leitung der gesamten bewaffneten Macht und die Zentralstellen des Hinterlandes diesem Zwang entsprochen haben, ist auch über die Grenzen des Kriegsgebietes hinaus nur allzu gut bekannt. Weniger aber dürfte bei einem großen Teil der Bevölkerung die Vorstellung von dem Ausmaß der technischen Einrichtungen bei der Armee im Felde selbst sein. Und geradezu überraschend dürfte es klingen, wenn gesagt wird, daß die Technik im Kriege seitens der Armee im Felde nicht allein nur den Interessen der Kriegsführung dienstbar gemacht wird, sondern daß Werke ins Leben gerufen werden, wie sie die Friedens-technik für das Gemeinwohl nicht besser hätte schaffen können. An einigen Beispielen, herausgegriffen aus der großen Fülle solcher technischer Einrichtungen, soll dies gezeigt werden.

Es handelt sich um Institutionen der zweiten Armee, die im vorigen Winter auf dem Karpatenwall dem Feinde gebieterisch halt gebot, im Rahmen der Frühjahrsoffensive in 1915 in siegreichem raschem Vordringen den Feind aus fast ganz Mittel- und Ostgalizien drängte und, auf Feindeshoden angelangt, daranging, sich für den beginnenden Winterkampf neu einzurichten. Ein Land der Vermüstungen und Verheerungen ließ der Feind zurück. Nicht nur alle jene technischen Einrichtungen des Landes sind der Zerstörungsmut des Feindes zum Opfer gefallen, deren Verwertung für militärische Interessen in irgendeiner Weise in Betracht gekommen wäre, plan- und sinnlose Zerstörungen ganzer Städte und Dörfer, industrieller Anlagen und Betriebe aller Art kennzeichneten seine Rückzugslinien. Demzufolge war eine Deckung des notwendigen großen Bedarfes an Materialien für den Ausbau der Befestigungsanlagen im Lande unmöglich. Der erste Bedarf konnte wohl aus dem Hinterlande beschafft werden, an einen ständigen Nachschub aller Bedürfnisse auf diesem Wege war aber nicht zu denken. Schließlich galt es nicht allein die Bedürfnisse der Armee zu decken; die hartgeprüfte, vielfach obdachlos gewordene Bevölkerung erwartete in unsern Truppen nicht nur den Befreier vom moskowitischen Joch, sondern auch den Schützer vor Not und Elend und vor den Unbilden des kommenden, in Galizien strengen Winters.

Die Schaffung der Baumaterialien.

Es war keine leichte Aufgabe, vor die sich die Armee gestellt sah. Sie bestand, kurz gesagt, darin, aus einem Chaos neues wirtschaftliches Leben entstehen zu lassen, um die Befriedigung der Heeresbedürfnisse, insbesondere den Ausbau der Deckungen, der Quartiere unserer braven Truppen und den Wiederaufbau der zerstörten Wohnstätten zu sichern. Hierbei spielten noch zwei Faktoren mit, die die Friedenstechnik in diesem Maße kennt. Es mußte geschaffen, es mußte rasch geschaffen werden. Der Druck des Mössens, dabei nur auf die eigenen Kräfte und wenige, mindere Mittel angewiesen, machte die Wiederbelebung oder Schaffung sonst vielleicht einfacher technischer Betriebe zu den schwierigsten Problemen, die jedoch dank der zielbewußten Tätigkeit unserer Ingenieure eine rasche, glückliche Lösung fanden.

Die Haupttätigkeit richtete sich in erster Linie auf die Beschaffung der wichtigsten Baumaterialien, Ziegel und Bretter. Kein

einziges Ziegelwerk hatte der Feind in betriebsfähigem Zustande zurückgelassen. Es wurden die Ruinen eines der größten, an guten Verkehrswegen gelegenen Betriebes für die neue Ziegelindustrie ausgewählt. Regie Hände unter fachmännischer Leitung schafften aus andern, gleichfalls zerstörten ähnlichen Betrieben alle noch brauchbaren Bestandteile herbei und formten aus Stücken ein großes Ganzes, eine der modernsten Ziegeleien des Landes, die schon in einigen Wochen mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von gegen 32.000 Ziegeln in Betrieb genommen werden konnte. Mehr als drei Millionen Ziegel wurden bisher geliefert und verbaut. Ein großer Teil fand Verwertung in den Schützengräben, der Rest wurde zum Aufbau militärisch wichtiger Objekte und zum Wiederaufbau zerstörter Wohngebäude verwendet.

Gleichzeitig mit der Bauziegelerzeugung wurde an die Errichtung einer Hohl- und Dachziegelfabrik geschritten. Auch diese war in einigen Wochen betriebsfähig, ihre Erzeugnisse decken heute schon viele militärisch wichtige Bauten, wie Eisenbahngebäude, Magazine, aber auch zahlreiche der neu aufgebauten Wohnhäuser schmückt schon das neue rote Ziegeldach.

An die Ziegelindustrie reihten sich die Militärkalkbrennereien, die den Bedarf an Baukalk decken, wie auch Kalk für sanitäre Zwecke liefern, und Betonfabriken zur Erzeugung von Betonbausteinen für Befestigungen. Mit einer möglichst großen qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen war aber noch nicht das Höchstziel erreicht. Die eingestellten maschinellen Kräfte sollten rationell ausgenutzt werden. Es wurden daher, soweit es die Kraftquelle zulässig erscheinen ließ, an den Bauziegelbetrieb ein Sägegatter, mehrere Wollinmaschinen, eine Werkstätte für Schlosser, Schmiede und Wagner angegliedert.

Die Holzversorgung.

Die zweite wichtigste Frage, die ihrer Lösung harpte, war die der Holz- und vorwiegend Bretterbeschaffung. Auch alle Sägewerke waren natürlich der Wut des Feindes zum Opfer gefallen, der gerade so gut wie wir deren militärischen Wert erkannt hatte und daher sein Vernichtungswerk besonders gegen diese Betriebe richtete. Mit den primitivsten Mitteln — so zum Beispiel ist der Oker einer Maschine aus der Hülse eines russischen Schrapnellis improvisiert —, oft mit den raffiniertesten Vereinfachungen wurden die ersten Sägewerke wieder betriebsfähig gemacht. Hier kam es nicht auf technische Vollkommenheiten an, hier galt es, den ersten Bedarf der Armee so rasch wie nur möglich zu decken, die allmähliche technische Vervollkommnung war erst in der Folge möglich. Mit der Errichtung einiger einfacher Sägen wurde begonnen; bald kamen Bundgatter an die Reihe, dann folgte die Inbetriebnahme einer Dampfsäge mit drei Gattern und in der Folge die eines der größten Sägewerke Galiziens mit sieben Bundgattern; weitere neue Sägewerke sind im Entstehen. Im ganzen sind jetzt sieben große Sägewerke im Betrieb; drei davon unmittelbar hinter der Front, eines sogar nur einige Kilometer hinter den kämpfenden Truppen, errichtet in dem unbedingten Vertrauen auf die Schlagfertigkeit der Armee und die dadurch verbürgte Sicherheit ungestörter und dauernden Betriebes.

Die industrielle Tätigkeit der Russen
Böhmen-Ermolli

50

Mit den einfachsten Mitteln eingerichtete Feldbahnen erleichtern die Zufuhr der Baumstämme, und wo Eisenschienen fehlen, half sich die Holzindustrie selbst, sie schuf sich Holzschienen. Um auch plötzlichen größeren Bedürfnissen an Brettern und Pfosten an irgendeiner Stelle der Front in der ausgiebigsten Weise sofort gerecht zu werden, werden außer den stabilen Sägewerken auch mobile Gatter eingerichtet und finden in den russischen Wäldungen Wolhyniens ihre Verwendung. In den kaiserlich russischen Staatsforsten des genannten Gebietes wird zur Höchstausnützung der großen Waldbestände sogar eine vollspurige Industriebahn von 15 Kilometer Länge erbaut. Die Leistung der eigenen Sägebetriebe beläuft sich schon heute, nach kaum viermonatigem Bestande, auf täglich gegen 400 Kubikmeter Bretter, Pfosten und sonstige Holzschneidware. Mehr als anderthalbtausend Waggons wurden bereits an der Front verbraucht, große Mengen der Bevölkerung für ihre Wohnstätten überlassen.

Neue Industriebetriebe.

Neben den beiden im großen Stile betriebenen Industrien, der Ziegel- und Bretter-, beziehungsweise Pfostenherzeugung, haben aber auch schon eine Reihe anderer Industriezweige bei unsrer Armee in ihrem und der Bevölkerung Interesse Eingang gefunden. Den Sägewerken folgten teils selbständig, teils diesen angegliedert Tischlereien, die — eine der größten Dampfzählereien ist bereits seit Herbst

in Betrieb gesetzt — Fenster, Türen u. dgl. für die wintermäßige Ausgestaltung der Truppenunterkünfte und Wohnstätten liefern. In Schlosserwerkstätten werden Eisenbeschläge, Gußstahlfüße und dergleichen angefertigt, Maschinenreparaturen vorgenommen, in Wagnerwerkstätten werden die arg hergenommenen Fuhrwerke wieder brauchbar gemacht und neue Wagen erzeugt, Rollmaschinen, stabile im Stappenraum, mobile bei den Fronttruppen, betrieben durch erbeutete russische Lokomobile, dienen zur Erzeugung von Erfas für das schwer zu beschaffende Stroh.

Eine Dachpappefabrik liefert schon heute waggonweise fertige Dachpappe; aus den neu eröffneten militärischen Stein- und Schotterwerken gelangten schon Hunderte von Waggons Schotter an die Front. Unmengen von Steinen wurden als Baumaterial geliefert, alte, schlechte Wege wurden neu beschottert und fahrbar gemacht und neue Straßen sind entstanden. In diesen wenigen Beispielen soll nur der Umfang der Industrie im Felde angedeutet sein, erschöpfend ist er im vorstehenden bei weitem noch nicht dargelegt.

Und nun seien noch einige Worte der Bedeutung der durch das Militär ins Leben gerufenen Industrie gewidmet. Heute dienen alle diese Einrichtungen vorwiegend militärischen Interessen und, wo immer es sich mit diesen vereinbaren läßt, wohl auch dem Wohle der Bevölkerung. Sie bilden wegen der geringen Erzeugungskosten — die Herstellungskosten sind klein, Preise für das Rohmaterial äußerst gering, als Arbeiter sind fast ausschließlich russische Kriegsgefangene eingestellt — eine bedeutende Ersparungspost im Kriegsbudget sowie eine unabsehbare Entlastung des Hinterlandes. Ihr Bestand ist aber nicht nur auf Kriegsbauer beschränkt, im Gegenteil. Alle diese Einrichtungen sollen und werden der Grundstock der neu aufzurichtenden, so schwer mitgenommenen Industrie Ostgaliziens sein und werden zum normalen Gange hinüberleiten helfen. Gerade hierin liegt vielleicht die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Betriebe. Die große Ernte fällt nur zum Teil in die Gegenwart, sie ist der friedlichen Zukunft vorbehalten. Diese wird erst die eigentlichen Früchte genießen, deren Samen unsre Armee, das Volk in Waffen, im Kriege, wo sie ihre Macht und ihr segensreiches Wirken auf allen Gebieten entfalten konnte, gesät hat.

(Die Strafbarkeit beunruhigender Gerüchte.)

Eine wichtige Entscheidung über die Strafbarkeit der Verbreitung beunruhigender Gerüchte hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 26. Jänner d. J. gefällt. Es wurde nämlich ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 308 StG. keine abschließende Aufzählung der Mittel des Ausstreuens oder Weiterverbreitens enthalte, daß vielmehr falsche, beunruhigende Gerüchte auch in anderer Weise als durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge strafbar ausgestreut werden können. Es müsse eben in jedem einzelnen Fall beurteilt werden, ob, selbst wenn die Mitteilung nur an einzelne Personen erfolgte, nicht doch der Tatbestand der Uebertretung nach § 308 StG. deshalb vorliege, weil der Beschuldigte mit Rücksicht auf die Umstände des Falles die Verbreitung des Gerüchtes in weiteren Bevölkerungskreisen geradezu beabsichtigte oder sich doch bewußt sein mußte, daß er zur Weiterverbreitung in einer Art beitrage, welche die Wirkung einer öffentlichen Verlautbarung haben könne.

Musterung der 18jährigen.

Zwischen dem 14. April und dem 3. Mai.

Infolge der mit der kaiserlichen Verordnung — beziehungsweise für Tirol und Vorarlberg mit dem kaiserlichen Patente — vom 1. Mai 1915 erfolgten Ausdehnung der Landsturmpflicht ist der Geburtsjahrgang 1898 mit 1. Jänner 1916 in die Landsturmpflicht getreten.

Wie wir erfahren, steht nunmehr die Einberufung dieses Jahrganges zur Musterung bevor; dieselbe wird in Ungarn bereits heute, in Oesterreich in einigen Tagen verlautbart.

Die Musterung wird in beiden Staaten der Monarchie in der Zeit zwischen dem 14. April und dem 3. Mai 1916 stattfinden. Die näheren Einzelheiten, die im allgemeinen der bisherigen Gepflogenheit entsprechen, werden aus der Kundmachung zu ersehen sein.

Um auch diesen Wehrpflichtigen, insofern sie nicht die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst nachweisen können, die Möglichkeit zu bieten, im Falle ihres freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder die Landwehr die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes zu erhalten, wird von der Militärverwaltung nachstehendes verfügt: Den im Jahre 1898 Geborenen kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 zumindest in jenem Jahrgange einer Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsgemäße Beendigung sie nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes (§ 21 : 1, dritter Absatz) den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Demnach kann das Einjährig-Freiwilligen-Recht bedingt zuerkannt werden: den Schülern der sechsten oder einer höheren Klasse eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, des zweiten oder eines höheren Jahrganges der gemäß § 21 : 1, zweiter Absatz W. G., gleichgestellten (in Beilage VII zu den Wehrvorschriften, erster Teil, enthaltenen oder nachträglich zur Aufnahme in diese Beilage bestimmten) Lehranstalten, des zweiten oder eines höheren Jahrganges einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrerbildungsanstalt.

Jene Bewerber, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem Termin der allgemeinen Einrückung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Landsturmdienste mit der Waffe beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist. Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes können entweder bei der Assentierung selbst beim zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehr-Ergänzungsbezirks-) Kommando oder vorher bei diesem oder der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1898, die im Schuljahre 1915/16 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in Bezug auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht gleichzuhaltenden Lehranstalten besuchen, dürfen während des Landsturmdienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifen tragen. Sie werden der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — lediglich in einer zwölfwöchigen Gesamtausbildung zu Unteroffizieren geschult. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Der Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist unter Vorweisung des in Betracht kommenden Schulzeugnisses mündlich bei jenem Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando geltend zu machen, zu dem der Aspirant eintritt.

Gegen die abweisliche Entscheidung kann die Berufung seitens des Aspiranten innerhalb 14 Tagen dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorgelegt werden.

Der freiwillige Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr ist den in Rede stehenden Wehrpflichtigen nur auf die dreijährige Präsenz- und siebenjährige Reservendienstzeit gestattet (§ 19, Punkt 4, Wehrgesetz). In diesem Falle erlischt der Anspruch auf das Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armstreifen.

Weiter werden die im Jahre 1898 geborenen Wehrpflichtigen, welche bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet erkannt werden, sofern sie im Schuljahre 1915/16 jenen Jahrgang einer der im § 21 : 1, dritter Absatz des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchten, dessen Absolvierung die Zulassung einer Ergänzungsprüfung begründet, zur Ablegung derselben zugelassen werden, wobei der Studiererfolg nicht maßgebend zu sein hat. Die Gesuche um die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind bei dem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich der Bewerber ständig aufhält.

Was endlich die Schulbegünstigungen (vorzeitige Erteilung der Jahreszeugnisse, vorzeitige Zulassung zur Reifeprüfung) an die im Jahre 1898 geborenen, jetzt zur Musterung gelangenden Schüler an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und gewissen sonstigen mittleren

Unterrichtsanstalten betrifft, so wird die Unterrichtsverwaltung demnächst Verfügungen in der Art erlassen, wie sie seinerzeit für die im Jahre 1897 Geborenen getroffen wurden.

Die Kundmachung in Ungarn.

B. Budapest, 14. März. Der hauptstädtische Magistrat fordert in einer morgen zur Veröffentlichung gelangenden Kundmachung alle hier wohnenden 18jährigen Landsturmpflichtigen, sowohl die ungarischen als auch die österreichischen und die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen auf, die zwecks ihrer Konstituirung zur Verteilung gelangenden Landsturmmittelbezüge binnen 24 Stunden auszufüllen und bei den vom 14. April bis 4. Mai stattfindenden Musterungen zu erscheinen.

Weiters werden sämtliche hier weilenden im Jahre 1865 oder in späteren Jahren geborenen Aerzte, insofern sie keinen Militärdienst leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Dienste enthoben sind oder nicht, aufgefordert, sich zwischen dem 17. und dem 23. März zu melden.

Schließlich werden allen jenen 18- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen, welche keinen aktiven Militärdienst leisten und vor dem Kriege in Galizien oder in der Bukowina wohnten und sich derzeit in Budapest aufhalten, aufgefordert, sich zur Feststellung ihres Dienstverhältnisses im Zeitraume vom 17. bis 21. März zu melden.

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.

Bestimmungen für die Achtehnjährigen.

Für die Aufnahme der nunmehr in das gemeinsame Heer als Einjährig-Freiwillige oder Einjährig-Freiwillige-Aspiranten eintretenden Landsturmpflichtigen (bezw. Dienstpflichtige in der Evidenz der zweiten Reserve) des Geburtsjahrganges 1898 werden Maximalaufnahmszahlen für die einzelnen Waffen-(Truppen-)Gattungen nachstehend festgesetzt:

Infanterie- und Jägertruppe: Keine Beschränkung. Jedoch sind Standesausgleiche zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Infanterie-(Tiroler Jäger-)Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt (bezw. zuständig) ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich. Die Aufnahme in diesen Truppenkörper kann niemals verweigert werden.

Kavallerie: Per Regiment (Ersatzkadron) fünf.

Feld- und Gebirgsartillerie: Per Truppenkörper (Ersatzbatterie) acht.

Festungsartillerie: Beim Festungs-Artillerieregiment Nr. 4, 5 und Festungs-Artilleriebataillon Nr. 3 ist die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (bezw. Aspiranten) sistiert; beim Festungs-Artillerieregiment Nr. 6 und bei den Festungs-Artilleriebataillonen Nr. 2, 7 und 15 können per Ersatzkompagnie sechzehn, bei den übrigen Regimentern und Bataillonen per Ersatzkompagnie zwölf Einjährig-Freiwillige (-Aspiranten) aufgenommen werden.

Traintruppe: Per Division (Ersatzdepot) acht.

Sappeur- und Pioniertruppe: Per Bataillon (Ersatzkompagnie) drei.

Telegraphen-Regiment (Ersatzbataillon): Zwanzig.

Eisenbahn-Regiment und Sanitätstruppe: Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen sistiert.

Bei der Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie und Traintruppe können nur Einjährig-Freiwillige (-Aspiranten) aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes verpflichten.

Die Aufnahmebewilligung für die Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie, Festungsartillerie, Traintruppe, Sappeur- und Pioniertruppe erteilt das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)Körper ergänzungszuständige Militärkommando; für das Telegraphen-Regiment (Ersatzbataillon) das Militärkommando Wien; für die Infanterie- und Jägertruppe der Kommandant des betreffenden Ersatzkörpers, und zwar auf Grund des nach § 133, W. B. 1, instruierten Aufnahmsgesuches (§ 134: 2 W. B. 1.).

Die bei den Ersatzkörpern, für welche die Aufnahmszahlen beschränkt sind, etwa einlangenden Bitten um Erteilung der Aufnahmebewilligung sind demnach den erwähnten Militärkommandos sogleich direkt zur Entscheidung vorzulegen. Die Militärkommandos haben die Entscheidungen über die einlangenden Aufnahmsgesuche erst ab 1. April 1916 auszugeben.

Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt — bei Wahl des Truppenkörpers — wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin dieses Landsturmjahrganges festgesetzt und dürfen Aufnahmebewilligungen nach diesem Tag keinesfalls mehr ausgefolgt werden. Nach der Präsentierung zum Landsturmbdienst (Dienst) mit der Waffe ist die freiwillige Affentierung nur zu jenem Truppenkörper mehr zulässig, zu dem der Betreffende auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurde.

Als Einrückungstermin hat der der Affentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen der gleichen Staatsangehörigkeit zu gelten.

Jahreszeugnisse und Reiseprüfung der Landsturmpflichtigen Mittelschüler.

Aus Anlaß der mit dem 14. April d. J. beginnenden Musterung des landsturmpflichtigen Geburtsjahrganges 1898 hat der Unterrichtsminister in einem an alle Landesschulbehörden gerichteten Erlasse genehmigt, daß auf die bei dieser Musterung geeignet befundenen Schüler der Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), Lehrerbildungsanstalten, kommerziellen und nautischen Schulen alle Ausnahmsbestimmungen Anwendung zu finden haben, die früher zugunsten der den landsturmpflichtigen Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1897 angehörenden Schüler dieser Anstalten wegen vorzeitiger Ausfolgung der Jahreszeugnisse über ihre Klasse und wegen vorzeitiger Zulassung zur Reiseprüfung erlassen worden waren.

Mittelschüler aus Galizien, der Bukowina und den südlichen Ländern, die ihre Studien einstweilen an den für sie eingerichteten Beschäftigungskursen oder als Hospitanten fortsetzen, können die Jahres- und Reiseprüfungen bei den hiefür an einzelnen Schulorten eingesetzten Prüfungskommissionen ablegen.

Schüler, welche sich zur Erlangung des definitiven Einjährig-Freiwilligenrechtes der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung unterziehen wollen, können den zur Vorbereitung nötigen Urlaub vom Klassenunterricht erhalten.

Das militärische Verhältnis der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina.

Die politische Behörde hat folgende Kundmachung betreffend die Durchführung einer Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina erlassen:

Alle nach der Kundmachung vom 6. d. meldepflichtigen Personen — lediglich mit Ausnahme der 1898 Geborenen (da dieser Geburtsjahrgang noch nicht der Musterung unterzogen worden ist) — werden hiemit zu einer kommissionellen Ueberprüfung ihres Wehrpflichtverhältnisses einberufen.

Außerdem wird aber auch jenen, welche deshalb, weil sie aus einem gesetzlichen Grunde vor Erreichung der oberen Altersgrenze aus der Landsturmpflicht ausgetreten sind, zur Meldung nicht verpflichtet sind — insbesondere, wenn sie sich bereits freiwillig gemeldet haben — das freiwillige Erscheinen zur Ueberprüfung dringendst nahegelegt, damit nunmehr ihre tatsächliche Befreiung von der Landsturmpflicht festgestellt werden kann.

Mit der Durchführung der Ueberprüfung werden besondere Kommissionen betraut. Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird eigens verlautbart. An welche Kommission der Einzelne gewiesen ist, richtet sich nach dem Orte, an welchem er am 18. März 1916, als dem Tage der Datierung dieser Kundmachung, laut Bestätigung in seinem „Person- und Melde-Nachweis“ gemeldet war.

Zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses sind von den Wehrpflichtigen außer dem Person- und Melde-Nachweis alle sonst in ihrem Besitze befindlichen Dokumente über ihre Person sowie über ihr Wehrpflichtverhältnis mitzubringen, in letzterer Hinsicht insbesondere z. B. auch: die Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen, ferner von den Entborenen die ihnen etwa ausgestellten Bescheinigungen über ihre Enthebung, von den nach § 29 des Wehrgesetzes Begünstigten die behördlichen Bescheide über die Anerkennung ihres Begünstigungsanspruches sowie die Dokumente für den Nachweis desselben, von den Ärzten die Dokordiplome und die Dokumente über ihre gegenwärtige Berufsausübung usw. usw. Zur Erlangung freier Bahnfahrt (Schnellzüge ausgenommen) zum Amtierungsort der zuständigen Kommission und zurück ist im Gemeindeamte (beim Magistrate) des Aufenthaltsortes um einen „Begläubigungsschein“ anzusuchen. Diejenigen, bei welchen die Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses keinen Anstand ergibt, erhalten in ihrem Person- und Melde-Nachweis einen amtlichen Vermerk, wobei den gültig Entborenen der Fortbestand der Enthebung bestätigt wird. Rückständig derjenigen, bei welchen sich Anstände ergeben, sind die Kommissionen angewiesen, das Entsprechende zu verfügen und gegebenenfalls Musterungspflichtige sogleich einer Nachmusterung zu unterziehen, deren Ergebnis in dem Person- und Melde-Nachweis eingetragen wird. Den bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden außerdem neue Landsturmlegitimationsblätter ausgestellt. Wann und wohin die Betreffenden einzurücken haben, wird ihnen von der Kommission bekanntgegeben werden; der Einrückungstermin wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, mit 48 Stunden nach der Musterung festgesetzt werden.

Eine etwaige Verhinderung am Erscheinen zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses, welche nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn sie in unüberwindlichen Umständen begründet ist, muß der Kommission rechtzeitig bekanntgegeben werden. Nach Entfall des Hindernisses hat sich der Betreffende unverzüglich bei der politischen Bezirksbehörde, zu welcher sein Aufenthaltsort gehört, zu melden.

Im übrigen unterliegt das Nichterscheinen zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Bestrafung nach

Die Erhebung in den Adelsstand.

Von Majorauditor Rudolf Kraft.

Mit der im Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 3. Stück ex 1916 verlautbarten Zirkularverordnung vom 22. Jänner 1916, Präs. Nr. 1354, wurde die neue „Vorschrift, betreffend Adelsangelegenheiten“ ausgegeben.

Die Grundzüge dieser Vorschrift sind:

1. Standeserhöhungen auf Grund der Dienstzeit.

Jeder Offizier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gedient, mindestens an einer feindlichen Begebenheit tatsächlich teilgenommen, ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat und eine wirklich zurückgelegte dreißigjährige aktive Dienstzeit im Soldatenstande nachweisen kann, wird auf seine Bitte von Seiner k. u. k. apostolischen Majestät tagfrei — und zwar je nach der Standesangehörigkeit — in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen Offizieren des Soldatenstandes zuteil, die eine unter stetem Wohlverhalten wirklich zurückgelegte Dienstzeit im Soldatenstande von vierzig Jahren nachzuweisen vermögen.

Wenn auch nur eine dieser Bedingungen fehlt, besteht ein Anspruch auf die Verleihung des Adelsstandes nicht. Es können sich jedoch Offiziere des Soldatenstandes um die Adelsverleihung bewerben, wenn sie ihre Bitte auf besonders hervorragende Verdienste zu stützen vermögen. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf die Tagfreiheit nicht.

Bei Militärpersonen, die zwar keinen Anspruch auf die systemmäßige Verleihung des Adels haben, für die jedoch ganz außerordentliche Verdienste — besonders im Felde — sprechen, und die eine mehr als dreißigjährige vorzügliche Dienstzeit zurückgelegt haben, kann fallweise vom Kriegsministerium (beziehungsweise den äquivalierenden militärischen Zentralstellen) die Verleihung des Adels beantragt werden.

Die Prüfung und Bestätigung des Vorhandenseins der militärischen Vorbedingungen für den Anspruch auf die tagfreie Verleihung des Adelsstandes erfolgt durch das Kriegsministerium (beziehungsweise das k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung, den k. u. Landesverteidigungsminister, Kriegsministerium-Marinektion).

Die im Dienstwege vorzulegenden Majestätsgesuche unterliegen der Stempelspflicht von 10 Kronen für den ersten und von je 1 Krone für die übrigen Bogen.

Wird gleichzeitig die Verleihung eines Prädikates erbeten, was im Gesuch anzuführen ist, so müssen mit Rücksicht darauf, daß ein oder das andere Prädikat sich zur Vergebung nicht eignen könnte, deren drei oder mehrere, und zwar in der Reihenfolge, in der die Verleihung im Falle der Ausschließung des einen oder andern gewünscht wird, angeführt werden. Die Verleihung von Namen von Orten, Flüssen oder Gegenden als Prädikat erfolgt nur unter besonderen Verhältnissen oder bei vorhandenen hervorragenden Waffentaten.

Von Bewerbern um den österreichischen Adel kann auch das Ehrenwort „Edler“ erbeten werden.

Den Majestätsgesuchen sind als Beilagen anzuschließen:

1. ein in Farben und nach heraldischen Prinzipien dargestellter Wappenentwurf — bei österreichischem Adel in 1, bei ungarischem Adel in 3 Exemplaren; der Wappenentwurf ist vom Bittsteller zu unterfertigen und unterliegt der Stempelspflicht von je 30 Heller;

2. die sachgemäße, vom Bittsteller zu fertigende Beschreibung des Wappens; bei österreichischem Adel in 1, bei ungarischem Adel in 3 Exemplaren, mit je 30 Heller gestempelt. Bei Gesuchen um Verleihung des ungarischen Adels ist die Wappenbeschreibung in ungarischer Sprache, versehen mit der Aufschrift „N. N. (Name), cimertervezetének leírása“ vorzulegen;

3. von österreichischen Adelswerbern ein Verzeichnis der Titel und Auszeichnungen, deren Aufnahme in das Adelsdiplom gewünscht wird; bei ungarischen Adelswerbern, deren eine kurzgefaßte Beschreibung der Verdienste des Bittstellers, in welcher jene Daten enthalten sein müssen, deren Aufnahme in das Diplom erbeten wird. (Stempelspflicht dieser Beilage 30 Heller.)

Die Richtigkeit dieser Daten ist bei Offizieren des Aktiv- und Reservestandes vom Truppenkommandanten (Chef, Vorstand), bei Offizieren des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst vom evidenzzuständigen Militärterritorialkommando auf Grund legaler Dokumente zu prüfen und zu bestätigen. Die Aufnahme ausländischer Dekorationen, zu deren Annahme und Tragen die Allerhöchste Bewilligung bereits erteilt wurde, in ein österreichisches Adelsdiplom ist zulässig.

4. Die Erklärung des Bittstellers über die Entrichtung der Diplommahrfertigungsgebühren, beziehungsweise der Ehrenworts- und Prädikatsstaxe, welche der Stempelspflicht von 1 Krone unterliegt;

5. von Offizieren des Ruhestandes, im Verhältnisse außer Dienst und der Reserve außerdem eine der Stempel-

pflicht von 2 Kronen unterliegende Bestätigung über das tadellose Verhalten des Adelswerbers seit dem Austritte aus der Aktivität. Diese Bestätigungen sind über Ansuchen der Bittsteller von den Militärterritorialkommandos, in deren Bereiche sie evidenzzuständig sind, auf Grund entsprechender Erhebungen auszufertigen.

Von den Kommandanten (Chefs, Vorständen) sind die Majestätsgesuche mit einem entsprechenden Einbegleitschreiben an das Kriegsministerium (k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung u.) weiterzuleiten. Die betreffende militärische Zentralbehörde leitet die Gesuche jener Bewerber, deren Würdigkeit sie anerkennt, behufs weiterer Veranlassung an das zuständige Ministerium als Adelsbehörde.

19. III. 1916

• (Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina.) Zu der Kundmachung betreffend die Durchführung einer Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina, verlaubbart der Magistrat, daß die kommissionelle Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses in Wien in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 12. April im 3. Bezirke, Landstraßer Hauptstraße 97 (Drebers Bierhalle) stattfindet. Zu derselben werden alle Wehrpflichtigen, welche auf Grund der unterm 6. März erlassenen Kundmachung ihrer Meldepflicht entsprochen haben, auf Namen lautende Vorladungen erhalten, aus welchen Tag und Stunde der Amtshandlung zu entnehmen ist. Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund der erlassenen Kundmachungen zur Meldung verpflichtet waren und nunmehr vor der zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses aufgestellten Kommission zu erscheinen haben, jedoch bis 31. März eine Vorladung hiezu nicht erhalten, werden aufgefordert, sich nach diesem Tage in der Kanzlei der Ueberprüfungskommission, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97, zu melden.

K. u. k. Truppen als Baumeister.

Die Wiederaufrichtung Belgrads.

Als die österreichisch-ungarischen Truppen in das eroberte Belgrad eindringen, so schreiben die „Belgrader Nachrichten“, fanden sie die Stadt in einem trostlosen Zustande, zerschossen und zerrümmert von plumpen Granaten, und es war eine der ersten Aufgaben, der sich die Sieger zuwendeten, daß sie alles das, was das Feuer ihrer Artillerie vernichtet hatte, wieder herzustellen begannen. Am meisten hatten durch die Beschießung naturgemäß die Häuser gelitten, die sich in vielen Straßen und Gassen aneinander so eng drängen, daß eine Granate gleich mehrere von ihnen beschädigen oder ruinieren konnte. Und kaum waren die Kampftruppen weiter gegen Süden gezogen, so begann die Militärbaubehörde ihre Tätigkeit, die sie bis heute nicht zur Ruhe kommen läßt und immer wieder neue Aufgaben an sie stellt. Die Bauabteilung nahm also die Instandsetzung der Häuser in Angriff. Eine Riesearbeit. Ungezählte Reparaturen waren notwendig, um kleinere Sachschäden zu beheben. Doch manche Häuser waren überhaupt nicht mehr zu reparieren; die unbarmherzigen Granaten hatten zu große Löcher in ihr Mauerwerk gerissen. Sie mußten ganz abgetragen werden oder wenigstens durch Sicherungsvorkehrungen derart geschützt und gestützt werden, daß sie fürderhin für die Passanten keine ständige Gefahr bilden konnten.

Eine große Arbeit erforderte auch die Renovierung der umfangreichen Häuserobjekte, die früher als öffentliche Gebäude in Verwendung gestanden hatten, jetzt aber so beschädigt waren, daß sie in diesem Zustande nicht benützt werden konnten. Die Zahl der Häuser, die so ziemlich von Grund auf von der K. u. k. Militärbaubehörde renoviert werden mußten, betrug über dreißig. Unter ihnen waren die elektrische Centrale, die Kriegsakademie, die als Spital eingerichtet wurde, das Kriegsministerium, das Gemeindeamt und das Offizierskasino, in dem unter anderm der große Saal vollständig neu hergestellt wurde.

Die Adaptierung von Häusern für die verschiedenen K. u. k. Behörden und Ämter verlangte ebenfalls größere Arbeiten. Da wurde ein Spital in eine Schule gelegt, die einige Monate später wiederum lernbegierige Kinder in ihren Räumen aufzunehmen hatte. Bäder und Reinigungsanstalten waren zu erbauen, die für die großen Krankentransporte hinreichenden Raum und Badegelegenheit bieten sollten — kurz, die Militärbaubehörde hatte alle Hände voll zu tun, um den Ansprüchen, die an sie gestellt wurden, gerecht zu werden.

Es ist gar nicht möglich, die vielen Detailarbeiten aufzuzählen, die in dieser Zeit geleistet wurden. Aber welche Unsumme von Fleiß, Eifer und Mühe steckt doch in all dieser Kleinarbeit, die in ihrer Gesamtzahl ein höchst respektables Werk darstellt. Folgende kurze Statistik diene zur Illustration: Die Zahl der von der K. u. k. Militär-Bau-

abteilung bis nun in Fenster eingeschnittenen Glasscheiben beträgt 100,000. Wieviel Zeit, wieviel Mühe war dazu notwendig, um diese Arbeit zu schaffen! 12,000 Schlüssel wurden angefertigt. Zur Bewältigung dieser Detailarbeiten mußte eine große Schlosser- und Tischlerwerkstätte eingerichtet werden, in der Maschinen mit elektrischem Antrieb die Handarbeit kräftigst unterstützten. Für die Zukunft ist übrigens die Errichtung eines großen Sägewerkes beabsichtigt, und die Arbeiten zur Verwirklichung dieses Planes sind bereits im Gange.

21. / III. 1916

Die Mitnahme von Druckschriften über die Grenze.

Ausnahmen in Ungarn.

Budapest, 21. März. (Privattelegramm.)
Bei Ueberschreitung der Grenzen der Monarchie dürfen die Reisenden bekanntlich weder Druckschriften noch Schriftstücke, Pläne oder Skizzen mit sich nehmen. Durch diese Verfügung wurden jene Fabriken, Unternehmungen und Firmen, die ihre Reisenden mit geschäftlichen Druckschriften zu versehen pflegen, geschädigt. Der Handelsminister hat jetzt dem ungarischen Landesindustrieverein mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit dem Armeekommando und dem Kriegsminister von dieser Regel **Ausnahmen** für solche Reisen gestatte, die im Interesse der Beschaffung des Heeresbedarfes wie überhaupt im Interesse der heimischen Volkswirtschaftlichen Erfordernisse unternommen werden. Bei diesen wird von nun an die Mitnahme von Prospekten, Offerten, Plänen, Rechnungen usw. über die Grenze gestattet.

21. / III. 1916

Nr. Abt. XVI, 9550.

Kundmachung.**(Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rüchichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina.)**

Zu der unter einem veröffentlichten Kundmachung, betreffend die Durchführung einer Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rüchichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina, wird verlautbart, daß die kommissionelle Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses in Wien in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 12. April 1916 im III. Bezirke, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) stattfindet.

Zu derselben werden alle Wehrpflichtigen, welche auf Grund der unterm 6. März 1916 erlassenen Kundmachung ihrer Meldepflicht entsprochen haben, auf Namen lautende Vorladungen erhalten, aus welchen Tag und Stunde der Amtshandlung zu entnehmen ist.

Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund der erlassenen Kundmachungen zur Meldung verpflichtet waren und nunmehr vor der zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses aufgestellten Kommission zu erscheinen haben, jedoch bis 31. März 1916 eine Vorladung hiezu nicht erhalten, werden aufgefordert,

sich nach diesem Tage in der Kanzlei der Überprüfungs-Kommission, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97, zu melden.

Jede Nichtbeachtung der obigen Anordnungen zieht die Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu nach sich.

Vom Magistrate der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I Instanz,

am 18. März 1916.

1-1

22. III. 1916

Einberufungen in Ungarn.

Budapest, 21. März. Meldung des Ung. Tel.-Korr.-Bureaus.) Der hauptstädtische Magistrat erließ eine Bekanntmachung, wonach alle in den Jahren 1868 und 1869 geborenen Landsturmpflichtigen, welche anlässlich der Musterungen und Nachmusterungen für tauglich befunden wurden, sowie die in den Jahren 1865 bis 1897 geborenen Landsturmpflichtigen, die zu Kriegsarbeiten beordert worden waren, von diesen aber seither entlassen und bei den Musterungen für tauglich befunden worden sind, am 5. April zum aktiven Landsturmbiensteinzurücken haben.

Die konfessionelle Gleichberechtigung im Okkupationsgebiete.

Erklärungen des Feldmarschalls Erzherzog Friedrich.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

In den letzten Tagen wurde von Feldmarschall Erzherzog Friedrich eine Abordnung des österreichischen Zentralkomitees zur Wahrung der staatsbürgerlichen Interessen der jüdischen Bevölkerung im nördlichen Kriegsgebiete empfangen, die dem Herrn Erzherzoge mehrere die politischen und kulturellen Interessen der Juden im Okkupationsgebiete betreffende Wünsche unterbreitete. Der Herr Armeoberkommandant, welcher die Abordnung in huldvollster Weise empfing und im Verlaufe der Audienz lebhaftes Interesse auch für alle Einzelheiten der einschlägigen Fragen betündete, anerkannte in warmen Worten den Patriotismus, den die jüdische Bevölkerung Galiziens und der Bukowina während des Feldzuges bewiesen hat, und unterließ auch nicht, ihrer Leiden während der russischen Okkupation in herzlicher Teilnahme zu gedenken. Der Erzherzog erklärte, daß, obgleich im Sinne der Haager Konvention das okkupierte Gebiet auf Grund der russischen Gesetze verwaltet werde, der Grundsatz der Gleichberechtigung aller in Oesterreich-Ungarn anerkannten Religionsbekenntnisse vom Armeoberkommando kurz nach Aktivierung der k. u. k. Militärverwaltung mit der Verordnung vom 7. März 1915 proklamiert worden sei und seither in voller Geltung stehe. Hiemit sei entgegen allen anderweitigen Behauptungen der feindlichen, ja sogar der neutralen Presse von der in der Haager Land-

kriegsordnung (Artikel 43) gebotenen Ermächtigung Gebrauch gemacht worden, im Falle unbedingter Unmöglichkeit von der Anwendung der Gesetze des Landes im okkupierten Gebiete Abstand zu nehmen. Eine solche unbedingte Unmöglichkeit habe eben die österreichisch-ungarische Militärverwaltung in der Anwendung von Ausnahmsgesetzen gegen eine bestimmte Religionsgesellschaft erblickt.

Die Mitglieder der Deputation, welche der Mittagstafel beim Herrn Erzherzog zugezogen wurden, hatten auch Gelegenheit, sich im Hauptquartiere den maßgebenden mit der Militärverwaltung Russisch-Polens befaßten Funktionären vorzustellen. Auch diese Persönlichkeiten haben den Bestrebungen des Komitees im Sinne des Rechtsschutzes, der Gleichberechtigung und der kulturellen Hebung der jüdischen Bevölkerung des Okkupationsgebietes die Förderung der Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugesagt und in Aussicht gestellt, die informative Mitwirkung des Komitees nach Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Nachträgliche freiwillige Assentierung.

Wegen freiwilliger Assentierung der vorschriftswidrig zu Landsturmladetten (Landsturmverpflegsaspiranten) ernannten, im vorstellungs- oder stellungspflichtigen Alter befindlichen Landsturmänner wird verfügt:

Die in Betracht kommenden Wehrpflichtigen (mit voller wissenschaftlicher Befähigung) sind — wenn sie darum bitten — ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Tauglichkeitsgrad mit dem Tage ihrer feinerzeitigen Ernennung zum Landsturmladetten (Landsturmverpflegsaspiranten) nachträglich zu jenem Truppenkörper (Verpflegsanstalt) nach § 21 B. G. freiwillig zu assentieren, in dessen Stand sie gehören. Bei Landsturmformationen eingeteilte derartige Landsturmladetten sind je nach ihrer Wahl zum heimatständigen Infanterie (Tiroler Kaiserjäger)- oder Landwehrlinfanterie (Landeschützen)-Regiment zu assentieren.

Die freiwillige Assentierung der bei der Armee im Felde befindlichen derlei Landsturmladetten erfolgt ausnahmsweise durch die Truppenkommandanten, wenn sie Stabsoffiziere sind, sonst durch den mit dem Befehlgebungsrecht über die Formationen, der der betreffende Kadett angehört, dauernd ausgestellteten, nächstborgeordneten Stabsoffizier (General). Die freiwillige Assentierung der bei der Armee im Felde befindlichen Landsturmverpflegsaspiranten ist bei einem Truppenkörper, der zu dem Kommando gehört, dem die betreffende Verpflegsanstalt unterstellt ist, durchzuführen. Für die Durchführung der freiwilligen Assentierung bei den Truppen der Armee im Felde sind die Bestimmungen des § 135 B. V., I. Teil, maßgebend. Von der erfolgten freiwilligen Assentierung haben die betreffenden Truppenkörper die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos zu verständigen.

Im Hinterland ist die freiwillige Assentierung dieser Landsturmladetten (Landsturmverpflegsaspiranten) — auch der verwundeten und kranken — über ihre Bitte durch die Ergänzungsbezirkskommandos, bezw. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungs[bezirks]kommandos vorzunehmen. Für die Beurteilung der Tauglichkeit dieser Landsturmladetten (Landsturmverpflegsaspiranten) bei der nachträglichen Assentierung ist in erster Linie maßgebend, daß diese Leute bereits vor dem Feinde standen und dadurch bewiesen haben, daß sie den Anforderungen des Frontdienstes trotz etwa vorhandener Gebrechen gewachsen waren. In den Assentprotokollen ist vorzumerken, daß die Betreffenden auf ihre etwa vorhandenen Gebrechen aufmerksam gemacht und daß sie trotzdem auf ihre Bitte assentiert wurden. Etwaige durch die Feldbienstleistung hervorgerufene Gebrechen sind, weil sie zur Zeit der Präsentierung zum Landsturmdienst noch nicht vorhanden waren, bei der nachträglichen Assentierung als nicht vorhanden zu betrachten. Deshalb hat auch der etwa bereits vorliegende Superarbitrierungsbesund (-beschluß) über solche Personen trotz der nachträglichen Assentierung aufrecht zu bleiben.

Weiter wird verfügt, daß die noch im Hinterland befindlichen, im stellungs- oder vorstellungspflichtigen Alter stehenden, zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen mit voller wissenschaftlicher Befähigung, die für die Einteilung zu einer Marschformation in Betracht kommen, aufmerksam zu machen sind, daß sie für die Ernennung zum Kadetten (Verpflegsbeamten) nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich noch vor dem Abgehen ins Feld freiwillig assentieren lassen. Bei Vornahme dieser freiwilligen Assentierung haben sich die Ergänzungsbezirkskommandos hinsichtlich der Beurteilung der Tauglichkeit vor Augen zu halten, daß diese Leute — falls sie nicht assentiert werden sollten — als Landsturmpflichtige dennoch zur Armee im Felde abgehen müssen, es wäre denn, daß sie mit einem Gebrechen behaftet sind, das ihre Ausscheidung im Superarbitrierungsweg bedingen würde.

24. III. 1916

Wiederverleihung der Charge an Landsturm- männer des zweiten Aufgebots.

Wien, 24. März.

„Streifens Militärblatt“ verlaubt folgenden Erlaß vom 21. d.: Es wird in Erinnerung gebracht, daß die seinerzeit als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere oder Gefreite (Gleichgestellte) aus dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, gleich den Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots, bei der Einrückung zur Landsturmbienleistung in ihre frühere oder in die Gleichgestelltencharge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldwebeln) zu ernennen sind, wenn sie dokumentarisch (zum Beispiel mittels Abschieds) nachzuweisen vermögen, daß sie die Charge bis zur Verabschiedung befehlen haben. Zur Wiederbeförderung solcher Personen, die des Anspruchs auf eine Charge verlustig geworden sind, weil sie nach der Verabschiedung wegen eines Verschuldens bestraft wurden, das einen Ehrenmangel nach sich zieht, ist die Bewilligung des Militärkommandos erforderlich. Landsturmpflichtige, die sich nach § 19:6 der Wehrgeetze auf Kriegsbauer assentieren lassen, dürfen — wenn alle Voraussetzungen zutreffen — gleich mit dem Assenttage in die früher bekleidete Charge ernannt werden. Ehemalige Gagisten (Aspiranten) sind — bis zur allfälligen Designierung zum Landsturm-gagisten — zu Feldwebeln (Gleichgestellten) zu befördern, wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind. Für die Beförderung ehemaliger Offiziere (Offiziersaspiranten), die ihre Charge im ehrenräftigen oder strafgerichtlichen Wege verloren haben, finden die Bestimmungen der Zirkularverordnung Präz.-Nr. 14810, R. B. Bl. 51/14, Anwendung.

Militärische Mitteilungen.

„Stressleur's Militärblatt“ verlaublich die nachfolgenden Mitteilungen:

Nachträgliche freiwillige Assentierung.

Wegen freiwilliger Assentierung der vorschrittsmäßig zu Landsturmkadetten (Landsturmverpflegsaspiranten) ernannten, im vorstellungs- oder stellungs-pflichtigen Alter befindlichen Landsturmännern wird verfügt: Die in Betracht kommenden Bedräftigten (mit voller wissenschaftlicher Befähigung) sind — wenn sie darum bitten — ohne Rücksicht auf ihren derzeitigen Tauglichkeitsgrad mit dem Tage ihrer feinerzeitigen Ernennung zum Landsturmabdetten (Landsturmverpflegsaspiranten) nachträglich zu jenem Truppenkörper (Verpflegsanstalt) freiwillig zu assentieren, in dessen Stand sie gehören. Bei Landsturmformationen eingeteilte derartige Landsturmabdetten sind je nach ihrer Wahl zum heimats-zuständigen Infanterie- (Tiroler Kaiserjäger-) oder Landwehrrnfanterie- (Landeschützen-) Regiment zu assentieren.

Die freiwillige Assentierung der bei der Armee im Felde erfolgt nach den Bestimmungen des § 135 W. V. L. Teil. Im Hinterland ist die freiwillige Assentierung dieser Landsturmabdetten (Landsturmverpflegsaspiranten), auch der verwundeten und Kranken, über ihre Bitte durch die Ergänzungsbezirkskommandos, beziehungsweise Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommandos vorzunehmen. Für die Beurteilung der Tauglichkeit dieser Landsturmabdetten (Landsturmverpflegsaspiranten) bei der nachträglichen Assentierung ist in erster Linie maßgebend, daß diese Leute bereits vor dem Feinde standen und dadurch bewiesen haben, daß sie den Anforderungen des Frontdienstes trotz etwa vorhandener Gebrechen gewachsen waren. Etwas durch die Felddienstleistung hervorgerufene Gebrechen sind, weil sie zur Zeit der Präsentation zum Landsturmbdienst noch nicht vorhanden waren, bei der nachträglichen Assentierung als nicht vorhanden zu betrachten. Deshalb hat auch der etwa bereits vorliegende Superarbitrierungsbescheid (Schluss) über solche Personen trotz der nachträglichen Assentierung aufrecht zu bleiben.

Weiter wird verfügt, daß die noch im Hinterland befindlichen, im stellungs- oder vorstellungspflichtigen Alter stehenden, zum Tragen des Einjährigfreiwilligenabzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen mit voller wissenschaftlicher Befähigung, die für die Einteilung zu einer Marschformation in Betracht kommen, aufmerksam zu machen sind, daß sie für die Ernennung zum Kadetten (Verpflegsbeamten) nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich noch vor dem Abgehen ins Feld freiwillig assentieren lassen.

Die Charge der Landsturmänner des zweiten Aufgebots.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die feinerzeit als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere oder Gezelte (Gleichgestellte) aus dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots, gleich den Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots, bei der Einrückung zur Landsturmbdienstleistung in ihre frühere oder in die Gleichgestelltencharge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldweheln) zu ernennen sind, wenn sie dokumentarisch (zum Beispiel mittels Abschieds) nachzuweisen vermögen, daß sie die Charge bis zur Verabschiedung be- sessen haben.

Zur Wiederbeförderung solcher Personen, die des An- spruches auf eine Charge verlustig geworden sind, weil sie nach der Verabschiedung wegen eines Verschuldens bestraft wurden, das einen Ehrenmadel nach sich zieht, ist in sinn- gemäßer Anwendung der „Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes“ die Bewilligung des Militär- kommandos erforderlich.

Landsturmpflichtige, die sich auf Kriegsdauer assentieren, lassen, dürfen, wenn alle Voraussetzungen zutreffen, gleich mit dem Assenttage in die früher bekleidete Charge ernannt werden. Ehemalige Gagisten (Aspiranten) sind, bis zur allfälligen Designierung zum Landsturmorgagisten, zu Feldweheln (Gleichgestellten) zu befördern, wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind. Für die Beförderung ehemaliger Offiziere (Offiziersaspiranten), die ihre Charge im ehrenrätlichen oder strafgerichtlichen Weg verloren haben, finden besondere Be- stimmungen Anwendung.

Die Wehrpflichtigen des Jahrganges 1898.

Die im Jahre 1898 geborenen Wehrpflichtigen, die bei der Musterung zum Landsturmbdienst (Dienst mit der Waffe) geeignet erkannt werden, werden zur Ergänzungsprüfung zu- gelassen, sofern sie im Schuljahr 1915/16 jenen Jahrgang einer der im § 21:1. dritter Absatz, des Wehrgesetzes bezeich- neten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchen, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet.

Der Studienerfolg hat für die Zulassung zur Ergänzungs- prüfung nicht maßgebend zu sein.

Sachärztliche Untersuchung von Gagisten (Gagisten- aspiranten).

Ueber jene Gagisten (Aspiranten), bei denen nach einer bereits vorausgegangenen Superarbitrierung das Kriegs- ministerium angeordnet hat, daß sie nach Ablauf der gestellten Frist neuerlich zu superarbitrieren sind, wenn sie nach Ab- lauf dieser Frist die Kriegsdiensttauglichkeit nicht erlangt haben sollten, vor ihrer neuerlichen Superarbitrierung jedoch einer sachärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, sind dem Spital, das diese sachärztliche Untersuchung vorzu- nehmen hat, die vollständig ausgearbeitete Superarbitrierungs- akte zu übermitteln.

Die für eine sachärztliche Untersuchung beorderten Gagisten (Aspiranten) sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie in den betreffenden Spitälern eventuell mehrere Tage zu verbleiben haben und sich dementsprechend mit dem Nötigen versehen mögen.

Rundmachung.

Auf Grund des Gesetzartikels II vom Jahre 1915 werden alle diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Jahre 1898 geboren sind — angewiesen, behufs Konstriktion sich bei der Gemeinde-Vorsteherung des Aufenthaltsortes (bei der städtischen Behörde), bei Kleingemeinden im Aufenthaltsorte des Kreisnotariats zu melden, u. zwar: in Pozsony am 27., 28., 29., 30. und 31. März l. J., zwischen 8—1 Uhr vormittags im Primatialpalais, Batthyany-Platz Nr. 2 (links, Galbstock).

Gelegentlich der Meldung ist das im Besitze des Landsturmpflichtigen eventuell sich befindliche Arbeitsbuch oder ein anderes Dokument, in welchem das Nationale des Betreffenden enthalten ist, behufs Legitimation vorzuweisen.

Die behufs Konstriktion in der oben erwähnten Weise zur Meldung angewiesenen Personen werden nach der Konstriktion an dem von der Gemeindevorsteherung in einem späteren Zeitpunkte bekannt zu machenden Orte und Tage in der Zeit vom 14. April bis 3. Mai laufenden Jahres, behufs

Landsturm musterung vorgeführt und dort nach ihrer Tauglichkeit klassifiziert.

Die tauglich Befundenen werden über die Zeit ihrer Einrückung durch Rundmachung verständigt.

Die Landsturmpflichtigen werden die Reise zur Landsturm musterung mit einem verlässlichen Begleiter antreten und reisen sowohl dorthin als auch zurück auf der Eisenbahn in der dritten Klasse (auf Dampfschiffen in der zweiten Klasse) kostenfrei.

Diejenigen österreichischen Staatsbürger, und böhmisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche im Bereiche der Länder der heiligen ungarischen Krone sich aufhalten und dieser einberufenen Altersklasse angehören, werden in gleicher Weise konstriktiert und zur Landsturm musterung einberufen, als die ungarischen Staatsbürger.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Kandidaten des geistlichen Standes der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen sind, oder aber diejenigen, welche auf Grund ihrer absolvierten Studien im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes gegenwärtig einen Anspruch besitzen, haben diese Eigenschaft bei der Landsturm musterung durch das Zeugnis des betreffenden Institutes zu beweisen.

Bei der Konstriktion haben mit Ausnahme jener, die hier unten aufgezählt sind, alle zu erscheinen.

Von dem Erscheinen bei der Landsturm musterung und gleichzeitig auch vom aktiven Landsturmdienste für unbestimmte Zeit sind folgende Personen entbunden:

a) die bei der Finanzwache ständig angestellten Landsturmpflichtigen; b) die bei den Eisenbahnen und in deren Werkstätten, im Verkehrs-, Bahnerhaltungs-, Zugsförderungs- Werkstätten und im Magazinsdienste, ferner bei der Zentralkonstriktion der kön. ungar. Staatseisenfabriken und in den unter der Leitung derselben stehenden Fabriken und Betrieben dauernd angestellten Landsturmpflichtigen; c) die bei der Post- und Telegraphenanstalt, bei der ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, bei der kön. ungar. Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft, bei der süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, sowie bei einigen am Kriegsverkehre teilnehmenden und durch die k. u. k. Seetransportleitung in Triest speziell zu bestimmenden Seeschiffahrt-Unternehmungen ständigen Betriebsdienst leistenden oder in den zu diesen gehörenden Fabriken und Werkstätten in dauernder Verwendung stehenden Landsturmpflichtigen; d) die zu den Kohlenbergwerksarbeiterabteilungen

gehörenden Landsturmpflichtigen; e) die auf Grund des § 4 des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 über die Kriegsleistungen, für persönliche Kriegsleistungen vor der Konstriktion in Anspruch genommenen Personen, vorausgesetzt, daß sie für persönliche Kriegsleistungen auch derzeit in Anspruch genommen sind, beziehungsweise daß sie ihren ständigen Aufenthaltsort infolge ihrer Bestimmung schon verlassen haben und bis zur Landsturm musterung (Nachmusterung) nicht zurückkehren; f) die bei der Grenzpolizei dauernd und berufsmäßig angestellten Personen (mit Ausnahme der Diener).

Die im Punkte a), b), c), d) und f) erwähnten Landsturmpflichtigen haben gelegentlich der Konstriktion den Umstand, daß sie ständig (dauernd) und berufsmäßig angestellt sind, vor ihrer Gemeinde-Vorsteherung (Kreisnotar, städtische Behörde) durch das seitens ihrer vorgesetzten Behörde, ihrer Direktion usw. beziehungsweise ihres Arbeiterabteilungs-Kommandos, die in Verwendung der Eisenbahnen und in deren Werkstätten stehenden Personen durch das seitens ihres Amtschefs vorschriftsmäßig ausgestellte Zeugnis zu beweisen.

Die im Punkte a), c) und f) erwähnten Personen können aber die Enthebung nur in dem Falle beanspruchen, wenn sie in ihrer erwähnten Eigenschaft wenigstens seit dem 1. März 1916 angestellt sind, und dieser Umstand im oben erwähnten Zeugnisse ebenfalls bestätigt wird.

Bei der Landsturm musterung haben nicht zu erscheinen die offenkundig Untauglichen.

Alle diejenigen in den Jahren 1898—1865 geborenen, im aktiven Militärdienste nicht stehenden Personen, welche vor dem Kriege in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft waren, oder dorthin heimatständig sind oder waren, aber sich derzeit in den Ländern der heiligen ungarischen Krone aufhalten, sind behufs Feststellung ihres

Wehrpflichtverhältnisses bei der Gemeinde-Vorsteherung ihres Aufenthaltsortes (in Städten beim Stadthauptmann) binnen 48 Stunden zur Meldung verpflichtet.

Gleichzeitig werden alle im Jahre 1865 und in den folgenden Jahren geborenen Ärzte, — ausgenommen die aktiven und pensionierten Militär-(Landwehr-) Ärzte, — insofern sie zur Armee im Felde nicht eingeteilt sind, aufgefordert, bei der Gemeinde-Vorsteherung ihres Aufenthaltsortes ohne Ausnahme binnen 48 Stunden sich zu melden.

Derjenige Landsturmpflichtige, welcher der behufs Konstriktion angeordneten Meldepflicht nicht Genüge leistet, wird im Sinne des § 5 des Gesetzartikels 2 vom Jahre 1915 mit Arrest bis zu 15 Tagen und mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft, derjenige hingegen, welcher dem Einberufungsbefehle zur Landsturm musterung nicht Folge leistet, wird mit Brachialgewalt vorgeführt und im Sinne des § 4 des Gesetzartikels 21 vom Jahre 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung des Militär-Einberufungsbefehles mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

De Dato März 1916.

Die Musterung der Ahtzehnjährigen.

Mit dem heutigen Tage erfolgt die Verlautbarung der Einberufungsbekanntmachung, mit der die im Jahre 1898 Geborenen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Die Kundmachung lautet:

Meldung.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis längstens 7. April 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis und dergleichen) auszuweisen; die mit einem „Person- und Meldebuch“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betrauten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmligimitationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungskommission einberufen. **Nicht zu erscheinen** haben diejenigen,

welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irren, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt. Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; Nachweise über ihre Krankheit sind der Landsturmusterungskommission vorzulegen. Entbunden sind weiter vom Erscheinen zur Musterung diejenigen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landsturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen.

Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften haben zur Musterung zu erscheinen. Die Landsturmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amtshandeln. Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht. An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte. Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGW. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren. Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen acht- und vierzig Stunden nach ihrer Musterung einzurücken. Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen. Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Präsentation ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Die Musterung der k. u. k. Landsturmpflichtigen.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 gebornen, in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Soweit sich diese in Oesterreich aufhalten, haben sie sich bis 7. April 1916 beim Gemeindevorstand (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben. Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und

Dampfschiffen zum nächsten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die Musterung in Wien.

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung haben die in dem Jahre 1898 Geborenen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1898 gebornen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 7. April 1916 in der Konstriktionsamtsabteilung beim Magistratischen Bezirksamt des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis, „Persons- und Meldenaachweis“ und dergleichen) zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien am 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 25., 26., 27., 28., 29., 30. April und 1. Mai 1916 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatt erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diesjenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.G.B. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat
der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz.
Wien, am 30. März 1916.

31/3 16

Die Ehrenzulage für Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Inhaber des Eisernen Kreuzes Anspruch auf Gewährung einer Ehrenzulage haben, ist schon öfter Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. In der Regel wurden hierbei Ansichten zu Tage gefördert, die mit den wirklichen Verhältnissen nicht übereinstimmen.

Die im gegenwärtigen Kriege Ausgezeichneten können zur Zeit mangels Vorhandenseins irgendwelcher Vorschriften keine Ehrenzulage erhalten. Die geltenden Vorschriften beziehen sich lediglich auf Kriegsteilnehmer von 1870/71. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 und der hierzu erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 19. November 1878 enthalten. Hiernach erhalten die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, die es im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erwohnen haben, seit dem 1. April 1878 eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich. Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten diese Ehrenzulage von dem gleichen Zeitpunkt ab auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichwertende militärische Dienstauszeichnung besitzen, die entweder in einem seit 1866 mit Preußen verbundenen Bundesstaate vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Einige von den dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse gleichwertenden Dienstauszeichnungen seien hier erwähnt:

1. Das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst“, insofern es für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
2. das im vormaligen Kurfürstentum Hessen verliehene Militärverdienstkreuz (von Silber);
3. das königlich-bayerische Militärverdienstkreuz;
4. die königlich-bayerische silberne und goldene Militärverdienstmedaille;
5. das großherzoglich-hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Diese Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und kann nicht beschlagnahmt werden. Das Anrecht darauf erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, das den Verlust der Orden zur Folge hat. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten des Reichs-Invalidentfonds. Beim Ableben des Inhabers wird die Zulage bis Ende des Steuermonats belassen.

Unsere Militärverwaltung in Serbien.

Von unserem Kriegsberichterstatter.

Unsere Militärbehörden haben in dem obersten Serbien keine leichte Aufgabe. Das eben erst nach gewaltigen Erschütterungen pazifizierte Land ist durch drei große Kriege namenlos verelendet, und es wird langer Jahrzehnte bedürfen, ehe das serbische Volk sich von der Katastrophe erholt, die es seinen Politikern verdankt.

Mit welchen Schwierigkeiten unsere neu eingesezte Verwaltung in Serbien zu kämpfen hat und was sie bereits an positiven Werten zu schaffen wußte, geht aus einer offiziellen, für die Kriegsberichterstatter des k. u. k. Kriegspressequartiers verfaßten Darstellung hervor, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden soll.

Die oberste Verwaltungsbehörde in dem von unseren Truppen besetzten serbischen Gebiet ist bekanntlich das k. u. k. Militärregiment in Belgrad, an dessen Spitze Feldmarschall-Lieutenant Graf Salis-Seewis und dessen Generalstabschef Oberstleutnant Sellinek stehen. Die übrigen Mitglieder dieser obersten Behörde sind teils Offiziere, teils zugeteilte österreichische und ungarische Zivilbeamte. Das Gebiet des Generalgouvernements ist in zehn Kreise geteilt, der Kreis wieder in Bezirke, die aus mehreren Gemeinden bestehen. Hierbei wurde die bisherige serbische Einteilung in Kreise, Bezirke und Gemeinden sowie deren Territorialbegrenzung beibehalten. An der Spitze eines jeden Kreises steht das k. u. k. Kreiskommando; Kommandant ist ein älterer Stabsoffizier. Diesem sind die nötigen Offiziere zugeteilt, ferner Zivilbeamte als Zivilkommissäre für den Verwaltungsdienst, außerdem Gendarmerie, Steuerbeamte, ein Kreisarzt, Militärrichter (Auditore) — mit einem Wort,

ein vollkommener Verwaltungsapparat. Als Vermittler und Zwischeninstanz zwischen den Gemeinden und dem Kreiskommando ist in jedem Bezirk ein Bezirkskommando vorhanden. Der kommandierende Offizier ist zugleich militärischer Stappenstationskommandant. Seine Aufgabe ist es, die Gemeinden und Gemeindeorgane des Bezirkes zu beaufsichtigen und für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. In jeder Gemeinde wurden Gemeindevorsteher, Gemeindevorstände usw. eingesetzt. Bisher hat man serbische Staatsbürger nur in seltenen Fällen zur Mitarbeit in der Verwaltung herangezogen. Die früheren königlichen Staatsbeamten und Pensionisten und ihre Familien werden durch teilweise Ausbezahlung ihrer Gehalte und Pensionen unterstützt, sofern Vertrauensmänner aus der Bevölkerung die Notlage des einzelnen bezeugen. Die Familien der serbischen Offiziere und Soldaten erhalten einen monatlichen Geldzuschuß.

Die k. u. k. Behörden sind im Begriffe, die zur Verwaltung des Landes nötigen Gesetze und Verordnungen auszuarbeiten, wobei, wenn irgend möglich, die bisherigen serbischen Gesetzbestimmungen rezipiert werden.

Um dem herrschenden Elend entgegenzuarbeiten, sind vielerlei Wohlfahrtsfürsorgen getroffen worden. In Belgrad wurden zwei Volksschulen eröffnet; die nötigen Lebensmittel lieferte zunächst die Heeresverwaltung. Für die Menge der ganz oder halb verwaisten Kinder wurde durch Schaffung eines Kinderasyls, für die durch ihr Alter Erwerbslosen durch ein Greisenasyl Sorge getragen. Den in diesen Zeiten zur Welt kommenden Kindern wird jeder wünschenswerte Schutz zuteil. Arme Mütter werden kostenlos entbunden, Milch wird ohne Bezahlung verabreicht.

Eine ihrer Hauptaufgaben erblickt die Militärverwaltung darin, das Erwerbsleben wieder in normale Bahnen zu lenken. Die notwendige Sicherheit für Produktion und Handel wurde dadurch geschaffen, daß die anfangs unvermeidlichen Requisitionen eingestellt wurden und alle von der Heeresverwaltung benötigten Gegenstände bar bezahlt werden.

Vor allem galt es die serbische Landwirtschaft zu neuem Leben zu erwecken. Da sich das Land seit vier Jahren fast ununterbrochen im Kriege befindet, liegt ein großer Teil der Felder brach, und die anderen Felder sind sehr verwahrlost. Die Militärverwaltung hat der Landbevölkerung Arbeitskräfte, Zugtiere, Saatgut, Geräte und Maschinen zur Verfügung gestellt. Felder, deren Besitzer abwesend sind, müssen von den Gemeindegemeinschaften bebaut werden.

Für die städtische Bevölkerung wurden Erwerbsmöglichkeiten geschaffen, indem die Militärverwaltung gewerbliche Betriebe eröffnete. So ein Elektrizitätswerk, eine Brauerei, eine Seifenfabrik, eine Lederfabrik.

Da der neuertwachende Handel die nötigen Waren nur aus Oesterreich-Ungarn erhalten kann, wurde unter militärischer Aufsicht ein Zentralwarenlager errichtet, aus dem die Kaufleute die notwendigsten Artikel beziehen können, bis der Eintritt normaler Verkehrsverhältnisse dem Handel wieder eine vollkommen freie Betätigung gestattet. Das Zentralwarenlager in Belgrad versteht die in allen anderen Teilen errichteten Warenlager mit allen Bedarfsartikeln.

Die sanitären Verhältnisse Serbiens waren, wie man weiß, noch während der Offensive im Herbst 1915 trostlos. Das Land war da und dort von Typhus, Fleckfieber und Blattern durchseucht. Heute kann man das Land als von Epidemien frei bezeichnen. In der Stadt Belgrad kamen in drei Februarwochen nur 22 Fälle von Typhus, 18 von Blattern, 6 von Ruhr, einer von Gemischter, aber kein Fall von Cholera oder Fleckfieber vor. In den meisten Fällen handelte es sich um aus dem Hinterland zugewandene Personen. Denn wenn es relativ leicht gelang, unsere Truppen durch Kontumazierung, durch Improvisation von Reinigungsgelegenheiten vor Ansteckung zu schützen, so gestalteten sich die Verhältnisse im Innern des Landes schwierig, als es galt, die serbischen Gefangenen und Flüchtlinge zurückzubringen. Die Flücht-

linge waren meist derart entkräftet, daß schon eine leichte Bronchitis, ein leichter Darmkatarrh genügte, um ihren Tod herbeizuführen. Im serbischen Hinterland wohnt die Bevölkerung oft dicht gedrängt in engen Stütten, mit dem Vieh zusammen. Überall finden sich Krätze und Ungeziefer, die Brunnen sind in elendem Zustand. Es war außerordentlich schwer, die vielen tausend Gefangenen und Flüchtlinge sanitär zu überwachen. Man errichtete an allen Durchzugslinien große Quarantänestationen, in denen große Menschenmengen entlausen und bakteriologisch untersucht werden. Eine allgemeine Zwangsentlausung der ganzen Bevölkerung ist beabsichtigt. Auch die Impfung wird im größten Maßstab durchgeführt. In jedem Kreisort gibt es genügenden Impfstoff; Zivilspitäler, Isolierbaracken, Badegelegenheiten wurden überall errichtet, Apotheken unter militärischer Aufsicht neu eröffnet; ein Tuberkulosenheim, eine Hebammenschule, ein Findelhaus, eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt sollen demnächst geschaffen werden.

Mit besonderer Sorge nimmt sich die Militärverwaltung der Kinder an. Den bisher eröffneten Volksschulen werden bald andere folgen, auch ein Gymnasium soll, wohl als Internat, errichtet werden. In den Schulen lehren zum größten Teil aus der Monarchie angeworbene Lehrkräfte unter der Aufsicht von pädagogisch erfahrenen Sprachkundigen Offizieren und Unteroffizieren. Den Kindern wird an Stelle der kyrillischen Schrift die lateinische beigebracht. Für die armen Schulkinder wurde eine Suppenanstalt eingerichtet, auch bekommen die Kinder Schuhe und Kleider.

Einberufungsrundmachung

Allen bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1898 geborenen, in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich bis 7. April 1916 beim Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Rundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 30. März 1916.

1-1

31. III. 1916

74

M. Abt. XVI, 10942.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung N haben die in dem Jahre 1898 Geborenen behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Landsturmusterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 7. April 1916 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis, „Personen- und Meldenachweis“ u. dgl.) zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien am 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 25., 26., 27., 28., 29., 30. April und 1. Mai 1916 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 30. März 1916. 1-1

Weibliche Kanzleisträfte im Lubliner Militärgouvernement.

„Streffleurs Militärbblatt“ verlautbart:

Von der Voraussetzung ausgehend, daß sich im Hinterlande zahlreiche hilfsbedürftige Töchter von Offizieren oder Militärbeamten oder kinderlose Offizierswitwen befinden, welche die Verwendung als Kanzleihilfskräfte gegen die nachstehend angeführten Bedingungen anstreben, wollen sich geeignete Bewerberinnen dem Militärgeneralgouvernement in Lublin namhaft machen. Dieselben hätten ihre von der militärischen Lokalbehörde begutachteten Gesuche (stempelfrei) an das Militärgeneralgouvernement in Lublin einzusenden, tunlichst eine Photographie beizufügen und eine Leumundsnote der betreffenden Polizeidirektion beizuschließen. Grundbedingung für die eventuelle Anstellung ist nebst voller politischer Verlässlichkeit Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie des Maschinenschreibens. Bewerberinnen, welche der polnischen Sprache ebenfalls mächtig sind, genießen den Vorzug.

Dieserjenigen Bewerberinnen, welche vom Militärgeneralgouvernement angestellt werden, erhalten:

1. die einfachen Fahrtauslagen in dem betreffenden Anstellungsort (Sitz des Militärgeneralgouvernements oder eines Kreiskommandos); 2. eine Entlohnung von dormalen 6 R. täglich; 3. Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung oder entgeltliche Aufnahme in einer Heilanstalt des Militärgeneralgouvernements; 4. Anspruch auf freie Unterkunft samt Beheizung und Beleuchtung, insoweit die Organe der Militärverwaltung zur Armee im Felde gehören und von denselben für die Unterkunft keine Vergütung geleistet wird; 5. Kündigungsfrist: Das Militärgeneralgouvernement kann das Vertragsverhältnis jederzeit sofort lösen, den Bewerberinnen wird eine vierzehntägige Kündigungsfrist eingeräumt.

* (Aufnahme weiblicher Kanzleiträfte.) Von der Voraussetzung ausgehend, daß sich im Hinterlande zahlreiche hilfsbedürftige Töchter von Offizieren oder Militärbeamten oder kinderlose Offizierswitwen befinden, welche die Verwendung als Kanzleihilfskräfte gegen die nachstehend angeführten Bedingungen anstreben, wollen sich geeignete Bewerberinnen dem Militärgeneralgouvernement namhaft machen. Dieselben hätten ihre von der militärischen Sozialbehörde begutachteten Gesuche (stempelfrei) an das Militärgeneralgouvernement in Lublin einzusenden, tunlichst eine Photographie beizufügen und eine Leumundsnote der betreffenden Polizeidirektion beizuschließen. Grundbedingung für die eventuelle Anstellung ist nebst voller politischer Verlässlichkeit Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie des Maschinenschreibens. Bewerberinnen, welche der polnischen Sprache ebenfalls mächtig sind, genießen den Vorzug. Diejenigen Bewerberinnen, welche vom Militärgeneralgouvernement angestellt werden, erhalten: 1. die einfachen Fahrtauslagen in den betreffenden Anstellungsort (Sitz des Militärgeneralgouvernements oder eines Kreiskommandos); 2. eine Entlohnung von dormalen 6 Kronen täglich; 3. Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung oder entgeltliche Aufnahme in einer Heilanstalt des Militärgeneralgouvernements; 4. Anspruch auf freie Unterkunft samt Beheizung und Beleuchtung, insolange die Organe der Militärverwaltung zur Armee im Felde gehören und von derselben für die Unterkunft keine Vergütung geleistet wird; 5. Kündigungsfrist: Das Militärgeneralgouvernement kann das Vertragsverhältnis jederzeit sofort lösen, den Bewerberinnen wird eine 14tägige Kündigungsfrist eingeräumt.

Belobung der Kärntner Schützen.

Der Armeecoberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat an Major Leppner, den Organisator der freiwilligen Kärntner Schützenformationen, das folgende belobende Handschreiben gerichtet: „Wie das Armeecoberkommando einem Bericht des 10. Armeekommandos mit besonderer Befriedigung entnommen hat, haben Euer Hochwohlgeboren von Ihrer bisherigen erspriechlichen Dienstleistung im Moment der Gefahr an der Südwestgrenze Ihre volle Kraft in den Dienst der Armee im Felde gestellt, und in der mit unermüdblichem Eifer, seltener Energie bei voller Einsetzung der eigenen Person und hervorragendem organisatorischem Talent ins Leben gerufenen Institution der k. k. freiwilligen Kärntner Schützenformationen einen integrierenden Bestandteil der Kärntner Landesverteidigung geschaffen. Ich weiß Ihr Verdienst um so höher zu schätzen, als es Ihrer genauen Kenntnis von Land und Leuten und der klugen Verwertung der sprichwörtlichen Liebe und Treue der Kärntner zu ihrem Kaiser und Land gelungen ist, den Patriotismus des braven Bergvolkes hell zu entflammen und durch die Leistungen seiner vor dem Feinde stehenden tapferen Söhne der glorreichen Geschichte des Landes ein neues Ruhmesblatt hinzuzufügen. Indem ich Ihnen für diesen hohen Beweis treuer Pflichterfüllung und selbstloser Vaterlandsliebe meinen Dank im Namen des allerhöchsten Dienstes ausspreche, ernenne ich Sie in Anerkennung dieser Verdienste unter Belassung auf Ihrem dormaligen Dienstposten zum Regimentskommandanten der 6. Rangklasse auf Kriegsdauer.“

(Beurlaubung der in Nachbehandlung stehenden Kriegsbeschädigten.) Die Praxis der Arbeitsvermittlungsstellen an Kriegsinvalide hat ergeben, daß Arbeitgeber, welche Kriegsbeschädigte in ihren Dienst nehmen wollen, zumeist eine persönliche Vorstellung des Dienstnehmers in kürzester Frist verlangen. Infolge dieses Umstandes sind für die glatte Abwicklung der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß das Recht zur Erteilung der für die Vorstellung oft erforderlichen Urlaube den Militärkommandos vorbehalten war, die Entscheidung der Militärkommandos aber naturgemäß in der Regel nicht so rasch herablangen konnte, daß noch die rechtzeitige Vorstellung des Kriegsbeschädigten bei seinem zukünftigen Dienstgeber möglich gewesen wäre. Es wird daher den Kommandanten der Ersatzkörper, Rekonvaleszentenabteilungen sowie den sonstigen Abteilungs- und Kommandanten und Gleichgestellten, dann den Kommandanten (Vorständen) der Anstalten das Recht zur Erteilung von Urlauben an die in Nachheilung, beziehungsweise Schulung stehenden Mannschafspersonen im unbedingt erforderlichen Ausmaße (höchstens bis zu 14 Tagen) in jenen Fällen eingeräumt, in welchen auf glaubhafte Weise dargetan wird, daß die Vorstellung einer in Nachheilung, beziehungsweise Schulung stehenden Mannschafspersonen beim zukünftigen Dienstgeber gewünscht wird.

(Gebühren für landsturmpflichtige Ziviltierärzte.) Den vor dem 1. Jänner 1915 auf Kriegsbauer einberufenen, nicht designierten landsturmpflichtigen Ziviltierärzten gebührt der einfache Gelbauarbeitsbeitrag dann, wenn dieselben auf Sagistenposten verwendet werden und bei der operierenden Armee einschließlich aller Personalreserven der höheren Kommandos, bei der Besatzung auszurüstender fester Plätze, im Eisenbahndienste oder Grenzschießdienste, dann bei Ersatzbataillonen (Kompanien, Eskadronen, Batterien) eingeteilt waren. Solche nicht designierte, landsturmpflichtige Ziviltierärzte stehen im Bezuge der Gebühren der 11. und nicht der 9. Rangklasse. Dieselben können im Sinne des Erlasses des Kriegsministeriums, Abt. 5, Nr. 6854, vom 23. September 1914 über ihre Bitte auf Kriegsbauer zu Landsturmuntertierärzten der 11. Rangklasse ernannt werden. Mit dieser Ernennung ist das Recht zum Tragen der Uniform verbunden. Den nicht designierten, landsturmpflichtigen, auf Grund der Landsturmmorganisationsvorschrift, § 26, zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufenen Personen steht das Recht zum Tragen einer Uniform nicht zu. Dies wurde nur den auf Ingenieurposten während des Krieges verwendeten Personen, welche der Ernennung zum Landsturmingenieur nicht teilhaftig wurden, gestattet (Uniform der Landsturmingenieure ohne Distinktionsabzeichen). Bei der L. u. Landwehr bestehen hinsichtlich der in Rede stehenden Tierärzte analoge Bestimmungen.

2. / IV. 1916.

Unsere Wehrkraft.

(Wiederholt, da nur in einem Teil der Abendausgabe.)

Ergänzend kann aus den vertraulichen Mitteilungen des Stellvertretenden Kriegsministers im Haushaltsausschuß des Reichstags über unsere Wehrkraft noch mitgeteilt werden:

Der Minister führte u. a. aus, daß wir mit unserem Menschenmaterial für den Heeresersatz noch lange ausreichen. Eine Verlängerung der Wehrpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus sei deshalb, wie bereits mehrfach veröffentlicht, nicht in Aussicht genommen. Man sei sogar in der glücklichen Lage, Mannschaften, die im Laufe des Krieges das 45. Lebensjahr überschritten haben, aus der Front zurückzuführen. Ein wesentlicher Anteil an diesem günstigen Zustand sei der vortrefflichen Verwundetenfürsorge zuzuschreiben, der es gelingt, einen außerordentlich hohen Prozentsatz von Verwundeten dem Heere als dienstbrauchbar wieder zuzuführen.

Die vom Minister bekanntgegebenen Verlustziffern können im Vergleich zu den uns bekannten Verlusten unserer Gegner als keineswegs hoch bezeichnet werden.

Wie mit den Menschen, stehe es mit den Stoffen. Unsere Rohstoffversorgung sei für lange Zeit hinaus gesichert. Gewiß müsse mit dem einen oder anderen Rohstoff hausgehalten werden, und Eingriffe in das Wirtschaftsleben seien nicht zu umgehen. Aber besorgt brauchen wir nicht zu sein — auch bei noch so langer Kriegsbauer nicht.

Ein glänzendes Zeugnis stellte der Minister unserer Industrie einschließlich der technischen Institute des Heeres aus. Gerade die letzten Erfolge vor Verdun hätten gezeigt, daß sie jeder beliebigen Anforderung gerecht zu werden imstande sei.

Diese von stolzer Zuversicht getragenen Ausführungen des Ministers wurden von den in dem Ausschuß Anwesenden mit außerordentlicher Befriedigung entgegengenommen.

Friedensarbeit im Felde.**Die Soldaten beim Frühjahrsanbau.**

Die „Karnisch-Julische Kriegszeitung“ veröffentlicht in ihrer letzten Ausgabe den folgenden, dem Geiste wie der Form nach gleich schönen und den Befehlshaber wie die Soldaten ehrenden Befehl:

Soldaten!

Der Frühjahrsanbau beginnt; er soll uns die physische Kraft sichern, damit wir den Gegner gewiß und vollends niederringen können.

Die Erde, von der Ihr Soldaten in heldenhaftem Ringen die frevlerisch begehrlische Hand eines heimtückischen, verräterischen Feindes ferngehalten, — der Boden, den Ihr mit Eurem Herzblut verteidigt, soll uns mit Gottes Hilfe geben, was eine Welt von Feinden in wahnwitzigem Beginnen uns vorenthalten zu können vermeint.

So weit als möglich werden wohl besondere Arbeitskräfte für den Feldanbau beigelegt. Trotzdem ist jede andere Hilfe von unschätzbarem Werte. Diese soll und muß daher von Euch Soldaten auch ohne besondere Aufforderung jedesmal gewährt werden, wenn sich Gelegenheit bietet und der Dienst es zuläßt.

Unter Euren Augen soll kein Stück fruchtbaren Bodens brach liegen; Ihr dürft keiner Feldarbeit müßig zusehen. Der gleiche starke Siegeswillen, der Euch im Kampf befeuert, sporne Euch auch zur Feldarbeit an.

Gewehr und Geschütz mögen Euch im Kampf, Acker- und Gartengerät aber durch die Feldarbeit zum Siege führen!

Der Armeekommandant.

Felduniformen der Theologen.

Den in der Sanitätspflege verwendeten und in den Spitälern eingeteilten Wehrpflichtigen, die auf die Begünstigung, wonach sie auch im Kriege zu einer Dienstleistung nicht herangezogen werden können, Verzicht geleistet haben, wird auf Kriegsdauer das Tragen einer feldgrauen Uniform gestattet. Diese Uniform, die im allgemeinen jener gleicht, wie sie von dem freiwilligen Hilfspersonal des Roten Kreuzes getragen wird, besteht aus: Kappe (Kellermütze mit Rotkreuz-Emblem), Klerikalrock wie für die Militärgeistlichen mit 10 Zentimeter kürzeren Schößen, Pantalons und Mantel (ohne Kehlschnallen). Der Kragen des Rockes und Mantels trägt als Abzeichen das Rote Kreuz im weißen Felde, der Rock überdies gelbseidene Distinktionsbörstchen.

Wiederverleihung der Charge an Landsturmmänner des zweiten Aufgebotes.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 21. März in Erinnerung gebracht, daß die feinerzeit als Gagisten ohne Rangklasse, Unteroffiziere oder Gefreite (Gleichgestellte) aus dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder Gendarmerie entlassenen Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes, gleich den Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes, bei der Einrückung zur Landsturmdienstleistung in ihre frühere oder in die Gleichgestelltencharge (Gagisten ohne Rangklasse zu Feldwebeln) zu ernennen sind, wenn sie dokumentarisch (zum Beispiel mittels Abschieds) nachzuweisen vermögen, daß sie die Charge bis zur Verabschiedung beissen haben.

Zur Wiederbeförderung solcher Personen, die des Anspruches auf eine Charge verlustig geworden sind, weil sie nach der Verabschiedung wegen eines Verschuldens bestraft wurden, das einen Ehrenmatel nach sich zieht, ist in sinngemäßer Anwendung des Punktes 6, letzter Absatz, der „Beförderungsvorschrift für die Personen des Soldatenstandes“ die Bewilligung des Militärkommandos erforderlich.

Landsturmpflichtige, die sich nach § 19:6 der Wehrgeetze auf Kriegsdauer assentieren lassen, dürfen — wenn alle Voraussetzungen zutreffen — gleich mit dem Assenttage in die früher bekleidete Charge ernannt werden.

Ehemalige Gagisten (Aspiranten) sind — bis zur allfälligen Designierung zum Landsturm-gagisten — zu Feldwebeln (Gleichgestellten) zu befördern, wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Für die Beförderung ehemaliger Offiziere (Offiziersaspiranten), die ihre Charge im ehrenrätlichen oder strafgerichtlichen Wege verloren haben, finden die Bestimmungen der Birkularverordnung Präf.-Nr. 14.840 Anwendung.

Aus dem Hauptauschuß des Reichstags

(Fortsetzung.)

Der stellvertretende Kriegsminister erklärte im Hauptauschuß des Reichstages im Verlaufe der Sitzung, über deren Beginn wir im gestrigen Abendblatt bereits berichteten, auf eine Reihe rein persönlicher Angelegenheiten, welche die Vorredner berührt hätten, nicht antworten zu können. Vielleicht hätte einer oder der andere sich zur Wiederverwendung Meldende daran gedacht, durch militärische Dienstleistung sein knappes Pensionseinkommen zu verbessern. Daß aber durch Bezahlung die inaktiven Offiziere zur Uebernahme von Dienstpflichten im Kriege getrieben würden, das müsse er entschieden zurückweisen. Verschiedene Angaben über Vorkommnisse in Gefangenenlagern würden untersucht werden. Im übrigen verstehe er nicht, wie man sich hier so für die gefangengenommenen Angehörigen feindlicher Staaten einsetzen könne. Die Festsetzung der Engländer in Ruhleben erfolgte als Gegenmaßnahme gegen die Behandlung Deutscher und Zerstörung deutschen Eigentums in England. Es wäre sehr zu wünschen, daß es den in England festgesetzten Deutschen ebensogut ginge wie den Engländern in Ruhleben. Was die Gefangenenbewandlung anlangt, so müsse diese teilweise streng sein, weil bei den anderthalb Millionen Gefangenen und den verschiedensten Elementen die Verantwortung dem Lande gegenüber groß sei; bei vielen auf dem Lande beschäftigten Gefangenen käme man aber ohne militärische Aufsicht aus. Die Briefzensur im Felde sei eine heikle Sache; sie sei aber zeitweise notwendig, weil durch unüberlegte Mitteilungen Schaden angerichtet werden könnte. Von einer „Drückebergerei“ könne man nicht sprechen; Gesundheitsverhältnisse und Unabkömmlichkeit ließen sich von den Außenstehenden nicht ohne weiteres beurteilen.

Ein Mitglied der Deutschen Fraktion glaubte, daß doch da und dort noch Drückeberger säßen, die herausgeholt werden sollten. Die Gefangenenverpflegung gut zu halten, läge im Interesse einer guten landwirtschaftlichen Arbeitsleistung. Kranke und dienstunbrauchbare Leute sollten baldmöglichst in die Heimat entlassen werden, da sie dort vielleicht doch in der Wirtschaft noch etwas leisten könnten.

In der Nachmittagsitzung tadelte ein Abgeordneter des Zentrum die auf falschen Grundfäßen aufgebaute

Kriegsbesoldungsordnung.

Es sei unrichtig, im Kriege eine höhere Besoldung zu zahlen als im Frieden. Die Folgen seien nach verschiedener Richtung hin schlimm. Der Kriegsminister habe im Benehmen mit dem Reichsschatzamt manche Auswüchse beschnitten, aber die Besoldungsordnung im ganzen sei nicht haltbar. Der diesbezügliche Reichstagsbeschluß sei bisher nicht erfüllt, obwohl dies im allgemeinen Interesse und im besonderen der Kriegsverwaltung liege. Die akademisch gebildeten Landsturmlaute sollten von der Beförderung zu Offizieren nicht ausgeschlossen bzw. in höherem Maße herangezogen werden.

Der Stellvertretende Kriegsminister verwies darauf, daß der Reichstag der Anwendung der auch jetzt gültigen Kriegsbesoldungsvorschrift weder bei der ostasiatischen Expedition noch beim Feldzug in Südwestafrika Widerspruch entgegengesetzt habe. Noch im Etat 1909 sei von Kriegsgebührrnissen die Rede. Wie bereits früher mitgeteilt, seien erhebliche Abminderungen bei den Gebührrnissen erfolgt, und weiteres stehe im letzten Armeeverordnungsblatt bzw. sei noch vorbehalten. Bei den bei mobilen Landsturmtruppen dienenden Leuten sei eine Beförderung zum Offizier gemäß § 26 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 nicht ausgeschlossen, sofern sie dazu geeignet seien. Es seien bereits solche Beförderungen erfolgt.

Auf die Frage betreffend die Geschlechtskranken und Abminderung der Ansteckungsgefahr gab Generalarzt Dr. Schulzen Auskunft. Die Gerüchte über die Verbreitung dieser Krankheit im Heere seien sehr übertrieben, sie sei nicht besonders hoch und im Verhältnis nicht nennenswert größer als im Frieden.

Ein Redner der Fortschrittspartei brachte Klagen akademisch gebildeter Herren über geringe Beförderungsmöglichkeiten und Gehälter im Kriege vor. Die Reserveoffiziere sollte man ebenso behandeln wie die aktiven. Die Klagen über die hohe Besoldung hoher Stellen seien zehrschick. Von allen jenen Volkstreffen, die während des Krieges geringeres Einkommen hätten, werde es sehr übel empfunden, daß

beim Heere doppelte Bezüge

gegeben würden. Die Einzelstaaten sollten daran gehen, die Zivilgebührrnisse derjenigen, die Militärbezüge erhielten, zu kürzen. Ueber die Militärtauglichkeit der älteren Mannschaften sollten Nachprüfungen gehalten werden. In der Ernährungsfrage müsse das Heer mit dem gesamten Volk einig gehen und mit sparen helfen. Die landwirtschaftliche Produktion müsse insbesondere durch Zuweisung von Stickstoff gefördert werden.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts fand es erklärlich, daß die Beamten der Zivilverwaltung aus patriotischem Pflichtgefühl sich zum Heeresdienst melden. Die Mehrgebührrnisse hätten dabei kaum eine entscheidende Rolle gespielt. Redner legte sodann die bisherigen Kürzungen in der Besoldungsordnung und die jetzt in Polen und Belgien gültigen Gehaltsfäße dar.

Bertrere des Kriegsministeriums äußerten sich über Vergütung von Arbeiten und Heimarbeiterverhältnisse, speziell in Breslau.

Ein nationalliberaler Abgeordneter besprach das Musterungsgeschäft,

bei dem nicht überall richtig verfahren worden sei. Es müsse dabei mit größerer Vorsicht vorgegangen werden, im Interesse des Heeresdienstes und des Wirtschaftslebens. Urlaub solle in möglichst weitem Umfange gewährt werden. Die hohen Besoldungs-

gebühren der jungen Leutnants wirkten auf die Stimmung im Schlöngenraben und auf die Reichskasse. Hier müsse unbedingt eine Minderung herbeigeführt werden durch Abminderung der Gehaltsfäße.

Auf eine Anfrage des Vorredners erwiderte ein Bertrere des Kriegsministeriums, daß die Beutepferde den Stellvertretenden Generalkommandos zur Verfügung gestellt und von diesen an die Landwirtschaftskammern abgegeben würden. Es würden dafür Preise festgesetzt; versteigert dürften sie nicht werden, damit auch die kleineren Leute solche Pferde erhalten könnten.

Ein konservativer Abgeordneter betonte, daß die Beschwerdeordnung ein wesentlicher Bestandteil unserer ganzen Militärgefeßgebung sei und im Interesse der Vorgesetzten wie der Untergebenen nicht beseitigt werden könne. Für die Verpflegung der Truppen sei seitens der Intendanturen vorzüglich gesorgt worden. Die Herabfözung der Fleischration auf 300 Gr. für den Tag und Kopf werde man nicht beanstanden können. Vielleicht sei es möglich, für die in Ruhfestellung befindlichen Truppen einmal in der Woche einen fleischfreien Tag einzuführen.

Bezüglich des beanstandeten Musterungsgeschäfts bemerkte Generalarzt Dr. Schulzen, daß fehlerhafte und unrichtige Aushebungen selbstverständlich preisgegeben werden müßten. Bei der hohen Zahl der Ausgehobenen sei aber doch ein recht geringer Prozentsatz als dienstunbrauchbar zurückgekommen. Wenn solche Fälle nicht ganz vermieden werden könnten, so liege das daran, daß die Verzte auch Menschen seien und bei der großen Belastung auch Fehler machen könnten.

Darauf vertagte der Auschuß die Weiterberatung auf morgen Dienstag, den 4. April, vormittags.

Die Herabsetzung der Offiziergehälter.

In einer der letzten Reichstagstagungen hatte der Vertreter des Kriegsministeriums erklärt, daß, wenn auch eine allgemeine Abänderung der Kriegsbesoldungsvorschrift während des Krieges nicht in Frage kommen könnte, aus Ersparnisrücksichten die Herabsetzung gewisser Gehälter, die jetzt gewährt werden, in Erwägung gezogen werden sollte. Dese ist auf Grund einer kaiserlichen Kabinettsorder verfügt worden, daß die Gehälter der Hauptleute, die mit Bataillon, Kommandeur- oder Stabsoffizierstellen beliehen sind, herabzusetzen sind. An Stelle ihrer bisherigen Kriegsgehälter beziehen vom 1. April 1916 ab: Hauptleute oder Rittmeister, die an Stelle eines Bataillons- usw. Kommandeurs oder Stabsoffiziers beliehen sind, a) bei Formationen mit mobilen Gehältern monatlich 730 M., b) bei Formationen mit immobilien Gehältern monatlich 640 M. Die neuen Kriegsbesoldungssätze stellen gemäß §§ 3, 4 der Kriegsbesoldungsvorschrift die Gehälter der verbleibenden Stellen dar. — Auch in der Kriegsbesoldung wieder verwendeter pensionierter Beamten der Heeresverwaltung ist eine Änderung eingetreten. Es ist bestimmt worden, daß pensionierte ehemalige Beamte der Heeresverwaltung bei ihrer Wiederverwendung im Kriegsdienst statt des niedrigsten Friedensgehältes der Stelle das von ihnen vor der Pensionierung zuletzt bezogene Gehalt empfangen. Sind sie vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getreten, so erhalten sie das Gehalt, das ihnen nach Maßgabe ihres früheren Besoldungsdienstalters zur Zeit ihres Ausscheidens zugestanden haben würde, wann zu dieser Zeit schon die durch das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 festgesetzten Gehältsätze bestanden hätten, und dieses Gehalt höher ist als das von ihnen zuletzt bezogene. Eine anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes und ebenso das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe während der Dauer der Wiederverwendung ist ausgeschlossen. Neben dem nach vorstehendem zahlbaren Gehalt ist der Wohnungsgeldzuschuß statt nach der Tariffklasse der beliebigen Stelle nach der letzten Friedensstelle zuständig. Bei mobilen Formationen gilt die Ortsklasse des letzten Wohnortes in der Heimat, bei immobilien Formationen die Ortsklasse des Standortes. Ist jedoch das hiernach zu gewährende Gesamteinkommen geringer als das bisher zuständig gewesene Einkommen, so wird letzteres weiter gewährt.

Gebühren der Landsturmragisten.

Auf Gagistenposten verwendete landsturm-pflichtige Personen, die eine militärische Charge nicht bekleiden, vor dem 1. Dezember 1915 zu einer kurzen, vorübergehenden Verwendung eingerückt sind, seither aber ununterbrochen in Dienstleistung stehen, sind hinsichtlich der Gebühren als auf Kriegsdauer einberufen anzusehen. Die persönlichen Gebühren sind ihnen vom 1. April 1916 zu erfolgen. Die Familiengebühren werden diesen Personen jedoch, sofern sie nicht im Hofdienst, Zivilstaatsdienst, böhmisch-herzogwinischen Landesdienst, im Komitatsdienst oder im Dienste der k. k. oder k. u. Staats-eisenbahnen oder der k. u. staatlichen Eisenwerke oder Kohlenbergwerke stehen und nach den sonstigen Bedingungen ein Anspruch besteht, rückwirkend vom Ersten des Monats ihrer Ein-rückung zur Dienstleistung zuerkannt.

Feststellung der Kraftfahrzeuge.

Seitens der Militärbehörden findet eine nochmalige Ueberprüfung der im Privatbesitz befindlichen Automobile statt. Zu diesem Zwecke versendet das Militärkommando ein Rundschreiben folgenden Inhalts: „Sie werden höflichst ersucht, sich zum Zwecke der Angabe näherer Details über das in Ihrem Besitze befindliche Kraftfahrzeug unter Mitbringung aller darauf bezughabenden Papiere am 6., 7. oder 8. April in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags oder von 2 bis 5 Uhr nachmittags im Referat für Kraftfahrwesen des Militärkommandos Wien, 9. Bezirk, Universitätsstraße Nr. 2, einzufinden zu wollen. Der Umstand, daß Sie inzwischen das Fahrzeug verkauft haben sollten, würde Sie nicht vom Erscheinen entheben.“

Die Feststellungen, um die es sich handelt, sind folgende: Polizeinummer, Motornummer, Nummer des Wagens, Marke, Pferdestärke, Hub und Bohrung, Art des Wagenkastens, Radgrößen, Name und Adresse des Besitzers, Name und Adresse des Kraftwagenlenkers, Name und Adresse des Eigentümers, gegenwärtiger Einstellungsort des Wagens, Alter und Kaufpreis, eventuelle Anmerkungen.

Neuuniformierung des bayerischen Heeres.

München, 6. April. Durch königliche Entschliebung wurde eine Neuuniformierung des bayerischen Heeres angeordnet. Die Hauptbestimmung der Entschliebung ist die, daß das Grundtuch des Waffenrockes, der Hose und der Schirmmütze ebenso wie jetzt im Kriege auch nach diesem Feldgrau bleibt wird. Das besondere Kennzeichen erhält die bayerische Armee durch eine schmale blau-weiß gerautete Borte, die am Kragen sämtlicher Kleidungsstücke der neuen Art angebracht wird.

Bewilligung zu Reisen nach Serbien.

Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Passamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Ueberschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verlehr folgendes festgesetzt: Da in letzterer Zeit Belgrad sowohl von verschiedenen Agenten, wie auch von Reisenden aus Oesterreich ohne Rücksicht darauf, daß es sich um ein Hinterland mit noch nicht geregelten Verhältnissen handelt, sozusagen überschwenmt wird, wobei auch das Geschäftsgebahren einzelner kein den Verhältnissen entsprechendes war, wird nunmehr vorgeschrieben, daß Interessenten bei Reisen aus Oesterreich nach Belgrad, im Ausnahmefall auch in das Innere Serbiens die Gesuche um Reisebewilligung durch die Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums an das k. u. k. Passamt zu leiten haben. Direkt an das Passamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen werden nicht berücksichtigt.

(Bewilligung zu Reisen nach Serbien.) Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Konsulates in Belgrad wurde wegen Regelung der Ueberschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt: Da in letzterer Zeit Belgrad sowohl von verschiedenen Agenten, wie auch von Reisenden aus Oesterreich ohne Rücksicht darauf, daß es sich um ein Hinterland mit noch nicht geregelten Verhältnissen handelt, sozusagen überschwemmt wird, wobei auch das Geschäftsgebahren einzelner kein den Verhältnissen entsprechendes war, wird nunmehr vorgeschrieben, daß Interessenten bei Reisen aus Oesterreich nach Belgrad, im Ausnahmefall auch in das Innere Serbiens, die Gesuche um Reisebewilligung durch die Direktion des k. k. Oesterreichischen Handelsmuseums an das k. u. k. Konsulat zu leiten haben. Direkt an das Konsulat einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen werden nicht berücksichtigt.

Aufruf!

Im Interesse der möglichsten Schonung des Pferdebestandes wünscht die Heeresleitung den teilweisen Ersatz der Pferde durch Einstellen einer entsprechenden Anzahl von Zughunden vorzunehmen. Im vergangenen Jahre wurden zwar die Zughunde konstripiert, doch deckt das Ergebnis der Konstripiation nicht das Erfordernis. In Folge dessen ordnete der kön. ung. Honvedminister mit Erlaß Zahl 79022/206 die Konstripiation der geeigneten, bisher zum Ziehen nicht verwendeten Hunde, an.

Es werden daher alle jene Hundebesitzer Bozsony, welche zum Ziehen geeignete Hunde von größerem Körperbau besitzen, aufgefordert, ihre bisher für den Zug nicht eingeführten Hunde, wie deutsche Doggen, kurz- oder langhaarige Bernhardiner, Neufundländer, Leonberger- und Wolfshunde, sowie alle anderen großrassigen Hunde von starkem Körperbau, im städt. Militärämte (Bathhansplatz 2, Mezz.) vormittags zwischen 8 und 12 Uhr, unverzüglich, jedoch längstens bis 20. April l. J. umso gewisser anzumelden, weil im entgegengesetzten Falle gegen die Säumigen im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes vorgegangen wird.

Die feinerzeitige Uebernahme der Hunde durch die Heeresleitung erfolgt gegen Barzahlung, die Entschädigung jedoch wird nicht nach dem Rassenwert, sondern nach der Zugfähigkeit des Hundes bemessen werden. Es stünde daher im Interesse der Hundebesitzer, ihre im Zuge bisher noch nicht verwendeten, aber hiezu geeigneten Tiere zum Ziehen einzuüben. — Die Heeresleitung ist in Ausnahmefällen geneigt, die zur Abrihtung der Zughunde nötigen Karrengeschirre eventuell leihweise zur Verfügung zu stellen; diesbezügliche Gesuche sind an die k. u. k. Befestigungsbaudirektion in Wien, 5. Bez., Getreidemarkt 9 zu richten. Die Karrengeschirre sind bei Uebergabe der Hunde am Uebergabs- (Uebernahme-)Orte zurückzuerstatten.

Bozsony, am 6. April 1916.

Der Magistrat.

Beurlaubungen von Offizieren der Armee im Felde.

Streffleurs „Militärblatt“ meldet:

1. An Offiziere und Militärbeamte der Armee im Felde dürfen nur Urlaube „ohne besondere Begründung“ (Erholungsurlaube), kurze Urlaube bis zu vierzehn Tagen, in berückichtigungswürdigen Fällen bis zur Dauer von vier Wochen erteilt werden. Urlaube ohne besondere Begründung können nach Zulässigkeit des Dienstes nach einer Dienstleistung von sechs Monaten bei der Armee im Felde erteilt werden. Erachten die zur Erteilung dieser Urlaube berufenen Kommandos die Bedingungen für eine solche Beurlaubung schon nach kürzerer Frist gegeben und im Interesse der Schonung des Offizierskörpers geboten, so können diese Urlaube auch nach einer Frist von mindestens vier Monaten ununterbrochener Felddienstleistung erteilt werden, insofern dadurch die Kontinuität des Dienstes nicht geschädigt wird. Bei Urlauben in das Hinterland werden die Reisetage in die Urlaubsgebühr nicht eingerechnet.

Die Erteilung von Urlauben aus Gesundheitsrückichten ist unzulässig. Der Abhub von Kranken und verwundeten Offizieren darf nur im Wege der Sanitätsanstalten erfolgen. Die Erteilung von Urlauben an (solche) Offiziere fällt in die Kompetenz der Militärbehörden des Hinterlandes, denen es nur so ermöglicht wird, eine verlässliche Evidenz der im Hinterlande befindlichen Offiziere zu führen.

2. Erkrankt ein ad Punkt 1 beurlaubter Offizier, so ist er, falls die Erkrankung voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein dürfte und er reisefähig ist, in eine Sanitätsanstalt des

Stappensraumes der betreffenden Armee oder sonst (bei schwerer Erkrankung) an eine Sanitätsanstalt des Hinterlandes abzugeben. Dies verfügen die Militärbehörden des Hinterlandes, welchen der beurlaubte Offizier keine Erkrankung ohne Vorzug zu melden hat und welche hievon jenes Kommando der Armee im Felde telegraphisch verständigen werden, das den Urlaub erteilt hat.

Ansuchen von der Armee im Felde beurlaubter Offiziere um Urlaubsverlängerung, Krankheitsurlaub oder aus Gesundheitsrückichten, sind von den Kommandos der Armee im Felde grundsätzlich und ohne Ausnahme abzuweisen, da diese Offiziere mit der Krankmeldung in die Evidenz der Militärbehörde des Hinterlandes treten. Genaues während ihrer Beurlaubung im Hinterlande erkrankte, an eine Sanitätsanstalt des Hinterlandes abgegebene Offiziere, so haben sie zu ihren Erklärkörpern einzurücken. Da Offiziere ihrer Dienstverwendung bei der Armee im Felde grundsätzlich nicht entzogen werden sollen, werden die Militärkommandos deren ehefte Einrückung verfügen.

3. Wird von einem beurlaubten Offizier ausnahmsweise in einem besonders berückichtigungswürdigen Falle (Tod eines nahen Angehörigen etc.) eine kurze Urlaubsverlängerung erbeten, so hat er diese Bitte an das Militärkommando seines Aufenthaltsortes zu richten. Dieses wird nach rigorosester Prüfung des Umstandes telegraphisch die Zustimmung jenes Kommandos der Armee im Felde direkt einholen, welches den Urlaub erteilt hat, und kann das Vorwarten der Entscheidung im Urlaubsorte bewilligen. Findet das Militärkommando die angegebenen Gründe nicht stichhaltig und berückichtigungswürdig, so wird es die sofortige Einrückung dieses Offiziers verfügen.

4. Ansuchen um Enthebung oder Transferierung etc. dürfen als Begründung einer erbetenen Urlaubsverlängerung niemals eine Berückichtigung erfahren. In solchen Fällen hat der beurlaubte Offizier einzurücken und die Entscheidung bei seinem Kommando, Truppenkörper, Anstalt, bei der Armee im Felde abzuwarten.

Ueberrnahme in den Berufsstand.

Streffleurs „Militärblatt“ meldet: In Ergänzung des Erlasses Abt. 1, Nr. 33000, wird bekanntgegeben.

1. Die um die Ueberrnahme in den Berufsoffiziersstand bittenden Offiziere i. d. Res., die den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige vor dem Jahre 1908/1909 abgeleistet haben, erhalten bei der Ueberrnahme in den Berufsstand die Charge eines Oberleutnants, und zwar bei der Kavallerie mit dem Range vom 1. Juli 1914, bei den übrigen Waffengattungen und der Traintruppe mit dem Range vom 1. Dezember 1914.

2. Die außerdienstliche Eignung der Berufsoffiziersaspiranten ist nach B:2 des erwähnten Erlasses durch die Abstimmlung aller beim Truppenkörper (höheren Kommando usw.) anwesenden aktiven Offiziere des Soldatenstandes festzustellen. Für den Fall, daß sich bei einem Truppenkörper (Abteilung usw.) nicht mindestens vier aktive Offiziere befinden sollten, werden die höheren Kommandos der Armee im Felde ermächtigt, den um die Aktivierung bittenden Bewerber zu einem Truppenkörper (einer Abteilung) seiner Waffe (Truppe) zuzuteilen, bei dem die Abstimmlung durch mindestens vier aktive Offiziere erfolgen kann.

Die Aufnahme der k. u. k. Verwaltung in Serbien.

Die „Belgrader Nachrichten“ melden: Die Reise, die der Militär-Generalgouverneur Feldmarschallleutnant Graf v. Salis-Seewis am 3. April zur Besichtigung des Kreises Valjevo antrat, hat einen überaus glänzenden Verlauf genommen. Die Massenbeteiligung der Bevölkerung an dem Empfang, die spontanen Loyalitätskundgebungen in allen Orten lieferten den Beweis, daß die Verständigung und das Verständnis zwischen Verwaltung und Volk schon in Gänze eingetreten ist, daß die von der k. u. k. Militärverwaltung entfaltete Arbeit glänzende Früchte trägt, die ein sicheres Pfand für das Aufblühen des Landes bilden.

In Obrenovac hielt ein Mitglied der Gemeindevertretung von Obrenovac eine Begrüßungsrede, worin er der Liebe und Verehrung Ausdruck gab, die das Volk für ihren neuen Herrn empfindet. Redner versicherte, daß die Bevölkerung von Obrenovac, wie schon seit dem ersten Tage der Einsetzung der k. u. k. Militärverwaltung, auch weiterhin die ergebenste Loyalität für Kaiser und König Franz Josef I. bewahren werde. Der Generalgouverneur erwiderte, er hoffe, daß das loyale Verhalten ein dauerndes sein werde und aus dem Herzen komme, denn das Volk habe täglich Gelegenheit, sich von neuem davon zu überzeugen, daß die k. u. k. Militärverwaltung aufrichtig das Wohl des Volkes wünche. Mit hellem Jubel dankte die Zuhörerschaft für die Worte und die Schuljugend überschüttete den General mit einem Blumenregen.

Sämtliche Stationen, die der Zug passierte, waren festlich geschmückt und von einer großen Menschenmenge

belebt. Der General stieg überall aus und dankte unermüdet für die fortwährend erschallenden Ovationen. In seinen Gesprächen mit den Gemeindevertretungen forderte er diese auf, sich einzig und allein der Arbeit, der Bewirtschaftung der Felder zu widmen, denn in diesem Falle werde sicherlich eine bessere Zukunft eintreten. Gegen Mittag erreichte der Zug Valjevo. Der hier stattgefundenen Empfang war ein überaus imposanter. Der Generalgouverneur wurde vom Jubel einer schier unübersehbaren Volksmenge empfangen. Die Straßen, die Se. Excellenz passierte, waren von in Feiertagskleidern erschienenen Menschen gedrängt voll, die ihm sich immer erneuernde Ovationen darboten. Vor dem Kreiskommando wartete der Gemeinderat von Valjevo, in dessen Namen der Bürgermeister den Generalgouverneur in herzlichen Worten willkommen hieß und den Dank der Bevölkerung für die segensreiche Tätigkeit der k. u. k. Militärverwaltung ausdrückte. Nachdem die Offiziere und Beamten des Kreises dem General vorgestellt worden, empfing dieser im Saale des Kreiskommandos die Vertreter der Bevölkerung des ganzen Kreises.

Auch in Arangjelovac war der Empfang sehr festlich. Im Namen der Bevölkerung hielt ein angesehenen Bürger eine bemerkenswerte Begrüßungsrede, worin auf Grund eines Rückblickes auf die Geschichte Serbiens nachgewiesen wurde, welches große Wohlwollen das mächtige Oesterreich-Ungarn immer dem kleinen Nachbarn gegenüber bewiesen hat, wie oft die Habsburgermonarchie in den gefährlichsten Stunden Serbien geholfen hat. Redner verdammt in scharfen Worten die verbrecherische Politik der gewesenen serbischen Regierung. Im Namen der Bevölkerung bitte er, die Versicherung der Ergebenheit des serbischen Volkes entgegenzunehmen und der Dolmetsch der loyalen Empfindungen bei Kaiser Franz Josef I. sein zu wollen. Ähnlich war der Empfang in Mladenovac.

Aufnahme von Seeaspiranten in die I. u. I. Kriegsmarine für 1916.

In die I. u. I. Kriegsmarine werden heuer voraussichtlich ungefähr siebzig Seeaspiranten aufgenommen werden. Sie haben die Bestimmung, Seeladetten und nach abgelegter Seeoffiziersprüfung, nach Maßgabe der sich ergebenden Aberturen, Seeoffiziere zu werden. Das eigenhändig geschriebene mit einem Kronenstempel versehene Gesuch um Aufnahme als Seeaspirant ist bis längstens 1. August beim Kriegsministerium, Marineektion (von Militärzöglingen im Dienstwege) einzubringen. Nachträglich einlaufende Gesuche werden keinesfalls berücksichtigt. Dem Aufnahmsgesuch sind beizuschließen: Tauf-(Geburts-)schein, Heimatschein, das von einem aktiven Arzt der Kriegsmarine, des gemeinsamen Heeres oder der Landwehren ausgestellte Zeugnis über die volle physische Tauglichkeit, Impfzeugnis, Nachweis über die Studien, Zeugnis über das unbescholtene Vorleben und den ledigen Stand, beglaubigte Zustimmung des Vaters (Vormundes), der von der politischen Bezirksbehörde ausgestellte Eintrittschein oder, falls der Bewerber sich bereits freiwillig der Assentierung unterzogen oder gebient hätte, der Nachweis hierüber, der vom Vater (Vormund) mitunterfertigte, legalisierte Revers, mit welchem sich die Gefertigten verpflichten, im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Bewerbers aus der Seeaspirantenschule — von physischer Nichteignung abgesehen — beziehungsweise im Falle des Nichtbestehens der Seeladettenprüfung den empfangenen Equipierungsbeitrag und die bezogenen Gagegebühren zu ungeteilter Hand rückzuerstatten, der Nachweis über etwaige Kenntnisse fremder Sprachen. Bewerber, von denen eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahms-

prüfung erwartet werden kann, werden beim Kriegsministerium, Marineektion, in Vorwerkung genommen, und die erforderliche Anzahl wird zur Aufnahmsprüfung einberufen. Die Aufnahmsprüfung findet nach dem 1. September statt. Bei gutem Erfolg wird die vorgesehene Zahl zu Seeaspiranten ernannt. Die Seeaspiranten erhalten mit dem Tage der Ernennung die mit jährlich 1440 K. bemessene Gage, das kompetente Quartiergeld, während der Einschiffung das Schiffkostgeld und den Equipierungsbeitrag. Nach Abschluss der Seeaspirantenschule haben die Seeaspiranten die Seeladettenprüfung abzulegen und werden nach Bestehen zu Seeladetten ernannt. Ihnen obliegt dann eine vierjährige Präsenzdienstpflicht.

Musterung.

Für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen gilt folgender Reise- und Geschäftsplan: Der Musterung sind zu unterziehen die Landsturmpflichtigen:

Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Musterungskommissionen I bis VI aus der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Dreher's Bierhalle, Hofstrak, Landstraker Hauptstraße Nr. 97, vom 14. bis 19. (einschließlich), vom 25. bis 30. d. (einschließlich), am 1. und 2. Mai. Die Kommissionen I bis III antieren von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags bis Schluß.

Landwehrgänzungsbezirk Wien B.

Musterungskommission VII. Politischer Bezirk Brud an der Leitha: Gerichtsbezirk Hainburg in Hainburg am 14. d., Gerichtsbezirk Brud an der Leitha in Brud am 15. d., Gerichtsbezirk Schwechat in Schwechat am 16., 17. und 18. d.; politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein am 19. und 20. d., Gerichtsbezirk

Baden in Baden am 25., 26. und 27. d. (in der Munitionsfabrik Enzesfeld am 2. Mai, in der Pulverfabrik Blumau am 3. und 4. Mai); politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 28. und 29. d., Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 30. d. und 1. Mai.

Musterungskommission VIII. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Wollersdorf in Wollersdorf am 14. d., Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf am 15. d.; Wiener-Neustadt Stadt: in Wiener-Neustadt am 16., 17. und 18. d. (in der Munitionsfabrik Wollersdorf am 2. und 3. Mai); politischer Bezirk Wiener-Neustadt: Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt am 19. und 20. d., Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 25. d., Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 26. d., Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein am 28. d.; politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 29. und 30. d., Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 1. Mai.

Musterungskommission IX. Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg a. B. in Kirchberg am 14. d.; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 15. und 17. d., Gerichtsbezirk Alsenbrugg in Tulln am 15. und 17. d., Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 18. d.; politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Nabelsbach in Nabelsbach am 19. d., Gerichtsbezirk Reß in Reß am 20. d., Gerichtsbezirk Gaugsdorf am 25. d., Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 26. d.; politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 28. d., Gerichtsbezirk Pöhsdorf in Pöhsdorf am 29. d., Gerichtsbezirk Laa an der Thaya in Laa am 30. d., Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 1. Mai.

Musterungskommission X. Politischer Bezirk Gießing-Umgebung: Gerichtsbezirk Gießing in Gießing am 17., 18. und 19. d., Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 20. d., Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 25. d.; politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau am 26. d., Gerichtsbezirk Korneuburg am 27. und 28. d.; politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Wahlen in Gänserndorf am 29. d., Gerichtsbezirk Marchegg in Gänserndorf am 30. d., Gerichtsbezirk Bistersdorf am 1. Mai.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission XI. Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 14. d., Gerichtsbezirk Ganning in Scheibbs am 15. d.; Waidhofen an der Ybbs-Stadt: in Waidhofen an der Ybbs am 16. d.; politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Waidhofen am 16. d., Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 17. d., Gerichtsbezirke Haag und St. Peter in der Au in Amstetten am 18. d.; politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Persenbeug in Persenbeug am 19. d., Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 20. d., Gerichtsbezirk Ottenschlag am 25. d. in Ottenschlag; politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Melk in Melk am 27. d., Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau in Melk am 27. d., Gerichtsbezirk Mant am 28. d. in Mant; politischer Bezirk Sankt Pölten: Gerichtsbezirk Herzogenburg in St. Pölten am 29. d., Gerichtsbezirk Kirchbach a. P. in Sankt Pölten am 29. d., Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten am 30. d., 1 und 2 Mai; politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Hainfeld in Lilienfeld am 3. Mai, Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 3. Mai. (In der Fischerschen Weich- und Stahlblecherei am 4. Mai.)

Musterungskommission XII. Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Gmünd und Pittschau in Gmünd am 14. und 15. d., Gerichtsbezirk Schrems in Gmünd am 16. d., Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 17. d. (Im Flüchtlingslager in Gmünd am 14. d.) Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 18. d., Gerichtsbezirk Allentsteig in Zwettl am 19. d., Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 20. d.; politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirke Raabs und Dobernsberg in Waidhofen an der Thaya am 25. d., Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen am 26. d.; politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirke Horn und Geras in Horn am 27. d., Gerichtsbezirk Eggenburg in Horn am 28. d.; politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 29. d., Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 30. d., Gerichtsbezirk Krems in Krems am 1. und 2. Mai, und Gerichtsbezirke Mautern und Spitz in Krems am 3. Mai. Der Beginn der Musterungen ist im allgemeinen um 8 Uhr vormittags.

Aufnahme von Seeaspiranten in die k. u. k. Kriegsmarine für 1916. In die k. u. k. Kriegsmarine werden heuer voraussichtlich ungefähr siebzig Seeaspiranten aufgenommen werden. Sie haben die Bestimmung, Seeladetten und nach abgelegter Seeoffiziersprüfung, nach Maßgabe der sich ergebenden Abgänge, Seeoffiziere zu werden. Das eigenhändig geschriebene, mit einem Kronenstempel versehene Gesuch um Aufnahme als Seeaspirant ist bis längstens 1. August beim Kriegsministerium, Marinesektion (von Militärzöglingen im Dienstwege) einzubringen. Nachträglich einlaufende Gesuche werden keinesfalls berücksichtigt. Dem Aufnahmsgesuche sind beizufügen: Taufschein, Heimatschein, das von einem aktiven Arzte der Kriegsmarine, des gemeinsamen Heeres oder der Landwehren ausgestellte Zeugnis über die volle physische Tauglichkeit, Impfzeugnis, Nachweis über die Studien, Zeugnis über das unbescholtene Vorleben und den ledigen Stand, beglaubigte Zustimmung des Vaters (Vormundes), der von der politischen Bezirksbehörde ausgestellte Eintrittsschein oder, falls der Bewerber sich bereits freiwillig der Assentierung unterzogen oder gedient hätte, der Nachweis hierüber, die vom Vater (Vormund) mitunterfertigte, beglaubigte Erklärung, mit welcher sich die Befertigten verpflichten, im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Bewerbers aus der Seeaspirantenschule — von physischer Mischeignung abgesehen — beziehungsweise im Falle des Nichtbestehens der Seeladettenprüfung den empfangenen Equipierungsbeitrag und die bezogenen Bagegebühren zu ungeteilter Hand zurückzugeben, der Nachweis über etwaige Kenntnis fremder Sprachen. Bewerber, von denen eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung erwartet werden kann, werden beim Kriegsministerium, Marinesektion, in Vormerkung genommen und die erforderliche Anzahl wird zur Aufnahmeprüfung einberufen. Die Aufnahmeprüfung findet nach dem 1. September statt. Bei gutem Erfolge wird die vorgesehene Zahl der Seeaspiranten ernannt. Die Seeaspiranten erhalten mit dem Tage der Ernennung die mit jährlich 1440 Kronen bemessene Gage, das kompetente Quartiergeld, während der Einschiffung das Schifflosgeld und den Equipierungsbeitrag. Nach Absolvierung der Seeaspirantenschule haben die Seeaspiranten die Seeladettenprüfung abzulegen und werden nach Bestehen zu Seeladette ernannt. Ihnen obliegt dann eine vierjährige Präsenzdienstpflicht.

Feld- und Erntearbeiten im polnischen Okkupationsgebiet.

Eine am 3. April l. J. erlassene Verordnung des Armeekorpskommandanten regelt die Feld- und Erntearbeiten für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet). Durch diese Verordnung wird der Wirtschaftszwang in dem Sinne statuiert, daß jedermann, der über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, verpflichtet ist, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Selberbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt, die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen; für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen; für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete anässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Spezielle Bestimmungen der Verordnung behandeln die Bewirtschaftung der Grundstücke.

Als Grundsatz gilt hier die gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde anässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur im öffentlichen Dienste stehende, vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unentbehrliche, oder an sich zu solchen Verrichtungen ungeeignete Personen.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt, zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

Die Arbeitsleistung, sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Aukniebung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Die Wirtschaftskommissionen haben den Kreiskommandanten Rechenschaftsberichte zu erstatten.

Die Durchführung der Verordnung wird durch Strafbestimmungen unter Zwang gestellt.

Die Militärdienstpflicht der Gewerbetreibenden.

Der Wiener Stadtrat hat einstimmig beschlossen, sich neuerdings an den Landesverteidigungsminister Freiherrn v. Georgi zu wenden, um namens der Gemeindeverwaltung die Bitte zu unterbreiten, daß jenen älteren Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Musterung am 21. Jänner 1916 einrücken mußten, jedoch als frontdienstuntauglich und nur zu Diensten im Hinterlande geeignet befunden wurden, die Möglichkeit geboten werde, ihren militärischen Verpflichtungen im Wiener Gemeindegebiet nachzukommen, damit sie auf diese Weise in die Lage versetzt werden, doch noch einigermaßen den zurückgebliebenen Angehörigen in der Geschäftsführung behilflich zu sein.

Urteile des Preisengerichtes in Pola.

Das Normalverordnungsblatt für die k. u. k. Kriegsmarine verlautbart folgende Urteile des Preisengerichtes in Pola über die Motorsegler „Fiore Albania“ und „Unione“:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Preisengericht in Pola hat am 20. März 1916 unter dem Voritze des Konteradmirals Gottfried Freiherrn von Mehern-Hohenberg und in Anwesenheit der Beisitzer Oberstaubitor Maximilian Reumayer und Hauptmannauditor Karl Wolf in der Preisenangelegenheit betreffend des von der k. u. k. Kriegsmarine beschlagnahmten Motorseglers „Fiore Albania“ zu Recht erkannt: Der Motorsegler „Fiore Albania“ wird mit seiner gesamten Ladung eingezogen.

Sachverhalt: Der obgenannte Motorsegler hat 62 Tonnen Bruttogehalt und 39 Registertonnen und ist zur Führung der albanischen Flagge berechtigt. Er wurde am 7. Dezember 1915 durch ein der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine angehörendes U-Boot in der Nähe der Drinamündung an der montenegrinischen Küste aufgebracht. Seine Ladung sollte im Auftrage Essad Paschas von der Drinamündung (Messio-Besetz) nach Durazzo gebracht werden. In den bezüglichen Papieren sind nur die Waffen, Munition und die Werkzeuge für Straßenbau erwähnt, doch ergibt sich aus den Angaben der Besatzung, daß auch die übrige in Rangzeilerfordernissen bestehende Ladung für Essad Pascha bestimmt war.

Begründung: Obwohl zwischen Albanien und Oesterreich-Ungarn keine Kriegserklärung erfolgt, steht Essad Pascha, der sich der Regierungsgewalt bemächtigte, tatsächlich im Kampfe gegen Oesterreich-Ungarn. Infolgedessen sind in seinen Diensten stehende Schiffe als feindliche zu betrachten. Der Motorsegler ist daher einzuziehen, weil ihm kein Befreiungsgrund zustatten kommt. Die Ladung gehört Essad Pascha oder der von ihm vertretenen, Oesterreich-Ungarn feindlichen Regierung und ist als feindliche Ware auf einem feindlichen Schiffe der Einziehung verfallen.

Das zweite Urteil lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Preisengericht in Pola hat am 20. März 1916 unter dem Voritze des Konteradmirals Gottfried Freiherrn von Mehern-Hohenberg und in Anwesenheit der Beisitzer Oberstaubitor Maximilian Reumayer und Hauptmannauditor Karl Wolf in der Preisenangelegenheit des beschlagnahmten Motorseglers „Unione“ zu Recht erkannt: Der Motorsegler „Unione“ war samt Ladung einzuziehen; die Zerstörung von Schiff und Ladung ist gerechtfertigt.

Sachverhalt: Der Motorsegler „Unione“ wurde im Jahre 1914 für Fischfang gebaut und ist ein einmastiger Kutter von 25 Brutto- und 15 Netto-Registertonnen mit einem Hilfsmotor. Er gehört den italienischen Staatsangehörigen Venezia, Barna, Misuraca, Abbenante und Perez und ist zur Führung der italienischen Flagge berechtigt. Sein Heimatshafen ist Porto Empedocle. Unter den an Bord gefundenen Schiffspapieren, denen obige Angaben entnommen wurden, befand sich auch ein vom Hafenskapitane Brindisi ausgestelltes Sanitätspatent vom 21. November 1915, demzufolge der Motorsegler mit sieben Mann Besatzung und einer Ladung Vorräte (provviste), wahrscheinlich an Lebensmitteln,

von Brindisi nach S. Giovanni di Medua fahren sollte. Dieser Motorsegler wurde am 23. November 1915 von einem der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine angehörenden U-Boote gesichtet, wie er mit Segel und Motor gegen die Bojanamündung steuerte. Seine Verfolgung mußte wegen des Erscheinens feindlicher Torpedoboote eingestellt werden. Später wurde sie wieder aufgenommen und der Motorsegler hielt gegen S. Giovanni di Medua ab. Nach genügender Annäherung gab das U-Boot einige Warnungsschüsse ab, worauf der Motorsegler beidrehte, seine Flucht aber nach Einstellung des Feuers sofort wieder aufnahm. Nach vierstündiger Verfolgung wurde er deshalb beschossen, worauf die Besatzung ins Wasser sprang und ans Land flüchtete. Das U-Boot legte an den Segler an, um ihn zu untersuchen. Dies war aber nicht möglich, weil im vorderen Raume ein Behälter mit Petroleum oder Naphtabrannte, so daß der Segler in Flammen stand. Es konnte nur festgestellt werden, daß er volle Ladung hatte. Die auf Deck liegenden Schiffspapiere wurden geborgen. Die Einbringung des Seglers war wegen des Brandes unmöglich und, da das U-Boot noch eine Aufgabe zu erfüllen hatte und feindliche Kriegsfahrzeuge in der Nähe waren, wurde er versenkt. Dieser Hergang ist durch die Angaben des Kommandanten des U-Bootes und des zweiten Offiziers erwiesen.

Begründung: Der Motorsegler ist ein italienisches und daher feindliches Handelsschiff. Wenn die neutrale Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffes vorgefundenen Ware nicht festgestellt ist, ist anzunehmen, daß sie feindlich ist. Die Unmöglichkeit dieser Feststellung wurde vom Motorsegler verschuldet, der sich der rechtmäßigen Anhaltung und Durchsuchung durch Flucht zu entziehen suchte und deshalb in Brand geschossen wurde. Die Zerstörung feindlicher Handelsschiffe mit feindlichen Ladungen ist durch kein internationales Übereinkommen verboten oder beschränkt und im vorliegenden Falle durch die militärische Notwendigkeit begründet.

(Bewilligung zu Reisen nach Serbien.) Im Einvernehmen mit der Leitung des k. u. k. Konsulates in Belgrad wurde wegen Regelung der Ueberschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt: Da in letzterer Zeit Belgrad sowohl von verschiedenen Agenten wie auch von Reisenden aus Oesterreich, ohne Rücksicht darauf, daß es sich um ein Hinterland handelt, sozusagen überschwemmt wird, wobei auch das Geschäftsgebahren einzelner kein den Verhältnissen entsprechendes war, wird nunmehr vorgeschrieben, daß Bewerber bei Reisen aus Oesterreich nach Belgrad, im Ausnahmefalle auch in das Innere Serbiens, ihr Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des k. k. Oesterreichischen Handelsministeriums zu richten haben. Direkt an das Konsulat einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber haben einen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß ausgestellten Paß mit der ausdrücklichen Bestimmung für Reisen nach Belgrad unter Angabe und Bescheinigung des Reisezweckes an das k. k. Oesterreichische Handelsministerium einzusenden, worauf die Entscheidung des k. u. k. Konsulates telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des Konsulates gilt, falls hiedurch die Bewilligung zur Reise erteilt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung. Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen.

* Die Ahtzahnjährlgen, die den Truppenkörper selber wählen können. Aus einer amtlichen Meldung geht folgendes hervor: Die im Jahre 1898 Gebornen, die bei der Musterung für geeignet befunden wurden, können sich — damit sie nicht nach dem Krieg wieder zur Assentierung kommen und erst dann den dreijährigen Präsenzdienst beginnen müssen — jetzt schon als Freiwillige zum dreijährigen Präsenzdienst melden. In der Marine dauert dieser Dienst vier Jahre. Sie können den Truppenkörper und die Waffengattung frei wählen. Das Gesuch um Aufnahme als Freiwilliger ist an den betreffenden Truppenkörper zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen: ein von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) ausgestellter Heimatschein, eine Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes und das Landsturmlegitimationsblatt. Man kann sich bis zu dem Tage melden, an dem die Ahtundneunziger einzurücken haben werden. Wer aber zu einer technischen Truppe gehen will, wird, da der Andrang bei diesen wahrscheinlich stärker sein wird, gut tun, sich bald nach der Musterung zu melden. Wer zu den Luftfahrtruppen gehen will, hat das Gesuch an das Kommando Wien, Bernbrunnngasse Nr. 33, wer zur Marine gehen will, an das Matrosenkorpskommando in Pola zu richten.

(Reserveoffiziersprüfung.) Streffleurs „Militärblatt“ meldet: Auf gestellte Anfragen wird entschieden: Einjährig-Freiwillige, die wegen körperlicher Minder-tauglichkeit seinerzeit im Superarbitrierungswege zu leichten Diensten geeignet klassifiziert wurden, und die zu Bewachungsdiensten klassifizierten Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen, die bei erneuerten Untersuchungen frontdiensttauglich erkannt werden, können über ihre Bitte der Reserveoffiziersausbildung unterzogen werden, wenn sie den bezüglich Auswahl des Reserveoffiziersnachwuchses bestehenden Bedingungen voll entsprechen. Diese Absolventen der Reserveoffiziersschulen sind in die spätestens zwei Monate nach Beendigung der theoretischen Ausbildung nächst-abgehenden Marschbataillone (Erfahrtransporte) einzuteilen.

Militärisches.**Quartiergeldbezug.**

Streffleurs „Militärblatt“ meldet:

Bei der Entscheidung über Ansprüche auf Zahlung der Mietzinse für Immobilien (Wohnungen usw.) in den vom Feind besetzten oder aus militärischen Rücksichten geräumten Orten sind zunächst die im Bestandvertrag für Kriegereignisse vorgesehenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Hinsichtlich jener Fälle, in welchen der Vertrag für den Kriegszustand nichts vorsieht, ist der Oberste Gerichtshof zu folgendem Plenissimarbeschluss (vom 24. August 1915, Judikatensbuch Nr. 235) gelangt:

1. Wenn der Mieter die gemieteten Räume infolge Bedrohung durch feindlichen Einfall oder infolge behördlicher Anordnung beim Herannahen des Feindes verlassen mußte, so hat er grundsätzlich für die Zeit bis zu seiner wirklichen oder doch möglich gewordenen Rückkehr keinen Mietzins zu entrichten. (§ 1104 a. b. G. B.)

2. Hat in solchen Fällen der Mieter notgedrungen seine Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung zurückgelassen, so ist ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses zu erlassen (§ 1105 a. b. G. B.).

In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß der Zinserlaß bei Geschäftsräumen, namentlich bei Gassenläden, höher als bei Wohnungen und bei den letzteren umso geringer sein werde, je größer der Wert der Wohnungseinrichtung gegenüber dem Mietzinsbetrage ist. Die Festsetzung des Zinsnachlasses habe in dem Falle, in welchem der § 1105 a. b. G. B. anzuwenden ist, der Richter nach § 273 B. P. O. vorzunehmen und hierbei auch zu berücksichtigen, ob die Wohnung oder das Geschäftsalokal dem Vermieter zur Aufsicht übergeben wurde, oder ob der Vermieter ohne besonderen Auftrag diese Aufsicht als Geschäftsführer ohne Auftrag oder gar nicht ausgeübt hat, ferner ob in dem einen oder anderen Falle die zurückgelassenen Gegenstände vernichtet oder beschädigt worden oder abhanden gekommen sind. Zweifellos sei auch der Vermieter berechtigt, falls er die zurückgelassenen Sachen vor dem unvermeidlichen Untergang gerettet habe, die im § 403 a. b. G. B. enthaltenen Ansprüche zu stellen.

Hiezu bemerkt das I. u. I. Kriegsministerium, daß die Höhe des Mietzinsnachlasses keineswegs immer vom Richter festgestellt werden muß; es wird sich auch im Interesse der Gagisten vielmehr empfehlen, mit dem Wohnungsvermieter tunlichst eine gütliche Vereinbarung zu treffen. Mit Rücksicht darauf kann jenen verheirateten aktiven Gagisten und verheirateten längerdienenden Unteroffizieren, die gemäß der Erl. Wdt. 11/E, Nr. 249, 400 und 993/15 noch im Fortbezuge des Quartiergeldes für einen geräumten Garnisonsort stehen, vom 1. Mai 1916 an nebst dem vollen Wohnzins nur mehr 30 Prozent dieses Quartiergeldes erfolgt werden. Auf einen Rückersatz des gemäß den bisherigen Bewilligungen bis Ende April 1916 aufgerechneten Quartiergeldes hat es nicht anzukommen.

freiwilligen Eintritt in die Infanterie
1898 geboren L. D.

Landsturmpflichtigen.

Wie wir von maßgebender Seite erfahren wird — abgesehen von den bereits verlautbarten Modalitäten für den Eintritt der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898 als Einjährig-Freiwillige — Angehörigen dieses Geburtsjahrganges, die nicht den Anspruch auf das Einjährigen-Freiwilligen-Recht haben, der freiwillige Eintritt zu den Truppenkörpern der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionierbataillonen und zur Luftfahrtruppe — mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenz- und siebenjährigen Reservendienst — sowie der freiwillige Eintritt in die Kriegsmarine — mit der Verpflichtung zu einem vierjährigen Präsenz-, fünfjährigen Reserve- und dreijährigen Seewehrdienst — in beschränkter Zahl und unter bestimmten Modalitäten bewilligt werden.

Zu diesem freiwilligen Eintritt werden nur solche Bewerber zugelassen, die bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden und weder einen Anspruch auf das unbedingte, noch einen solchen auf das bedingte Einjähriges-Freiwilligen-Recht besitzen. Eintrittsbewerber, die den Anspruch auf die Begünstigung des nur zweijährigen Präsenzdienstes nach § 20 des Wehrgesetzes besitzen, können zu diesem freiwilligen Eintritt nur dann zugelassen werden, wenn sie in ihrem Aufnahmsgesuch auf diese Begünstigung ausdrücklich verzichten.

Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermin des Geburtsjahrganges 1898 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tage kann der freiwillige Eintritt der Angehörigen des Geburtsjahrganges 1898 nur zu jenen Truppenkörpern erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppenweisen Repartition eingeteilt worden sind.

Die Aufnahmsgesuche, denen außer dem im § 133 der Wehrvorschriften, erster Teil, bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmligationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar bei den Ersatzkadrons (Ersatzbatterie, Ersatzkompanie) Kommandos der in Betracht kommenden Truppenkörper, beziehungsweise beim Kommando der Luftfahrtruppen in Wien, 13. Bezirk, Bernbrunnengasse Nr. 33, beziehungsweise beim Matrosenkorpskommando in Pola einzubringen.

*** Freigabe der Wiener Ausflugsgebiete.**

Auf Verfügung des Armeoberkommandos hat das Kriegsministerium angeordnet, daß die Wege zwischen den Befestigungen im Wiener Ausflugsgebiete von heute den 16. d. (Palmsonntag) angefangen dem Verkehr des Publikums freizugeben sind. Wegen Freigabe der Aussichtswarten und der übrigen Kommunikationen werden baldigst ergänzende Verfügungen folgen.

Erzherzog Karl Stephan bei den polnischen Legionären.

Erzherzog Karl Stephan erschien gestern in der Personalsammelstelle der polnischen Legionäre, 10. Bezirk, Laimädergasse 17. Die Legionärenwache, die den Besucher in der Uniform eines Konteradmirals nicht kannte, sprach der Erzherzog polnisch an. Kommandant Oberleutnant Dr. Malisz, der den hohen Gast erkannte, geleitete den Erzherzog bei dessen aufmerksamen Besichtigung der Personalsammelstelle.

Es meldete sich der Tageskorporal Kuczaj, der in der blutigen Karpathenschlacht bei Molokow am 29. Oktober 1914 ein Auge verlor, der Inspektionsunteroffizier Gelles, ein Volksschullehrer aus Sniatyn, der, obwohl fünfmal verwundet und nur halbwegs geheilt, zur Front zu gehen wünscht. „Sie sollen sich noch etwas schonen, das Volk braucht Lehrer,“ bemerkte der Erzherzog, der mit den Verwundeten über die Fortschritte ihrer Genesung sprach und für jeden ein Wort der Freundlichkeit und Teilnahme hatte.

Besondere Aufmerksamkeit widmete Erzherzog Karl Stephan den Legionären aus der Umgebung seiner Herrschaft Z y w i e c. Den Abschluß dieses Besuches bildete eine photographische Aufnahme des Erzherzogs vor der Legionärenkaserne, umgeben von den Legionsoffizieren und den Legionären.

Mit Worten der Anerkennung für die musterhafte Einrichtung, Ordnung und Keinschheit bei der Personalsammelstelle für polnische Legionäre in Wien und mit freundlichen Grüßen an die jungen Kämpfer verabschiedete sich der Erzherzog.

* Keine Pässe für Bergnütungsreisen! Das Polizeipräsidium teilt mit: Zu Beginn der Reisezeit mehren sich die Anträge auf Ausstellung von Pässen zur Reise ins Ausland. Solche Pässe werden zu Bergnütungs- und Erholungsreisen auch nach Oesterreich-Ungarn während der Kriegsdauer nicht erteilt, auch nicht für das Grenzgebiet des Riesengebirges, Erzgebirges u. a. Für die Reise muß stets ein zwingender Grund nachgewiesen werden. Zum Kuraufenthalt in einem ausländischen Kur- oder Badeorte ist die Bescheinigung eines Arztes darüber beizubringen, daß gerade in diesem Orte eine Kur dringend notwendig ist.

Vorzügliche Haltung des 11. Marschbataillons des 1. u. 1. Infanterieregiments Nr. 28.

Prag, 15. April. Das elfte Marschbataillon des 1. u. 1. Infanterieregiments Nr. 28 hat sich in der ersten Schlacht am Tsonzo, an besonders exponierter Stelle der Armeefronteingeteilt, glänzend geschlagen. In nur notdürftig ausgebauten Befestigungen, trotz un-

günstiger Gefechts- und Witterungsverhältnisse zähe ausharrend, hat es alle Angriffe weitüberlegener feindlicher Truppen abgewiesen.

Während der zweiten Schlacht vermochte das Bataillon durch die heldenmütige

Wiedereroberung des verlorengegangenen Monte San Michele am 20. Juli entscheidenden Einfluß auf die weitere Entwicklung des Kampfes zu nehmen und damit eine der hervorragendsten Waffentaten auf dem Kriegsschauplatz im Küstenland zu vollbringen.

Diese Truppe hat sich auch in den folgenden Monaten bei jeder Gelegenheit durch Verlässlichkeit und Tapferkeit ausgezeichnet. So hat sie namentlich durch die erfolgreiche und opferfreudige Verteidigung des schwierigsten Teiles der Stellung auf dem Nordhang des Monte San Michele am 18. November ihre Kampfstüchtigkeit erwiesen.

Durch die monatelange tadellose Haltung hat das Bataillon den Beweis erbracht, daß es dem Einfluß der gut gesinnten Elemente — besonders jenem der bewährten, tüchtigen Offiziere — gelungen ist, den in die Truppe bereits eingedrungenen zersetzenden Geist vollständig unschädlich zu machen.

Neuerliche Musterung der Landsturmpflichtigen.

Musterungspflichtig die Jahrgänge 1897
bis 1866.

Amtlich wird mitgeteilt: Um die Kontinuität der Bereitstellung periodischer Ersätze für die Armee im Felde schon dormalen auch für spätere Termine zu sichern, werden mittels einer in den nächsten Tagen zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866 zu einer neuerlichen Musterung einberufen werden.

Zu dieser Musterung werden — außer jenen, welche in der Kundmachung ausdrücklich als von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung ausgenommen bezeichnet werden — alle in den erwähnten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) und bosnisch-herzegovinische Dienstpflicht in der Evidenz

der Reserve zu erscheinen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben.

Die Musterung wird in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 stattfinden.

Eine Einberufung der hiebei geeignet Befundenen dürfte jedoch nicht vor Abschluß der hauptsächlichsten Ernteperiode zu gewärtigen sein.

Die dem zweiten Aufgebote Angehörigen werden nach den Absichten der Militärverwaltung auch diesmal — wie dies bekanntlich bei den anlässlich der ersten Musterung dieser Geburtsjahrgänge geeignet Befundenen größtenteils der Fall war — bis auf weiteres lediglich im Hinterland und in den Etappenräumen zur Ablösung jüngerer frontdiensttauglicher Elemente verwendet werden.

Näheres über die in Rede stehende Musterung wird der bezüglichen Kundmachung zu entnehmen sein.

Budapest, 17. April.

Der hauptstädtische Magistrat erließ eine Kundmachung, wonach die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1866 bis 1897 zwecks neuerlicher Konfiskierung, Nachmusterung und Einberufung binnen 24 Stunden ihr Nationale abzugeben und bei den vom 16. Mai bis 24. Juni abzuhaltenden Nachmusterungen zu erscheinen haben.

Eine zweite Kundmachung des Magistrats fordert sämtliche vom aktiven Dienste enthobenen für tauglich befundenen Landsturmpflichtigen auf, zur Kontrollierung ihrer Enthebung in der Zeit vom 4. bis 12. Mai bei den zuständigen Bezirksvorständen zu erscheinen.

19./IV. 1916

• Enthebungen für den jüngsten Jahrgang. Dem Ministerium für Landesverteidigung wird zur Kenntnis gebracht, daß etwaige Gesuche um Enthebung von bei der Rüstung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1898 nur in ganz besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden könnten. Derartige Ansuchen müßten spätestens acht Tage nach erfolgter Rüstung, beziehungsweise nach dieser Verlautbarung bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Gesuche würden ausnahmslos abgewiesen werden.

* **Außerkräftsetzung der auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Enthebungen.** Die "Korr. Herzog" meldet aus Innsbruck vom 18. April. Die Blätter öffentlichen folgende Bekanntmachung: "Das k. u. k. Militärkommando Innsbruck hat mit der Verordnung vom 31. März 1916, M.-N. Nr. 33.139, I. 21. alle von diesem Kommando bisher auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Enthebungen vom Landsturmdienste aus Evidenzrücksichten mit 30. Juni 1916 außer Kraft gesetzt. Von dieser Verfügung sind ausgenommen: Die auf unbestimmte Zeit bewilligten Enthebungen von Beamten und Angestellten der obersten Hofämter und Zentralstellen und deren Dependenz, der k. k. landesfürstlichen sowie der autonomen Landesbehörden, Ämter und Anstalten, ferner von Professoren, Beamten und Angestellten der Hochschulen, von Mittelschul- und Volksschullehrern und von Beamten und Angestellten der k. k. Staats- und der Privatbahnen (mit Ausnahme der lokalen Kleinbahnen). Befristete Enthebungen werden von dieser Verfügung auch dann nicht berührt, wenn sie über den 30. Juni 1916 hinaus bewilligt wurden, ebensowenig jene, welche auf einem Beschlusse einer militärischen Zentralstelle beruhen."

Freigabe der Wege und Warten im Bereiche des Wiener Brückenkopfes.

Der von uns bereits in Kürze mitgeteilte Erlass des Kriegsministeriums betreffend die Freigabe der Wege und Warten im Bereiche des Wiener Brückenkopfes besagt: Vom 20. d. angefangen treten folgende Bestimmungen für das Publikum in Kraft:

1. Die bisherige Absperrung der Wege, Warten u. wird dahin abgeändert, daß nur das Betreten der geschlossenen Befestigungsanlagen, der Magazine, Baracken und des kaiserlichen Tiergartens an das Vorweisen der vorgeschriebenen roten Legitimationen gebunden bleibt, während alle übrigen Wege und die Aussichtswarten dem Publikum freigegeben werden.

2. Das Verbot des Photographierens und Malens ohne Legitimation sowie die bisherigen Sicherungsmaßnahmen bei Brücken und sonstigen Eisenbahn- und Wasserleitungsobjekten bleiben unverändert aufrecht.

3. Die Wachen sind speziell beauftragt, dem Holz- und Materialdiebstahl im Bereiche der Befestigungsanlagen, der sich besonders in jüngster Zeit bemerkbar gemacht hat, strengstens entgegenzutreten. Zweckdienliche Angaben über solche Diebstähle oder andre Vorkommnisse sind der nächsten Militär- oder Polizeiwache, beziehungsweise der Befestigungsbaudirektion in Wien, 6. Bezirk, Getreidemarkt Nr. 9 (Telephon Nr. 51138) bekanntzugeben.

4. Das Publikum wäre bei dieser Gelegenheit aufmerksam zu machen, daß das Betreten von Befestigungsanlagen überhaupt, dann des Terrains in der Umgebung derselben und abseits der gebahnten Wege besonders für Kinder sehr gefährlich ist, da unterirdische Bauten, welche stellenweise durch Witterungseinflüsse gelitten haben, einstürzen und somit Unglücksfälle hervorrufen können, für welche das Militärärar keinerlei Verantwortung oder Haftung übernimmt. Soweit als tunlich, werden solche Stellen durch Warnungstafeln gekennzeichnet werden. Die Wachen und Posten sind unter einem angewiesen, dem Publikum bei der Benützung der freigegebenen Kommunikation u. möglichst entgegenzukommen, ebenso entschieden aber das Betreten verbotener Objekte u. zu verhindern.

Unsere Verwaltung Serbiens.

Unberechtigte serbische Klagen.

NB Wien, 18. April.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Die Indépendance Roumaine in Bukarest veröffentlichte auf Ansuchen der serbischen Gesandtschaft ein Communiqué, in dem behauptet wird, daß die österreichisch-ungarische Militärverwaltung in Serbien die Gehalte und Pensionsbezüge serbischer Funktionäre und der serbischen Offiziere im Widerspruch mit einer gegenteiligen halbamtlichen Erklärung in einer Reihe von angeblich nachgewiesenen Fällen nicht ausbezahlt. Als Belege für diese Behauptung führt die Gesandtschaft zwei Fälle an: Der gewesene serbische Justizminister Gersitsch und der serbische Politiker Awakumowitsch, der wiederholt Ministerpräsident war, erhielten, trotzdem ihre Pension auch durch neutrale Vertretungen reklamiert wurde, überhaupt keine Bezüge. Gegenüber dieser Mitteilung der serbischen Gesandtschaft in Bukarest können folgende Tatsachen festgestellt werden: Auf Grund einer Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten wurde die Frage der obenerwähnten Bezüge mit vom 1. Februar 1916 berechneter Gültigkeit geregelt, und die betreffende Verordnung wurde am 22. März im Verordnungsblatt der Militärverwaltung in Serbien als auch in den in Belgrad erscheinenden Zeitungen veröffentlicht. Alle Kategorien der serbischen Staatsangestellten erhalten auf Grund dieser Verordnung die dort geregelten Bezüge unter den festgesetzten Normen.

So erhalten unter anderem jene Staatsbeamten, denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienst nicht geboten werden kann, Unterhaltsbeiträge im Ausmaß des halben zuletzt bezogenen Gehaltes. Pensionisten, auch Offiziere, erhalten auf ihre Bitte bei einem Pensionsbezug bis 20 Kronen monatlich die volle Pension, bei einem Pensionsbezug von 20 bis 40 Kronen einen Betrag von 20 Kronen monatlich, bei Pensionsbezügen von mehr als 40 Kronen monatlich die Hälfte der Pension. Ähnlich ist auch die Frage sonstiger Unterhaltsbeiträge geregelt worden, und auf Grund dieser Verordnung wurden schon bedeutende Summen liquidiert.

Auch der im Communiqué der serbischen Gesandtschaft erwähnte gewesene serbische Minister Gersitsch hat seine Pension liquidiert erhalten, während der gewesene Minister Awakumowitsch auf Grund der vorhererwähnten Verordnung und nach Verfügung des Kommissionsausschusses für die Liquidierung der Pensionen serbischer Staatsangestellter und öffentlicher Funktionäre auf die Pension so lange kein Anrecht hat, als er als politisch Verdächtiger in Czegled interniert ist.

Aufnahme in die Militär-Bildungsanstalten.

Mit dem im September beginnenden Schuljahr werden in allen bestehenden Militärerziehungsanstalten Bewerber aus dem Zivilstande aufgenommen.

Abdrücke der einzelnen Bewerbungsausschreiben mit der Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfungen können von der Hof- und Staatsdruckerei oder von der Hofbuchhandlung S. W. Seidel u. Sohn, 1. Bezirk, Graben, bezogen werden.

Im allgemeinen gelten für die Aufnahme folgende Bedingungen: 1. Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit, nachzuweisen durch Heimatschein oder Gemeinde-Zuständigkeitszeugnis; 2. die körperliche Eignung, nachzuweisen durch militärärztliches Zeugnis; 3. das entsprechende Alter, welches durch die Geburtsurkunde nachzuweisen ist; 4. eine durch das Schulzeugnis nachzuweisende Vorbildung und die Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Die Aufnahmsgesuche sind alle darauf bezugnehmenden Dokumente beizulegen. Um die Aufnahme können sich auch Standschützen und freiwillige Schützen bewerben.

Militärakademien: Bei der Aufnahme in eine Militärakademie wird gefordert, daß der Bewerber bis September 1916 sieben Klassen einer Mittelschule mit mindestens gutem Erfolge besucht hat. Die Gesuche haben bis spätestens 15. Mai d. J. direkt an das Kriegsministerium gerichtet zu werden. Die Bestimmungen betreffend Verleihung von Freiplätzen, Stiftungsplätzen und Zahlplätzen sind aus den Aufnahmebedingungen zu entnehmen. Bei der Verleihung von Freiplätzen werden in erster Linie die Söhne von Offizieren, Militär-, Hof- und Staatsbeamten berücksichtigt. Außerdem werden auch sonstige Bewerber ausnahmsweise zur Beteiligung mit Freiplätzen beantragt. Auf Zahlplätze haben Söhne aller österr. oder ung. Staatsbürger sowie aller bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen Anspruch, jedoch erhalten talentierte Jünglinge mit guten Schulzeugnissen, insbesondere Söhne von Offizieren und von Militär-(Kriegsmarine-, Landwehr-)Beamten, dann von Hof- und Zivilstaatsbeamten den Vorzug. Das Kostgeld für ein Jahr ist für die Militärakademien mit 1600 Kronen festgesetzt. Es ist halbjährlich im vorhinein bei der betreffenden Anstalt zu entrichten. Das Schulgeld von Kr. 28.— wird mit Beginn eines Schuljahres gezahlt. Außerdem ist für jeden Zahlzögling im höchsten Jahrgang einer Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes der für die Ausstattung des Zöglings im Falle seines Austrittes als Offizier jeweilig festgesetzte Betrag zu erlegen.

Kabettenschulen: Im allgemeinen finden Aufnahmen nur in den ersten Jahrgang der Kabettenschulen statt. Die Artilleriekabettenschule in Traiskirchen nimmt keine Bewerber auf. Die Vortragssprache ist in den Infanteriekabettenschulen in Budapest, Temesvár und Nagyseben, in der Militär-Oberrealschule (Kabettenschuljahrgänge) in Kassa, dann in der ungarischen Parallelklasse der Kavalleriekabettenschule deutsch und ungarisch, in den Infanteriekabettenschulen in Kamenica und Karlovac deutsch und kroatisch, in den übrigen deutsch. Für die Aufnahme in den ersten Jahrgang ist ein Zeugnis über die Absolvierung von vier Klassen einer Mittelschule mit mindestens genügendem Gesamterfolge beizubringen. Die Höhe des Schulgeldes ist aus den Aufnahmebedingungen zu ersehen. Söhne von Staatsangestellten genießen wesentliche Begünstigungen. Die Gesuche um Aufnahme in eine Infanteriekabettenschule sind von den Angehörigen der Bewerber zu verfassen und im Sinne der Aufnahmebedingungen zu adressieren. Als letzter Termin wird der 15. Juli festgesetzt. Die direkte Vorlage eines Gesuches zur Aufnahme in eine Infanteriekabettenschule an das Kriegsministerium ist unzulässig. Bei der Aufnahmsprüfung können

sich die Bewerber als Erleichterung zur Darlegung ihres Wissens ihrer Muttersprache bedienen.

Enabenabteilung des Offizierswaiseninstituts und die Militärrealschulen: Auch in diese Schulen finden Aufnahmen im allgemeinen nur in die ersten Jahrgänge statt. Für die Militärunterrealschule wird die Absolvierung von vier oder fünf Klassen einer Volksschule, für die Militäroberrealschule die Absolvierung von vier Klassen einer Mittelschule mit mindestens gutem Gesamterfolge verlangt. Bezüglich der Aufnahmsgesuche, welche bis 15. Mai direkt dem Kriegsministerium vorzulegen sind, wird auf die detaillierten Aufnahmebedingungen hingewiesen.

26. IV. 1916

**Außerkräftsetzung von Enthebungen
auf unbestimmte Zeit.**

Zunsbruder Blätter veröffentlichen, wie uns von dort, 18. d., berichtet wird, folgende Bekanntmachung:

„Das Militärkommando Zunsbrud hat mit der Verordnung vom 31. März 1916 M.-N. Nr. 33139 I, 1st. alle von diesem Kommando bisher auf unbestimmte Zeit ausgesprochenen Enthebungen vom Landsturmbdienste aus Evidenzrücksichten mit 30. Juni 1916 außer Kraft gesetzt. Von dieser Verordnung sind **a u s g e n o m m e n:**

Die auf unbestimmte Zeit bewilligten Enthebungen von Beamten und Angestellten der obersten Hofämter und Zentralstellen und deren Dependenzen, der landesfürstlichen sowie der autonomen Landesbehörden, Ämter und Anstalten. Ferner von Professoren, Beamten und Angestellten der Hochschulen, von Mittelschul- und Volkshullehrern und von Beamten und Angestellten der Staats- und der Privatbahnen (mit Ausnahme der lokalen Klein-

bahnen). Befristete Enthebungen werden von dieser Verfügung auch dann nicht berührt, wenn sie über den 30. Juni 1916 hinaus bewilligt wurden, ebenso wenig jene, welche auf einem Beschlusse einer militärischen Zentralstelle beruhen.“

Kundmachung.

(Aufnahme von Seeaspiranten in die k. u. k. Kriegsmarine pro 1916.)

In die k. u. k. Kriegsmarine werden im Jahre 1916 voraussichtlich ungefähr 70 Seeaspiranten aufgenommen werden. Sie haben die Bestimmung, Seekadetten und nach abgelegter See-

offiziersprüfung, nach Maßgabe der sich ergebenden Aperturen, Seeoffiziere zu werden.

Das eigenhändig geschriebene, mit einem Kronen-Stempel versehene Gesuch um Aufnahme als Seeaspirant ist bis längstens 1. August beim Kriegsministerium, Marinektion (von Militärzöglingen im Dienstwege) einzubringen. (Nachträglich einlangende Gesuche werden keinesfalls berücksichtigt.)

Dem Aufnahmsgesuche sind beizuschließen:

- a) Der Tauf(Geburts)schein (Maximalalter: das mit 15. September des Aufnahmsjahres nicht überschrittene 20. Lebensjahr); eine (geringfügige) Altersnachsicht kann nur mittels Majestätsgesuches erbeten werden und wird nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt;
- b) der Heimatschein;
- c) das von einem aktiven Arzte der Kriegsmarine, des gemeinsamen Heeres oder der Landwehren nach den Bestimmungen der Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Seeaspiranten ausgestellte Zeugnis über die volle physische Tauglichkeit zum Seekriegsdienste mit spezieller Angabe des Sehvermögens und des Farbensinnes (die Prüfung des Farbensinnes hat nach den Stilling'schen pseudo-isochromatischen und den Nagel'schen Tafeln stattzufinden);
- d) das Impfzeugnis, falls die Impfung nicht im militärärztlichen Zeugnis bestätigt wäre;
- e) der Nachweis über die Studien an einer staatlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten nichtstaatlichen Ober-Realschule oder einem solchen Obergymnasium (Reife-, beziehungsweise Maturitätszeugnis) oder die mit Erfolg zurückgelegten Studien an einer nautischen Akademie, beziehungsweise nautischen Schule, für Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten der Nachweis über die an einer der genannten Mittelschulen mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung (Nachweise über die Absolvierung anderer Schulen als der angeführten, zum Beispiel Handels-Akademien, Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten u. dgl. m. genügen für die Bewerbung nicht);
- f) das von der politischen oder Polizeibehörde ausgestellte Zeugnis über das unbescholtene Vorleben und den ledigen Stand des Bewerbers;
- g) die beglaubigte Zustimmung des Vaters (Vormundes) zum freiwilligen Eintritt in die k. u. k. Kriegsmarine;
- h) der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) ausgestellte Eintrittsschein oder, falls der Bewerber sich bereits freiwillig der Assentierung unterzogen oder gedient hätte, der Nachweis hierüber. Im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen wird in diesem Jahre von der Bestimmung des § 137: 1 e der Wehrvorschriften, I. Teil, abgegangen, und werden sonach Bewerber ohne Unterschied ob sie im gemeinsamen Heere, in der kaiserlich königlichen oder königlich ungar. Landwehr als Einjährig-Freiwillige dienen oder als Landsturmmänner dem gemeinsamen Heere oder den beiden Landwehren zugeteilt sind, nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit bei ihren Truppenkörpern, der k. u. k. Kriegsmarine zur Verfügung gestellt und zur Ablegung der Aufnahmsprüfung zeitgerecht beurlaubt werden.

Die Gesuche der in militärischer Dienstleistung befindlichen Bewerber sind im Dienstwege an das Kriegsministerium, Marine-Sektion, zu senden;

Das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen für Staatsbeamte.

Aus Beamtenkreisen wird uns geschrieben: „Nach § 21 des Wehrgesetzes genießen die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes alle Absolventen und Maturanten einer Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Anstalt, sowie jene, die mindestens sechs Klassen einer Mittelschule oder die zwei ersten Jahrgänge einer gleichstehenden mittleren Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt und außerdem noch die Ergänzungsprüfung abgelegt haben. Nun wurde im Laufe des Krieges den jüngeren gemusterten Landsturmpflichtigen, so den Schülern der fünften, sechsten und siebenten Klasse einer Mittelschule, beziehungsweise den des ersten und zweiten Jahrganges einer gleichgestellten mittleren Lehranstalt, das Einjährig-Freiwilligen-Recht bedingt zuerkannt, beziehungsweise das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens gestattet. Es gibt nun sehr viele Staatsbeamte, die sechs oder sieben Klassen Mittelschule mit Erfolg absolviert und 10, 15 oder gar schon 20 Dienstjahre und darüber hinter sich haben, die während ihrer Dienstzeit Fachprüfungen, wie über die Staatsrechnungswissenschaft, Zoll- oder Kassendienst usw., abgelegt und tiefe Gesehkenntnis sich erworben haben, leider aber nicht Gelegenheit hatten, den damals bestandenen Intelligenzkurs absolvieren zu können. Viele von ihnen, teils früher Gediente, teils Gemusterte, genießen demzufolge nicht das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, beziehungsweise des Intelligenzarmstreifens. Da nun mittelst einer Sonderbestimmung auch anderen Wehrpflichtigen (der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872), die die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des Einjährigen-Präsenzdienstes geforderte volle wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen können, bei denen sich aber zufolge ihrer persönlichen Leistungen und Qualitäten und ihrer Stellung im Leben ein über den Durchschnitt hinausgehender Bildungsgrad vermuten läßt, die Bewilligung zum Tragen des Intelligenz-Armstreifens zuerkannt wurde, wäre es wohl ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, auch diesen Staatsbeamten ausnahmslos das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, beziehungsweise des Intelligenz-Armstreifens zu gewähren (eine besonders zu würdigende Rechtszuertennung), damit auch sie die gewiß schwere Kriegsdienstleistung nicht doppelt schwer empfinden.“

Der k. u. k. Generalgouverneur von Serbien im Kreise Semendria.

Wie die „Belgrader Nachrichten“ berichten, besuchte der Militärgouverneur Feldmarschalleutnant Graf Salis-Seewis am 10. d. bei seinen Inspizierungsreisen der unter der k. u. k. Verwaltung stehenden Gebiete Serbiens auch die Stadt Semendria, wo ein feierlicher Empfang bei den Klängen der deutschen Militärmusik stattfand. Der Bürgermeister von Semendria hieß den Generalgouverneur willkommen und gab ihm die Versicherung von der vollen Loyalität der Bevölkerung. In Mihailovac war ein Triumphbogen errichtet und der Gemeindevorsteher hielt eine Begrüßungsrede, worin er den Dank des Volkes für die Freilassung der Internierten aussprach und das Versprechen abgab, daß das Volk auch weiterhin seinem bisherigen loyalen Verhalten trenn bleiben werde. In Palanka gestaltete sich der Empfang besonders imposant. Das Städtchen war hübsch geschmückt, Triumphbögen errichtet und eine

riesige Menschenmenge wogte auf den Straßen. Zum Empfange erschien die ganze Gemeindevertretung sowie auch die Vertreter aller Gemeinden des Kreises und zahlreiche Frauen und Mädchen, welche dem Generalgouverneur mit einem wahren Blumenregen überschütteten. Bürgermeister Milija Pavlovic hielt eine mit stürmischen Beifall aufgenommene Begrüßungsrede, worin er ausführte, die Anwesenheit Seiner Excellenz in Palanka sei ein neuer Beweis des Wohlwollens, das der Gouverneur für das serbische Volk fühlt. Im Namen der Bevölkerung erklärte er, daß sie alle mit der neuen Ordnung der Dinge, mit der k. u. k. Militärverwaltung voll aufzufrieden sind, da sie sich überzeugt haben, daß die gegenwärtige Führung das Volk einem bisher unerreichten Wohlstande entgegenführt. Er bitte Seine Excellenz, bei Seiner Majestät der Dolmetsch der Zufriedenheit und der loyalen Gefühle des serbischen Volkes zu sein.

*** Bewilligung zu Reisen nach Serbien.**

Wir erhalten die folgende Mitteilung: Im Einvernehmen mit der Leitung des Passamtes in Belgrad wurde wegen Regelung der Ueberschreitung der Grenze nach dem okkupierten Gebiete Serbiens im geschäftlichen Verkehr folgendes festgesetzt: Da in letzterer Zeit Belgrad sowohl von verschiedenen Agenten wie auch von Reisenden aus Oesterreich ohne Rücksicht darauf, daß es sich um ein Hinterland handelt, sozusagen überschwenmt wird, wobei auch das Geschäftsgebaren einzelner kein den Verhältnissen entsprechendes war, wird nunmehr vorgeschrieben, daß Bewerber bei Reisen aus Oesterreich nach Belgrad, im Ausnahmefalle auch in das Innere Serbiens, ihr Ansuchen um Reisebewilligung an die Direktion des Oesterreichischen Handelsmuseums zu richten haben. Direkt an das Passamt einlangende Ansuchen um Bewilligung geschäftlicher Reisen bleiben unberücksichtigt.

Das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und die Staatsbeamten. Aus Staatsbeamtenkreisen wird uns geschrieben: Nach § 21 des Wehrgesetzes genießen die Begünstigung als Einjährig-Freiwillige alle Absolventen einer Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Anstalt, sowie jene, welche mindestens sechs Klassen einer Mittelschule oder die zwei ersten Jahrgänge einer gleichstehenden mittleren Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt und außerdem noch die Ergänzungsprüfung abgelegt haben. Nun wurde im Laufe des Krieges den jüngeren gemusterten Landsturmpflichtigen, so den Schülern der 5., 6. und 7. Klasse einer Mittelschule bzw. der 1. und 2. Jahrgänge einer gleichgestellten mittleren Lehranstalt das Einjährig-Freiwilligenrecht bedingt zuerkannt bzw. das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens gestattet. Sehr viele Staatsbeamte gibt es, die sechs oder sieben Klassen Mittelschule mit gutem Erfolg absolviert, 10, 15 oder gar schon 20 Dienstjahre und darüber hinter sich haben, weiters während ihrer Dienstzeit Fachprüfungen, wie über Staatsrechnungswissenschaft, Zoll- und Kassendienst abgelegt und viele Gesetzeskenntnisse erworben haben, leider aber nicht Gelegenheit hatten, den damals bestandenen Intelligenzkurs absolvieren zu können. Viele von ihnen, teils früher Gediente, teils Gemusterte, genießen demzufolge nicht das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens bzw. des Intelligenz-Armstreifens. Nachdem nun mittels einer Sonderbestimmung auch anderen Wehrpflichtigen (den Geburtsjahrgängen 1865 bis 1872), welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes geforderte volle wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen können, bei denen sich aber zufolge ihrer persönlichen Leistungen und Qualitäten und ihrer Stellung im Leben ein über den Durchschnitt hinausgehender Bildungsgrad vermuten läßt, die Bewilligung zum Tragen des Intelligenz-Armstreifens zuerkannt wurde, wäre es wohl ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, auch diesen Staatsbeamten ausnahmslos das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens bzw. des Intelligenz-Armstreifens zu gewähren, damit auch sie die gewiß schwere Kriegsdienstleistung nicht doppelt schwer empfinden, also eine Begünstigung (eine besonders zu würdigende Rechtszuerkennung), welche diese voll und ganz verdienen.

Hindenburg an unser Infanterieregiment Nr. 69
Das k. u. k. Infanterieregiment Nr. 69, dessen
Inhaber Generalfeldmarschall v. Hindenburg
ist, hat diesem zum 50jährigen Jubiläum ein
Gratulations schreiben gesendet, auf das folgende
Antwort eintraf: „Ludwig Krause, Oberst-
Leutnant und Kommandant des k. u. k. Infan-
terieregiments v. Hindenburg Nr. 69! Euer
Hochwohlgeboren und dem ruhmreichen Regi-
ment, dessen Inhaber durch die Gnade seiner
kaiserlichen und königlichen apostolischen
Majestät zu sein der Stolz meines Lebensabends
ist, danke ich bewegten Herzens für die mich
hoch erfreuenden Glückwünsche zu meinem
Dienstjubiläum. Ich bitte, den Kameraden des
Regiments meine herzlichsten Grüße zu über-
mitteln. Unser Ringen für die gemeinsame
große Sache wird mit Gottes Hilfe zum
endgültigen Sieg der verbündeten
Waffen führen und das Band noch enger
schlingen, das Oesterreich-Ungarns und Deutsch-
lands Wehrmacht in treuer Waffenbrüderschaft
fest und unzertrennlich verknüpft. Generalfeld-
marschall v. Hindenburg, Oberstinhaber des
k. u. k. Infanterieregiments v. Hindenburg
Nr. 69.“

Landsturmpflicht und Kriegsleistungspflicht.

„Streffleura Militärbblatt“ verlaublich einen Erlaß vom 15. d., in dem der Beginn und die Beendigung der Landsturmpflicht und der Verpflichtung nach dem Kriegsleistungsgesetz, dann über die Verpflichtung nach Arbeitsvertrag genau präzisiert wird. Im nachfolgenden werden die auf die Erstreckung der Landsturmpflicht, Dienstpflicht der zweiten und dritten Reserve in Bosnien und der Herzegowina, beziehungsweise der Verpflichtung zu persönlichen Kriegsleistungen bezughabenden Texte der in Betracht kommenden Gesetze (kaiserlichen Verordnungen, kaiserlichen Patente) zusammenfassend verlaublich, welche für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur durchgeführten Auflösung des Landsturmes, beziehungsweise bis zum Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen erlischt, Geltung besitzen.

I. Dauer der Landsturmpflicht.

Zum Landsturmdienst sind alle Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht noch der Landwehr angehören, vom Beginn des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Für jene jedoch, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Juli 1912, RGW. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sowie für jene, deren Landsturmpflicht gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1893, RGW. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, bereits mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu ende gehabt hätte, erndigt die Landsturmpflicht schon mit Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben.

Erläuterungen.

Die Landsturmpflicht ist an den Geburtsjahrgang gebunden, das heißt, sie reicht vom 1. Jänner des Jahres, in welchem der Staatsbürger ein be-

stimmtes Lebensjahr vollendet (untere Altersgrenze), bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Landsturmpflichtige ein bestimmtes Lebensjahr vollstreckt hat (obere Altersgrenze).

Die Landsturmpflicht kann jedoch, während der Landsturm aufgeböten, beziehungsweise einberufen ist, das heißt in der Zeit von der Aufbietung bis zur Auflösung des Landsturmes, nicht durch Erreichen, beziehungsweise Ueberschreiten der oberen Altersgrenze erlöschen. Daher sind jene, welche zur Zeit der Aufbietung des Landsturmes, beziehungsweise der Aufbietung der in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge die obere Altersgrenze noch nicht erreicht hatten, auch dann weiter landsturmpflichtig, wenn sie diese Altersgrenze während der Zeit erreichen, in welcher der Landsturm aufgeböten, aber noch nicht aufgelöst ist.

Die Aufbietung der ältesten Geburtsjahrgänge ist im Mai 1915 erfolgt. Daher sind alle jene von dieser Aufbietung betroffen, welche nicht schon bis zum 31. Dezember 1914 die obere Altersgrenze erreicht oder überschritten haben, und bleiben alle diese landsturmpflichtig, solange nicht die Auflösung des Landsturmes erfolgt sein wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die im Jahre 1865 Gebornen, soweit nicht einzelne dieses Geburtsjahrganges schon vor dem 1. Jänner 1915 vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgeschieden waren oder seither infolge der Nichtreignung aus der Landsturmpflicht getreten sind, auch nach dem 31. Dezember 1915 bis zur Auflösung des Landsturmes landsturmpflichtig bleiben.

Auf das Jahr 1916 abgestellt, sind weiter noch die Geburtsjahrgänge 1866 bis 1898 mit den vorerwähnten Ausnahmen landsturmpflichtig.

II. Dauer der Verpflichtung nach dem Kriegsleistungsgesetz.

1. Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke der arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und, wenn irgend tunlich, nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

2. Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke der 50- bis 55jährigen arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGW. Nr. 236, finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Erläuterungen.

1. Als untere Altersgrenze der nach den Gesetzen über Kriegsleistungen zu persönlichen Dienstleistungen Verpflichteten wurde laut den Durchführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen das vollendete 17. Lebensjahr festgesetzt.

Die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke ist nicht wie die Wehrpflicht (Landsturmpflicht) an den Geburtsjahrgang (Jahr der Geburt), sondern an das Lebensalter (Tag der Geburt) gebunden. Sie beginnt daher nicht mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Betreffende das 17. Lebensjahr vollendet, sondern erst mit dem 17. Jahrestag seiner Geburt, und es können Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet (vom 50. Jahrestag ihrer Geburt an) nur von den beiden Landesverteidigungsministerien mit den für die Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährigen geltenden Beschränkungen zu persönlichen Kriegsleistungen herangezogen werden. Personen, welche das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zu keiner persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogen werden.

Dagegen bleiben die auf Grund des § 4 des Kriegsleistungsgesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen zu diesen Leistungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem nach § 2 des Kriegsleistungsgesetzes die Verpflichtung zu Kriegsleistungen auf Grund allgemeiner Verlaublichbaring erlischt, weiter verpflichtet, wenn sie während ihrer Dienstleistung auch das 50. Lebensjahr vollenden, vorausgesetzt, daß diese Vollendung nicht vor Kundmachung der betreffenden Gesetze eingetreten ist.

Auch die nach dem Gesetz über die Ausdehnung über die Altersgrenze der im § 4 des Kriegsleistungsgesetzes

gesetzes festgesetzten Verpflichtung zu persönlichen Kriegsdienstleistungen herangezogenen 50- bis 55jährigen Personen bleiben, wenn sie die obere Altersgrenze (das 55. Lebensjahr) während ihrer Dienstleistung vollenden, bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem nach § 2 des Kriegsdienstgesetzes die Verpflichtung auf Grund allgemeiner Verlaubarung erlischt, weiter verpflichtet, insoweit nicht die normierte Höchstdauer ihrer jeweiligen Verwendung (sechs Wochen) ihre Entlassung bedingt.

2. Konkret gesagt, können im Jahre 1916 folgende arbeitsfähigen männlichen Personen zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, sofern sie nicht nach § 5 des Kriegsdienstgesetzes einen Befreiungsgrund geltend zu machen vermögen:

a) die im Jahre 1899 geborenen Personen von jenem Tage angefangen, an welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben;

b) die im landsturmpflichtigen Alter stehenden Personen, welche zum Landsturmdienst nicht herangezogen sind und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, jedoch mit den für solche Personen geltenden Beschränkungen hinsichtlich der Art der Veranziehung, des Ortes und der Dauer ihrer Verwendung.

III. Verwendung sonstiger Personen für Kriegszwecke.

Für solche Personen, welche weder wehrpflichtig noch kriegsdienstpflichtig sind, jedoch zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendet werden, gilt lediglich der Arbeitsvertrag, welcher nach den Bestimmungen des Dienstbuches K-4, II. Teil, § 74, beziehungsweise nach den mit Erlaß, Abt. 11, Nr. 28200, Weibl. 42/15 Punkt V:2-4 („Streifleurs Militärblatt“ Nr. 36), verlautbarten Ergänzungen hiezu, zu vereinbaren ist.

Das Wesen des Arbeitsvertrages besteht darin, daß die Rechte und Pflichten der Seeresverwaltung als Arbeitgeber und die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen zu beurteilen sind. Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sind in den §§ 1151 bis 1163 des ABGB enthalten. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt derzeit in Oesterreich, in Kroatien, Slavonien und in Siebenbürgen. Dagegen gilt in Ungarn sowie in Bosnien und der Herzegowina das einheimische Wohnheitsrecht; subsidiär wird auch da das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch angewendet.

Die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist. Dagegen gebührt den zurückgebliebenen Familien solcher Personen der staatliche Unterhaltsbeitrag nicht.

Leutnante in der Reserve.**Ernennung auf Kriegsdauer.**

Der Kaiser hat anbefohlen, daß in allen Fällen, wo ein Landsturmoftizier nach vielmonatiger, vorzüglicher Felddienstleistung nur deshalb seiner Offizierscharge entkleidet werden mußte, weil ihm diese Landsturmoftizierscharge auf Kriegsdauer, als Angehörigen des Heeres oder der Landwehr — bei sonstiger Würdigkeit — irrtümlich verliehen wurde, auf Vorschlag des vorgesetzten Kommandos, ein Antrag auf *a u s n a h m s w e i s e* Ernennung zum Leutnant in der Reserve oder in der Evidenz auf Kriegsdauer beim Heer, beziehungsweise der Landwehr gestellt werden könne. In Durchführung dieser kaiserlichen Anordnung wurde verfügt:

Der vom vorgesetzten Kommando dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem österreichischen oder dem ungarischen Landesverteidigungsministerium vorzulegende Vorschlag muß außer der eingehenden Schilderung der Felddienstleistung des zur Ernennung Beantragten auch dessen tatsächliche Charge, den Standeskörper, ferner den Tag und den Rang, mit dem die irrtümliche Ernennung zum Landsturmoftizier erfolgte und, falls diese Ernennung bereits annulliert sein sollte, auch den Tag der Annullierung enthalten.

Dem Vorschlage sind beizuschließen: die Erklärung, daß dem zur Ernennung Beantragten die Eignung zum Offizier in außerdienstlicher Beziehung zuerkannt worden ist; die Beurteilung dieser Eignung hat durch mindestens sechs Offiziere des Berufsstandes zu erfolgen; der Revers nach Punkt 44 des Dienstreglements, I. Teil.

Landsturm musterung von Angehörigen der österreichisch- ungarischen Monarchie.

Alle in den Amtsbezirken des k. und k. Generalkonsulates Hamburg und der k. und k. Konsularämter Harburg a. G., Altona und Cuxhaven ansässigen oder vorübergehend aufhältlichen, im Jahre 1898 geborenen österreichischen und ungarischen Staats-, bezw. bosnisch-herzegewinischen Landesangehörigen gelangen, sofern ihre Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben A bis N beginnen, am 15. Mai l. J., und jene mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens O bis Z, am 17. Mai l. J. zur Landsturm musterung.

Die militärärztliche Untersuchung findet an diesen Tagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags im Gebäude der Erbschaftsbehörden Hamburg, Ede Schlump und Kasernenweg, statt.

Am 17. Mai l. J. haben ferner alle Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1897, sofern sie den bisher diesseits angeordneten Landsturm musterungen nicht nachgekommen sind, zur militärischen Untersuchung zu erscheinen.

Alle obigen Musterungspflichtigen (und zwar auch jene, die sich bereits schriftlich oder mündlich zur Musterung angemeldet haben), die in den nachstehenden Gebieten ansässig sind oder sich aufhalten, haben am 12. oder 13. Mai l. J. in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags bei den folgenden k. und k. Konsularämtern unbedingt persönlich zur Konstription zu erscheinen.

Die im Staatsgebiete Hamburg und in den Kreisen Tondern, Husum, Eidelstedt, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Steinburg, Stormarn und in dem Kreise Herzogtum Lauenburg wohnhaften — beim k. und k. Generalkonsulate Hamburg, Benediktstraße 48, die im Stadt- und Hafengebiet von Altona und dem Kreise Pinneberg wohnhaften — beim k. und k. Vizekonsulate Altona, Allee 75,

Die im Stadt- und Hafengebiet von Harburg und den Kreisen Bremerörde, Jork, Kehdingen, Neuhaus a. b. Oste, Stade und Zeven sowie im Regierungsbezirk Lüneburg wohnhaften — beim k. und k. Konsulate Harburg a. G., Schloßstraße, sowie die in der Hamburger Landherrenschaft Nitzbittel wohnhaften — bei der österreichisch-ungarischen Konsularagentie in Cuxhaven.

Zur Konstription sind außer allen eigenen und der Eltern Personaldokumenten mitzubringen:

1. ein von der Ortspolizei bestätigter Nachweis über die Dauer des Aufenthaltes,
2. zwei gleiche, unaufgespannte Photographien, auf denen Bildfläche die eigenhändige Unterschrift des Landsturmpflichtigen, und auf der Rückseite die Beglaubigung der Unterschrift und der Personidentität durch die Polizeibehörde anzubringen ist (bei nachgewiesener Mittellosigkeit werden die ortsüblichen Preise für die Anfertigung der beiden Photographien ersetzt),

3. jene Landsturmpflichtigen, die um Ersatz der Reisekosten zur Konstription und zur Musterung bittlich werden, haben außerdem einen von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes

ausgestellten Nachweis der Mittellosigkeit beizubringen.

Die bei der Landsturm musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet Befundenen werden am 27. Mai 1916 beim k. k. Landwehrergänzungsbezirkskommando Leitmeritz einzurücken haben. Die Nichtbefolgung dieser Kundmachung wird strengstens geahndet.

Die Musterung.

Bezüglich der Musterung erläßt der Magistrat folgende Kundmachung:

Laut der Einberufungskundmachung haben die in den Jahren 1897 bis 1866 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturm-musterungskommission zu erscheinen. Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 5. Mai 1916 in der Konstriptionsabteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatt abermals zur Musterung anzumelden. Die mit einem „Person- und Meldebachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteilten Landsturm-

pflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1897 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen der 26. April 1916,

1895, 1894 und 1893 geborenen der 27. April 1916,

1892, 1891, 1890 und 1889 geborenen der 28. April

1916,

1888, 1887, 1886 und 1885 geborenen der 29. April

1916,

1884, 1883, 1882 und 1881 geborenen der 30. April

1916,

1880, 1879, 1878, 1877 und 1876 geborenen der

1. Mai 1916,

1875, 1874, 1873 und 1872 geborenen der 2. Mai

1916,

1871 und 1870 geborenen der 3. Mai 1916,

1869 und 1868 geborenen der 4. Mai 1916,

1867 und 1866 geborenen Landsturmpflichtigen der 5. Mai 1916 als Melde tag bestimmt und hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juni 1916 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist. Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden. Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen, und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Kulturarbeit in den okkupierten südöstlichen Gebieten.

Von Feldbischof Emmerich Bjelit.

In frischer Erinnerung sind noch die todesmutigen Taten heldenhaften Opfermutes unserer Truppen an der südöstlichen Front, die sie im Kampfe gegen einen tapferen und zähen Feind, gegen Befestigungen im schwierigen Terrain von gigantischer Größe vollbrachten und die noch fernem Geschlechtern leuchtende Beispiele sein werden! Aber ebenso staunenswert ist die Kulturarbeit, die diese Helden nach dem gewaltigen Ringen begonnen und die jetzt in der vollsten Entfaltung sich befindet. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Serbien hat Großartiges geleistet. Als die Widerstandskraft des serbischen Heeres zusammenbrach und es den Rückzug antrat, zwang es auch die meisten Zivilbewohner zur Flucht. Der Leidensweg, den sie ziehen mußten, ist gezeichnet durch die Leichen der vor Frost, Hunger und Erschöpfung gestorbenen Männer, Frauen und Kinder. Nur wenige gelangten nach Montenegro, wo die Hungersnot bereits wütete. Die Preise für Lebensmittel erreichten eine phantastische Höhe; manche gaben ihr Pferd, manche ihr ganzes Hab und Gut für ein Stückchen Brot. Man schob sie weiter nach Skodra und ließ sie dort im Stiche, bis unsere Helden ihrer Not ein Ende machten und sie in ihre Heimat zurückbrachten.

Selbst in Belgrad war die Not und das Elend ungeheuer groß und noch mehr im übrigen Lande. Nur militärische Energie konnte unter solchen Umständen Hilfe bringen. Die erste Sorge galt natürlich der Armee, dann kam auch die Zivilbevölkerung an die Reihe. Es wurden Volksschulen, Suppenanstalten errichtet und Lebensmittel verteilt, um die Bevölkerung vom Hungertode zu retten. Welch edle Vergeltung für all die Leiden, die die Serben unseren Gefangenen zugefügt haben. Dazu die vielen Krankheiten: Cholera, Flecktyphus, Ruhr, Skorbut im ganzen Lande! Es war eine harte Arbeit für die Verwaltung und für unsere Militärärzte, die nach vielen Mühen solche zu bekämpfen doch instande waren! Infektionsspitäler, Quarantäneanstalten, Marodenhäuser sind überall errichtet.

Wohin man schaut, werden Neubauten, Depotbaracken errichtet, Ortschaften und einzelne Häuser für die Zivilbevölkerung hergerichtet, Gärten angelegt, die Felder bebaut; neue Kataster angelegt, eine genaue Volkszählung durchgeführt, neue Straßen gebaut und alle hergestellt, um die einzelnen Ortschaften mit den Hauptstraßen zu verbinden. Es entstehen überall wahre Handels- und Industriestätten und Wirtschaftsbetriebe aller Art: Dampfwascherei, Bäckerei, Molkerei, Weiß- und Lohgerberei, Mühlen und Werkstätten. Die besonders dem Hauptverkehr nahe liegenden Berggruben wurden in Betrieb gesetzt, so das Skrupanjer-Revier, dann das Bleibergwerk von Babe, das Kohlenrevier von Vlasika, die ergiebigen Gruben von Ripanj und Malbanek. Tausende von Bergarbeitern sind jetzt dort beschäftigt.

Das Militärgeneralgouvernement traf in Serbien in bezug auf Schulen die desolatesten Verhältnisse an. Die Schulgebäude waren teilweise vernichtet und verwüstet, die Schulkinder gänzlich verwahrlost und seit dem Balkankrieg ohne Unterricht. Das Schulwesen stand auch in Friedenszeiten auf einer sehr niedrigen Stufe. Ein Schulzwang bestand nicht und bloß ein Bruchteil der Kinder ging in die Schulen, die oft sehr weit gelegen waren. Deshalb ist die Zahl der Analphabeten erschreckend groß, so daß in einer Ortschaft kaum einige Leute gefunden werden, die lesen und schreiben können. Ich habe mehrere Schulen besucht, wo der Unterricht eben begonnen hat und habe bei allen Kindern die größte religiöse Ignoranz wahrgenommen. Die Eltern, selbst die Mütter, haben Politik gemacht und sich um die Erziehung ihrer Kinder gar nicht gekümmert und ebenso keine religiösen Pflichten gekannt und solche auch nie ausgeübt. Die Schuljugend aus der Anarchie bald herauszureißen, einem ordentlichen Unterricht zuzuführen, die Kinder von den äußeren, schädlichen Einflüssen fernzuhalten, war eine der ersten Aufgaben, die die Verwaltung energisch durchführte. Bald entstanden im gan-

zen Lande Hunderte von Schulen, welche durch die Reinlichkeit, Ordnung im Schulgebäude, sowie durch die tadellose Disziplin der Kinder jeden Besucher angenehm überraschen. In Belgrad und Umgebung sind etwa 20 Schulen eingerichtet; auch eine klassige katholische Volksschule, wo ich bereits 170 Kinder traf, die leider auch mangelhafteste Religionsbekenntnis bekundeten. Die Zählung erkernloser, verwaisten Kinder begann und ergab eine erschreckend große Zahl, bis 10.000. Zunächst wurden die Kleinen in Obhut genommen, gespeist, bekleidet und jetzt sind schon Kinderasyle unter militärischer Aufsicht in Gründung begriffen. Verwaistlose, halbwüchsige Jugend wird in landwirtschaftlichen und Gewerbetürfen praktisch unterrichtet und an die Arbeit gewöhnt, ebenso sind die Vorarbeiten und Gründungen verschiedener Mädchen- und Knabenasylschulen im Zuge. Bezeichnend ist, daß die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch gespeist werden. Mit jeder Schule ist eine Suppenanstalt verbunden, in der die Kinder armer Eltern unentgeltlich zu essen bekommen. Schulgeld wird nicht bezahlt, selbst die Schulbücher werden gratis ausgefolgt. Das ist wahrlich Kulturarbeit, die da geleistet wird!

Wer heute nach Belgrad kommt, findet eine lebendige Stadt vor. Zerfallene Häuser an der Peripherie und namentlich in der Festung Rakimabad erinnern an die Kämpfe der nahen Vergangenheit; überall jedoch fieberhafte Tätigkeit der Hechtgrauen: Häuser werden instand gesetzt, das Wasser wird ausgebessert, ein großes Elektrizitätswerk wurde installiert und versorgt die ganze Stadt mit Licht; die elektrische Straßenbahn verkehrt auf allen Linien, Geschäfte, Restaurants, Kaffeehäuser sind geöffnet, es herrscht ein reges Leben in den Straßen. Ueber 60.000 Einwohner sind bereits nach Belgrad zurückgekehrt und auch die Städte, Ortschaften im Innern des Landes bevölkern sich wieder. Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit und auch die Wohlfahrtsseinrichtungen machen auf die Bevölkerung tiefen

Eindruck und sie muß der Verwaltung unbedingt, wenn auch vorläufig noch nicht die Liebe, aber Achtung und Vertrauen entgegenbringen.

Die gleiche segensreiche Kulturarbeit ist auch in Montenegro wahrzunehmen. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Cetinje hat noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, um die Not zu lindern und Ordnung in das Land zu bringen. Es ist ihr aber schon vielfach gelungen, gewaltige Arbeit zu leisten, die schon heute ihre reichen Früchte trägt und sich in der Anerkennung der Bevölkerung offenbart. Diese ist uns gegenüber auffallend freundlich und bringt unserer Verwaltung nicht nur Achtung und Vertrauen, ja sogar auch Liebe entgegen.

Der Bereich der Militärgeneralgouvernements in Serbien als auch in Montenegro ist in Kreiskommanden geteilt und diese werden wie auch die einzelnen Gemeinden durch Militärpersonen verwaltet; und wenn man das Walten der einzelnen Organe beobachtet, muß man staunen, mit welcher Fachkenntnis und Geschick der Soldat mit der Waffe im Kampfe von gestern, heute als Verwaltungsbeamter seine Pflicht erfüllt.

In Albanien ist die Verwaltungsgewalt in den Händen des höchsten militärischen Kommandos der operierenden Armee. Auch hier waren und sind gewaltige Hindernisse zu bewältigen und ungeheure Not zu lindern. Besonders empfindlich war der Mangel an Straßen und es mußten solche und werden auch Pferdeweg- und Schwebebahnen gebaut, um der operierenden Armee Munition und dieser sowie auch der verarmten Bevölkerung die Verpflegung zuzuführen. Kulturarbeiten gleicher Art wie in Serbien und Montenegro, besonders aber die sanitären Maßnahmen in diesen versuchten Gegenden erforderten viel Arbeit und Energie und wurden auch mit Erfolg bereits durchgeführt. An 70 Arbeiterabteilungen sind hier zum Wohle des Landes beschäftigt.

Ich muß noch hervorheben, daß in allen diesen okkupierten Gebieten unsere Verwaltungen der Instandsetzung der Soldatengräber die größte Sorge widmen, um den teuren Gefallenen und Verstorbenen all das zu bieten, was die Liebe und Pietät den teuren Helden zu geben vermag. In allen Sanitätsanstalten habe ich peinliche Ordnung, entsprechende geistige und leibliche Pflege gefunden und ich muß das aufopfernde Wirken auch unserer Militärärzte hervorheben, die oft in überwältigenden und überraschenden Verhältnissen Großes geleistet haben. Möge Gottes reichster Segen die Kulturarbeit unserer Militärverwaltungen begleiten! Möge Gottes Schutz über unseren todesmutigen Kriegerern walten!

Ragusa und der Flottenverein.

Einen geradezu künstlerisch abgefaßten Aufruf haben Ragusaner Bürger erlassen, der in Ton und Sprache allgemeines Interesse beansprucht. Er lautet:

„Ragusaner! Die Geschichte der Menschheit lehrt uns, daß das Meer und die Schifffahrt auch ferne Völker einander genähert haben und die Quelle der Wohlhabenheit und des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens des Menschengeschlechtes waren.

Die Phönizier und die Griechen haben dem Meere und dem Seewesen zu verdanken, daß sie sich durch eine frühe Entwicklung ausgezeichnet haben; die Spanier, Portugiesen, Niederländer, Engländer und in der neuen Zeit auch manche andere haben nicht nur die Erziehung ihres Landes, nicht bloß die Arbeit ihrer Hände, sondern auch das Licht ihrer Seele, die Blut ihres Herzens über das Meer in die Welt hinausgetragen. Die großen Taten im Seewesen kennzeichnen neue Zeitabschnitte in der Geschichte der Kultur der einzelnen Völker und der ganzen Menschheit. Die Schiffe des Königs Tomislav verkünden uns zum erstenmal die Einigkeit und Kraft unseres Volkes auf diesen Gestaden; unsere kleine Stadt Ragusa gelangte durch das Seewesen nicht nur zu Besitz, sondern auch zu Ansehen, Bildung und zum Ruhme, mit welchem sie auch heute erstrahlt; durch die Entdeckung Amerikas begann die neue Zeit und der unsterbliche Seemann verdiente das Lob: Gott hat die Welt erschaffen, Kolumbus hat sie zur Hälfte entdeckt.

Auch dieser furchtbare Krieg beweist uns die Bedeutung des Meeres, dieses billigsten und geeignetsten Weges im Völkerverkehre. Unsere tapferen Krieger verstehen das, und am Lande, in der Luft und auf den Wellen des Meeres vergießen sie das Blut auch für unser Meer und unser Küstenland.

Patrioten! In der Stadt, wo seit langer Zeit das selbsterweckte Bestreben nach dem Ausbau einer Handelsmarine besteht und welche die beste Vorbereitung und Ausbildungsstätte der Kriegsmarine ist; in der Gegend, wo ihre Söhne mit Freuden seit unbedenklichen Zeiten die *Sankt-Blasius-Fahne* und dann das ruhmvolle Banner der habsburgischen Monarchie entfalteteten, und immer die Gewandtheit, den Heldenmut und die Ehrlichkeit unseres Volkes in die Welt hinaustragen, darf auch in dieser schweren Zeit nicht vergessen werden, von welcher Bedeutung für die österreich-ungarische Monarchie und im besonderen für unser ganzes Volk und dieses Land unser Meer und unsere Schifffahrt ist.

Nach diesem großen Kriege müssen die Handelsschiffe vermehrt werden, damit sie unsere Eigenprodukte austragen, fremde einführen; Geld heimbringen; damit sich auf ihnen würdige Nachfolger der Helden von *Bissa* für die Kriegsmarine, welche entwickelt werden muß, üben und erziehen; damit dadurch das Ansehen unseres Staates in der Welt erhöht wird, daß sie unsere Landsleute und ihre Interessen in der Fremde hüten; dem Throne, dem Staate und dem Volke unser Meer und unsere Gestade in treuer Wacht beschützen. Mit diesem

edlen Vorzuge wurde der österreichische Flottenverein begründet, dessen Notwendigkeit im gegenwärtigen Kriege am besten eingesehen wird und welcher den Zweck hat, in der ganzen Monarchie, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationen und der politischen Zwistigkeiten, die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Meeres und der Schifffahrt zu erwecken und zur Hebung der Seefischerei und zur Aufblühhung der Küstengegenden anzuregen.

Ragusaner! Anderswo, weit vom Meere, ist eine große Begeisterung für das Meer und das Schifffwesen entbrannt und viele treten diesem sehr patriotischen Vereine bei. Und wir, die neben diesem lieben Spiegel unseres blauen Himmels und unserer Muse aufgewachsen, neben dem Meer, das uns nährt, das uns den Sommer und den Winter mildert, uns mit seinen Schönheiten entzückt, uns mit der Welt verbindet, uns liebe Erinnerungen aus der Vergangenheit zuflüstert, uns die Pforten einer besseren Zukunft öffnet — wir sollen den anderen zurückbleiben? — Nimmermehr!

Dieses Meer hat unser Volk auf diese Gestade herbeigelockt, dieses Meer war die Wiege unserer Kultur; dieses Meer hat unseren berühmten Seemann *Pracat* ermutigt; dieses Meer hat unseren Dichter *Gundulic* begeistert; dieses Meer birgt unsere *Uskokenhelden*, die Helden von *Bissa* und andere, darum also, um dem Kaiser, dem Staate und dem Volke die *Adria* zu bewahren, seien wir in jedem Schaffen nie die Letzten!

Wer das Meer besitzt, der kann viel Kommet, damit wir zusammen wirken, so viel wir können! Die Berge ruhen, das Meer bewegt sich; rühren wir uns auch: unser Meer ruft uns!

Ragusa, April 1916.

Dr. *Josif Marcellic*, Bischof von Ragusa, Vorstand
Gosta Nikolans, k. k. Oberlandesgerichtsrat, *Enica Ritter v. Jojo*, Domherr, k. u. k. Hofkaplan und k. u. k. Feldsuperior, Dr. *Anezevic Stijepo*, Rechtsanwalt, *Kriletic Anton*, k. k. Regierungsrat, Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt, *Krunajevic Matthias*, Seelapitän und Schiffkreeder, *Lorenz Alfred*, k. u. k. Major, Stationskommandant, Dr. *Matijevic Blasius*, Rechtsanwalt, *Merlo Ritter Salvator*, k. k. Kreisgerichtspräsident, v. *Mirosevic-Sorgo Hermann*, k. k. Seeoberinspektor, *Mostahinic Anton*, Professor, Dr. *Bodic Baltasar*, Rechtsanwalt, Dr. *Bojedel Josef*, k. k. Regierungsrat, Direktor des Realgymnasiums, *Niboli Anton*, Direktor der nautischen Schule, Dr. *Svilokos Binzenz*, Rechtsanwalt, Dr. *Uovic Johann*, k. k. Staatsanwalt.

Städtische Neuigkeiten.

Budapest, 25. April.

* Meldung der vom Militärdienst Enthobenen.

Im Sinne der kürzlich vom hauptstädtischen Magistrat affichirten Kundmachung haben sich die vom Militärdienst enthobenen Landstürmer behufs Nachweise ihrer Enthebung zu melden. Ueber die Art der Meldung, die vom 4. bis 12. Mai erfolgen muß, hat der Magistrat eine Anleitung erlassen, der wir Folgendes entnehmen: Behörden, Direktionen, Militär-

kommanden zc. haben über die bei ihnen angestellten, respektive unterstellten vom Militärdienst Enthobenen ihrer Altersklasse nach in alphabetischer Reihenfolge einen Ausweis anzufertigen, der mit sammt der Enthebungslegitimation bei den Bezirksvorstellungen vor dem 15. Mai einzureichen ist. Jene, die sich persönlich melden, haben den Coupon der Enthebungslegitimation selbst auszustellen und sofern ein weiterer Enthebungsgrund vorliegt, stellt die Bezirksvorstellung die Legitimation aus und übergibt dieselbe dem Eigenthümer. Bei den von Behörden, Direktionen oder Militärkommanden eingereichten Listen sammt Legitimationen verfährt die Bezirksvorstellung in derselben Weise. Diese Legitimationen werden den Ausweis der erfolgten Enthebung bestätigen und sind mit sammt den sonstigen auf die Enthebung bezughabenden Dokumenten bei der Kontrolle vorzuweisen, und deshalb ständig bei sich zu tragen. Bei der Kontrolle werden die in den Militärkommanden unterstellten Fabriken, Unternehmungen, Betrieben zc. Beschäftigten vom Militärkommando, bei für Militärzwecke arbeitenden Betrieben von der Betriebsleitung mit von den Bezirksvorstellungen vidimirten Zeugnissen legitimirt. Enthobene Gewerbetreibende und Unternehmer legitimiren sich mit Zeugnissen der Bezirksvorstellungen, bei sonstigen Anstalten, wie Geldinstituten, Aktiengesellschaften zc. sind die Enthobenen von der Anstaltsleitung durch Zeugnisse der Bezirksvorstellungen bei Rauchfangkehrern werden die Gehilfen von der Gewerkecorporation, bei Apothekern vom Präsidium des Apothekervereins dahin legitimirt, daß sie noch auf demselben Plage sind. Bezüglich der Angestellten der Hauptstadt wird der Bürgermeister separate Verfügungen treffen. Die noch nicht abgelaufene Enthebungszeit ist in der Liste zu verzeichnen. Im Sinne der Kundmachung hat jeder Enthobene die Pflicht, den Rosazettel auszufüllen. Die dies zu thun verabsäumt haben, haben sich bei ihrer zuständigen Bezirksvorstellung zu melden und den erhaltenen Zettel auszufüllen.

Die Meldung der vom Militärdienst Enthobenen.

B u d a p e s t, 25. April.

Der Magistrat hat in seiner jüngst veröffentlichten Kundmachung die vom Landsturmbdienst Enthobenen aufgefordert, sich zur Legitimierung des Rechtstitels ihrer Enthebung zu melden. Die persönliche Meldung wird nach der durch den Magistrat ausgegebenen Weisung zwischen dem 4. und 12. Mai l. J. bei den Bezirksvorstellungen erfolgen.

Bei jenen enthobenen Landsturmpflichtigen, die durch ihre vorgesetzten Behörden, Direktionen, Militärkommanden usw. im Wege von Namenslisten angemeldet werden, melden die die Anmeldung leistenden Behörden, Direktionen, Militärkommanden usw. bei der zuständigen Bezirksvorstellung die Zahl der bei ihnen in Anstellung befindlichen, beziehungsweise der ihnen untergeordneten Landsturmpflichtigen an. Die vorgesetzten Behörden, Direktionen, Militärkommanden usw. verfertigen über die bei ihnen in Anstellung befindlichen Enthobenen eine nach dem Geburtsjahrgang in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellte Liste, die mit den durch die Enthobenen ausgefüllten Legitimationsblättern zusammen den Bezirksvorstellungen vor dem 15. Mai l. J. zu unterbreiten sind.

Anlässlich der persönlich zu erfolgenden Meldung bei der Bezirksvorstellung füllt den Legitimations- und Kontrollteil des „Blattes für enthobene Landsturmpflichtige“ der enthobene Landsturmpflichtige persönlich aus. Wurde der Rechtstitel der Enthebung nachgewiesen, so füllt die Bezirksvorstellung den Legitimationsteil der Landsturmkarte vorschriftsmäßig aus und gibt ihn dem Eigentümer des Blattes zurück.

Der Liste der durch ihre vorgesetzten Behörden, Direktionen, Militärkommanden usw. im Wege von Namenslisten angemeldeten enthobenen Landsturmpflichtigen fügen die anmeldenden Behörden usw. die durch die bei ihnen in Anstellung befindlichen Landsturmpflichtigen persönlich ausgestellten

Landsturmbblätter an. Den Legitimationsteil dieser füllt die Bezirksvorstellung, insofern der Rechtstitel nachgewiesen wurde, ähnlich wie den der sich persönlich Meldenden vorschriftsmäßig aus und läßt ihn im Wege der die Anmeldung Leistenden dem Eigentümer der Legitimationsblätter bis zum 31. Mai l. J. zukommen.

Die auf diese Weise den Enthobenen eingehändigten Legitimationsblätter werden für die Zukunft zur Legitimierung und Kontrolle der Enthebung der Betreffenden dienen. Der Eigentümer des Legitimationsblattes muß aber außer diesem Legitimationsblatt sein ursprüngliches Landsturmlimitationsblatt und die anderen ursprünglichen Enthebungsurkunden anlässlich einer eventuellen Legitimierung vorweisen. Diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebung nachgewiesen wurde, müssen aufmerksam gemacht werden, daß sie diese in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zusammengeheftet mit dem „Legitimationsblatt der enthobenen Landsturmpflichtigen“ mit sich tragen.

Für die Beurteilung des Nachweises sind maßgebend:

1. Der Fortbestand des Rechtstitels für die Enthebung jener Landsturmpflichtigen, die bei unter militärischem Kommando stehenden Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellt sind, wird von dem Militärkommandanten nachgewiesen.

2. Der Fortbestand des Rechtstitels jener Landsturmpflichtigen, die in für die Armee arbeitenden oder öffentlichen Zwecken dienenden, doch unter militärischem Kommando nicht stehenden Fabriken, Betrieben usw. beschäftigt sind, muß mit einem von der Leitung der Fabrik, des Betriebes usw. ausgestellten und von der nach der Wohnung des Enthobenen zuständigen Bezirksvorstellung vidimierten Zeugnis nachgewiesen werden.

3. Diejenigen, die als Gewerbetreibende oder Unternehmer enthoben worden sind, haben mit einem von der Bezirksvorstellung ausgestellten Zeugnis den Fortbestand des Rechtstitels ihrer Enthebung nachzuweisen.

4. Diejenigen Enthobenen, die bei Finanzinstituten, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Wirtschaftsvereinen, Versicherung- und anderen privaten oder öffentlichen Zwecken dienenden Gesellschaften angestellt sind, haben ihre Enthebung mit einem von der Leitung der betreffenden Anstalt oder Unternehmung usw. ausgestellten und von der nach dem Sitze der Unternehmung zuständigen Bezirksvorstellung vidimierten Zeugnis nachzuweisen.

5. Bei der Meldung der Rauchfangkehrergehilfen hat die Gewerbevereinschaft der Rauchfangkehrer zu bestätigen, daß der Gehilfe noch bei demselben Meister angestellt ist.

6. Bei Apothekern oder Apothekergehilfen bestätigt das Präsidium des Apothekergremiums, daß der Betreffende noch in derselben Apotheke angestellt ist.

Die Frage des Nachweises der Enthebung der im hauptstädtischen Verwaltungsdienste stehenden Angestellten, der hauptstädtischen Professoren und Lehrer und Angestellten der kommunalen Betriebe wird der Bürgermeister mit einer besonderen Verordnung regeln.

Bei solchen Enthobenen, deren Enthebung an einen Termin gebunden ist, ist der noch nicht abgelaufene Termin von der zuständigen Bezirksvorstellung in das Verzeichnis einzutragen.

Auf Verfügung des Magistrats wurde heute sämtlichen Budapester Staatsämtern, größeren Aktiengesellschaften und Industrieunternehmungen, Finanzinstituten usw. eine ausführliche Instruktion eingekendet.

Schließlich werden jene Landsturmpflichtigen, die das rosafarbige Landsturmlimitationsblatt auszufüllen unterlassen haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie dieses Versäumnis nachholen müssen. Sie haben sich bei der zuständigen Bezirksvorstellung zu melden und dort ein solches Blatt auszufüllen.

Verbreitung tendenziöser Gerüchte gegen den Klerus.

(Vom Kriegspressequartier genehmigt.)

Wir erhalten von autoritativer Stelle folgende Mitteilung zur Veröffentlichung:

Aus verschiedenen Kreisen hat das höchste Kommando in Kärnten Nachricht von Gerüchten erhalten, welche über die Verhaftung von Geistlichen augenscheinlich von böswilliger Seite in den abenteuerlichsten Kombinationen und Verdrehungen verbreitet werden. Dementgegen sei festgestellt:

Im engeren Kriegsgebiete sind die berufenen Kommandos und Behörden verpflichtet, gegen alle Erscheinungen raschestens einzuschreiten, welche die Wehrkraft des Staates in irgend einer Weise schädigen könnten. In der Regel ist es hierbei ausgeschlossen, bis zur Klarstellung einer Schuld zuzuwarten; oft müssen schon zu Beginn der Ermittlungen Verhaftungen wegen Verabredungs- oder Fluchtgefahr vorgenommen werden. Fast regelmäßig wird aber sofort in der Öffentlichkeit von „Spionage“ gesprochen, ohne daß eine solche erwiesen ist oder daß es sich überhaupt um Ausspähung handelt.

Gegen die verhafteten Geistlichen wurde das selbstgerichtliche Verfahren nur wegen Störung der öffentlichen Ruhe eingeleitet; vor dessen Beendigung darf kein abschließendes Urteil gefällt werden.

Im ganzen sind drei Geistliche angeklagt worden, eine verschwindende Minderheit gegen die Gesamtheit des Priesterstandes, welcher sich gerade im jetzigen Kriege die höchsten Verdienste um das Vaterland und seine kaisertreue Bevölkerung erworben hat. Der Klerus hat sich in erster Linie in den Dienst der Kriegsfürsorge gestellt, hat sich mit Aufopferung in den Spitälern betätigt und überall das patriotische Empfinden bestärkt. Ohne Rücksicht auf die Nationalität haben Priester bis in die vordersten Linien gewetteifert, alle edlen Tugenden der Vaterlandsliebe, des Mutes und der Entsjagung im Herzen der ihnen anvertrauten Bevölkerung zu wecken und zu erhalten. Als Blutzeuge sei nur Pfarrer Josef Fabian aus St. Lucia angeführt, der seine Gemeinde im ärgsten Kampfestoben nicht verließ und den Heldentod durch eine italienische Granate fand.

Die Geschichte von Land und Reich während des Weltkrieges wird zahlreiche leuchtende Beispiele edler Priester zu Tage fördern, die jetzt nur einem kleinen

Kreise bekannt sind. Es diene daher als Warnung für Hezer und Schwächer aller Stände und Richtungen, daß unwahre Erzählungen über „Verrat durch Geistliche“ und dergleichen als Verbreitung beunruhigender Gerüchte unter das Gesetz fallen und daß die Verbreiter strenge bestraft werden.

Die Verhaftung von Geistlichen.

Eine Verlautbarung des Höchsten Kommandos in Kärnten.

Klagenfurt, 26. April. (Privattelegramm.) Das k. u. k. Armeekommando veröffentlicht in der Kärntner Presse die folgende Verlautbarung:

Aus verschiedenen Kreisen hat das Höchste Kommando in Kärnten

Nachricht von Gerüchten erhalten, welche über die Verhaftung von Geistlichen augenscheinlich von böswilliger Seite in den abenteuerlichsten Kombinationen und Verdrehungen verbreitet werden. Dementgegen sei festgestellt: Im engeren Kriegsgebiet sind die berufenen Kommandos und Behörden verpflichtet, gegen alle Erscheinungen raschestens einzuschreiten, welche die Wehrkraft des Staates in irgendeiner Weise schädigen könnten. In der Regel ist es hierbei ausgeschlossen, bis zur Klarstellung einer Schuld zuzuwarten. Oft müssen schon zu Beginn der Ermittlungen Verhaftungen wegen Verabredungs- oder Fluchtgefahr vorgenommen werden. Fast regelmäßig wird aber sofort in der Öffentlichkeit von „Spionage“ gesprochen, ohne daß eine solche erwiesen ist oder daß es sich überhaupt um Ausspähung handelt.

Gegen die verhafteten Geistlichen wurde das feldgerichtliche Verfahren nur wegen Störung der öffentlichen Ruhe eingeleitet. Vor dessen Beendigung darf kein abschließendes Urteil gefällt werden. Im ganzen sind drei Geistliche angeklagt worden, eine verführerische Minderheit gegen die Gesamtheit des Priesterstandes, welcher sich gerade im jetzigen Kriege die höchsten Verdienste um das Vaterland und seine kaisertreue Bevölkerung erworben hat. Der Klerus hat sich in erster Linie in den Dienst der Kriegsfürsorge gestellt, hat sich mit Aufopferung in den Spitälern betätigt und überall das patriotische Empfinden bestärkt. Ohne Rücksicht auf die Nationalität haben Priester bis in die vordersten Linien gewetteifert, alle edlen Tugenden der Vaterlandsliebe, des Mutes und der Entschlossenheit im Herzen der ihnen anvertrauten Bevölkerung zu wecken und zu erhalten. Als Blutzuge sei nur Warrer Josef Fabian aus St. Lucia angeführt, der seine Gemeinde im ärgsten Kampfstößen nicht verließ und den Heldentod durch eine italienische Granate fand.

Die Geschichte von Land und Reich während des Weltkrieges wird zahlreiche leuchtende Beispiele edler Priester zutage fördern, die jetzt nur einem kleinen Kreise bekannt sind. Es diene daher als Warnung für Hezer und Schwärzer aller Stände und Richtungen, daß unwahre Erzählungen über „Verrat durch Geistliche“ u. dgl. als Verbreitung beunruhigender Gerüchte unter das Gesetz fallen und daß die Verbreiter strenge bestraft werden.

Die in Klagenfurt erscheinenden „Freien Stimmen“ bemerken zu dieser Verlautbarung: Der oft ins Ungeheuerliche gehenden Gerüchtelehre, die nicht allein in bezug auf die Verhaftung von Geistlichen in Erscheinung tritt und gewiß beunruhigend wirkt, wird am besten und wirksamsten von Fall zu Fall durch amtliche Aufklärung der Bevölkerung durch die Presse entgegengewirkt werden. Auch die Zeitungen selbst wären dann in der Lage, gegen schwachhastige oder böswillige Uebertreibungen und haltlose Redereien Stellung zu nehmen, wenn man ihnen in dieser Beziehung nur im Interesse der Allgemeinheit freie Hand ließe.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung O haben die in den Jahren 1897 bis 1866 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich **unbedingt bis längstens 5. Mai 1916** in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Personen- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1897 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen der 26. April 1916,

für die in den Jahren 1895, 1894 und 1893 geborenen Landsturmpflichtigen der 27. April 1916,

für die in den Jahren 1892, 1891, 1890 und 1889 geborenen Landsturmpflichtigen der 28. April 1916,

für die in den Jahren 1888, 1887, 1886 und 1885 geborenen Landsturmpflichtigen der 29. April 1916,

für die in den Jahren 1884, 1883, 1882 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen der 30. April 1916,

für die in den Jahren 1880, 1879, 1878, 1877 und 1876 geborenen Landsturmpflichtigen der 1. Mai 1916,

für die in den Jahren 1875, 1874, 1873 und 1872 geborenen Landsturmpflichtigen der 2. Mai 1916,

für die in den Jahren 1871 und 1870 geborenen Landsturmpflichtigen der 3. Mai 1916,

für die in den Jahren 1869 und 1868 geborenen Landsturmpflichtigen der 4. Mai 1916,

für die in den Jahren 1867 und 1866 geborenen Landsturmpflichtigen der 5. Mai 1916

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diesjenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

im April 1916.

1-1

Ernennung zu Landsturmoﬃzieren.

Streffleurs „Militärblatt“ meldet:

In allen Fällen, wo ein Landsturmoﬃzieren nach viermonatiger vorzüglicher Felddienstleistung nur deshalb seiner Oﬃzierscharge entkleidet werden müßte, weil ihm diese Landsturmoﬃzierscharge auf Kriegsbauer, als Angehörigen des Heeres oder der Landwehr — bei sonstiger Würdigkeit — irrtümlich verliehen wurde, kann über Vorschlag des vorgesetzten Kommandos ein alleruntertänigster Antrag auf ausnahmsweise Ernennung zum Leutnant i. d. Res. oder i. d. Evid. auf Kriegsbauer beim Heere, beziehungsweise der Landwehr gestellt werden.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Anordnung wird verfügt: 1. Der vom vorgesetzten Kommando dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung oder dem k. u. Landesverteidigungsministerium vorzulegende Vorschlag muß außer der eingehenden Schilderung der Felddienstleistung des zur Ernennung Beantragten auch dessen tatsächliche Charge, den Standeskörper, ferner den Tag und den Rang, mit dem die irrtümliche Ernennung zum Landsturmoﬃzieren erfolgt und, falls diese Ernennung bereits annulliert sein sollte, auch den Tag der Annullierung enthalten. 2. Dem Vorschlag sind beizuschließen: a) die Erklärung, daß dem zur Ernennung Beantragten die Eignung zum Oﬃzieren in außerdienstlicher Beziehung nach Beilage I der Beförderungsvorschrift zuerkannt worden ist; die Beurteilung dieser Eignung hat durch mindestens sechs Oﬃziere des Berufsstandes zu erfolgen; b) der Revers nach Punkt 44 des Dienstreglements, I. Teil.

Die Musterung der 18jährigen Oesterreicher und
Ungarn in Berlin.

Aus Berlin, 28. d., wird uns telegraphiert: Das hiesige österreichisch-ungarische Generalkonsulat veröffentlicht in den Berliner Blättern eine Kundmachung, wonach die Musterung der 18jährigen Oesterreicher und Ungarn, die ihren Wohnsitz ständig in Groß-Berlin, in der Provinz Brandenburg, Sachsen oder im Herzogtum Braunschweig haben, vom 11. bis 16. Mai in Berlin stattfindet. Eine anderwärts vorgenommene Musterung ist unzulässig, sofern der Befund auf unangeeignet lautet.

Bergungsprämien in Belgrad.

Die „Belgrader Nachrichten“ enthalten eine amtliche Mitteilung, in der es heißt:

Jede Zivilperson ist verpflichtet, die Fundstellen von Geschützen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten u.) sofort in Belgrad-Stadt der Metallsammelstelle im Bahnhofgebäude, außerhalb der Stadt den Abschnittskommandanten in Barlovo, Banjica und Mirijevo, sonst dem nächsten Gendarmerieposten zu melden. Wer diese Anzeigepflicht unterläßt oder den Besitz ärarischer Güter verheimlicht, wird bestraft.

1. Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden, erhält jede Zivilperson: für die Feldkanonen bis zu 350 K. pro Geschütz, für die 10-Zentimeter-Kanonen oder 12-Zentimeter-Haubitzen bis zu 600 K. pro Geschütz, für schwere Geschütze 900 K. pro Geschütz.

Werden Geschütze ohne Verschuß oder Nichtmittel vorgefunden, so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

Sollte die Bergung der Geschütze aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, so sind diese zu sprengen. In diesem Falle sind von der nach vorstehendem gewährten Prämie 20 Prozent abzuziehen.

2. Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung u.) der eigenen Armee oder der des Feindes: für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 S.; für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr 5 K.; für jedes noch vollständig brauchbare feindliche Gewehr 4 K.; für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, sofern nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro Kilogramm 25 S.; für ein Maschinengewehr 50 K.; für Geld- oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes; für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden. Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 S. für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 S. für jene von Handgranaten gewährt.

Die Gewährung von Finder- oder Bergelohn setzt voraus, daß es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne Tätigkeit des Betreffenden den Militärbehörden entzogen geblieben wären. Die Bevölkerung feindlicher Staaten, die mit oder ohne Lohn zur Absuchung der Schlachtfelder verwendet wird, hat auf Bergeprämien (Finderlohn) keinen Anspruch.

Für Metalle und sonstige Materialien, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kämpfe unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, zum Beispiel wie die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst fallen, gebührt die Prämie nicht.

R. u. I. Bezirkskommando Belgrad-Stadt.

Johann Franz, Major.

* (Das Einjährig-Freiwilligenrecht der neuerlich Gemusterten.) Vom Militärkommando Wien wird verlautbart: Bezüglich Erteilungen von Aufnahmebewilligungen an Bewerber zum Einjährig-Freiwilligendienst der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866, welche ab Mai d. J. zur neuerlichen Musterung gelangen und bei einem Truppenkörper der Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie des Heeres und der Landwehr, dann der Festungsartillerie, technischen Truppe oder Traintruppe eintreten wollen, werden erst Befehle des Kriegsministeriums, beziehungsweise des Ministeriums für Landesverteidigung ergehen und voraussichtlich in der Tagespresse verlautbart werden, damit das interessierte Publikum rechtzeitig erfahre, bei welcher militärischen Stelle bezügliche Gesuche einzureichen sind und mit welchen Beilagen sie belegt sein müssen. Es ist daher ganz zwecklos, beim Militärkommando (Heer: 1. Bezirk, Universitätsstraße 7, beziehungsweise Liebiggasse 6; Landwehr: 8. Bezirk, Wickenburggasse 8) persönlich vorzusprechen oder schon jetzt schriftlich anzufuchen. Persönliche Auskünfte können beim Militärkommando unmöglich jedem einzelnen Bewerber erteilt werden. Parteien wollen sich, wenn unbedingt nötig, an die Auskunftsstelle des Kriegsministeriums, 1. Bezirk, Wiberstraße, wenden. Auch erteilen die Ergänzungsbezirkskommanden kostenlose Auskünfte. Schließlich wird aufmerksam gemacht, daß Aufnahmebewilligungen an Einjährig-Freiwillige der erwähnten und aller sonstigen Geburtsjahrgänge für die Infanterie- und Jägertruppe sowie Aufnahmebewilligungen an Freiwillige auf die regelmäßige Dienstpflicht (3 Jahre präsent, 7 Jahre Reserve) aller Waffengattungen nicht die Militärkommandos, sondern die Kommandanten der Ersatzkörper erteilen, weshalb Gesuche solcher Bewerber nicht an das Militärkommando, sondern an die Kommandos der gewählten Ersatzkörper zu richten sind.

Meldepflicht der Reservetruppenrechnungsführer.

Streffleurs Militärblatt teilt mit: Auf Grund eines solchen ergangenen Befehls haben sämtliche im Hinterland eingeteilten Truppenrechnungsführer (Aspiranten) auf die Dauer der Mobilität sogleich nach Kenntnisnahme dieses Befehls, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim standeszuständigen Kommando, Truppentörper (Anstalt) in Dienstleistung stehen oder nicht, schriftlich und direkt ihrem zuständigen Ersatzkörper die gegenwärtige Einteilung und in der Folge jede Aenderung derselben zu melden. In gleicher Weise haben die von der Armee im Felde vorübergehend (erkrankt oder beurlaubt) oder dauernd in das Hinterland gelangenden Truppenrechnungsführer (Aspiranten) ihren jeweiligen Aufenthaltsort, beziehungsweise ihre neue Diensterteilung dem standeszuständigen Ersatzkörper schriftlich und direkt zu melden.

Die Musterung.

Wer muß erscheinen?

Gemäß Punkt 8 der Einberufungskundmachung „O“ vom 18. April sind von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung diejenigen ausgenommen, welche vom Landsturmdienste noch dormalen gültig enthoben sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche hinsichtlich des Umfanges dieser Ausnahmsbestimmung aufgetaucht sind, wird seitens des Ministeriums für Landesverteidigung folgendes zur Kenntnis gebracht: Als „noch dormalen gültig enthoben“ sind im Sinne der bezeichneten Bestimmung nur jene anzusehen, welche, wenn sie nicht enthoben wären, unmittelbar und ohne weiteres zum Landsturmdienste mit der Waffe verpflichtet wären, daher für den Fall des Erlöschens der Enthebung sofort zum Waffendienste einzurücken haben würden, das sind

1. jene, welche bereits bei der früheren Musterung als „zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet“ befunden worden sind, und

2. jene, welche seinerzeit nach vollstreckter Dienstpflicht aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie in den Landsturm überetzt worden sind.

Demnach sind in der Ausnahme von vorneherein nicht inbegriffen und somit durchwegs zum Erscheinen zur Musterung verpflichtet alle diejenigen, welche etwa ungeachtet ihres auf „Zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet“ lautenden Musterungsbeschlusses eine Enthebung vom Landsturmdienste erhalten haben oder aber überhaupt nur von der Heranziehung zum Landsturmdienst ohne Waffe, beziehungsweise als für diesbezügliche Dienste bestimmte Landsturmpflichtige enthoben worden sind.

Aber auch zu den beiden oben angeführten Gruppen jener, welche für die Ausnahme von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung in Betracht kommen, ist noch zu bemerken:

Von den unter 1 und 2 bezeichneten Landsturmpflichtigen sind nicht ausgenommen und sind daher musterungspflichtig alle jene, welche seit der Musterung, beziehungsweise nach der Ueberetzung in den Landsturm (im Wege einer Superarbitrierung oder gelegentlich der Präsentierung bei einer etwaigen früheren Einrückung) zum Landsturmdienste mit der Waffe untauglich befunden worden sind, da hiedurch ihre Enthebung als gegenstandslos geworden anzusehen ist.

Außerdem wird zu 2 darauf aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche erst durch die Erweiterung der Landsturmpflicht im Mai 1915 wieder landsturmpflichtig geworden sind, auch als ehemalige „Gediente“ durchwegs erst auf Grund eines Musterungsbeschlusses zum Landsturmdienste mit der Waffe herangezogen werden und daher immer nur zu der unter 1 bezeichneten Gruppe gehören können.

Für eventuelle neuerliche Anträge auf Enthebung der nach dem Obigen zum Erscheinen zur Musterung verpflichteten Landsturmpflichtigen finden die geltenden Vorschriften Anwendung.

* **Der Andrang bei der Meldung.** Die Männer zwischen neunzehn und fünfzig Jahren, die sich jetzt zur Musterung zu melden haben, müssen zumeist viele Stunden warten, weil für die Meldungen in Wien viel zu wenig Tage angesetzt wurden. Die Behandlung jedes einzelnen erfordert doch verhältnismäßig viel Zeit; es werden die Papiere nachgesehen und neue Vormerkungen vorgenommen. Da man doch von den früheren Meldungen und dem Ergebnis der Musterungen her wissen konnte, wie viel Leute jetzt zur Meldung kommen müssen, hätte man doch die Arbeit auf so viel Tage verteilen können, die erforderlich sind, wenn man einem Beamten nicht zu viel Arbeit und den Staatsbürgern nicht zu langes Warten — das ein Schaden für den einzelnen und heute oft einer für die Gesamtheit ist — auferlegen will.

Dienstpflicht der 51jährigen.

Zur Beseitigung unrichtiger Auffassungen, die in der Öffentlichkeit infolge der Nicht-heranziehung des Geburtsjahrganges 1865 zur neuerlichen Musterung aufgetaucht sind, wird aufklärend festgestellt, daß den im Jahre 1865 Gebornen, die bei den früheren Musterungen als geeignet befunden wurden und somit Landsturmdienst leisten, oder die bereits zum Landsturmdienst ohne Waffe herangezogen sind, ein Anspruch auf Entlassung aus dem Dienst nicht zusteht. Ebenso können die bei den früheren Musterungen geeignet Befundenen, die vom Landsturmdienst enthoben worden waren, bei Wegfall des Enthebungsgrundes zum Dienst herangezogen werden. Daß die im Jahre 1865 Gebornen, die unangerechnet der früheren Musterung ferngeblieben sind, jederzeit der Nachmusterung unterzogen werden können, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

* **Aufklärung über die Fünfzigjährigen.** Nach einer § 14-Berordnung ist, wie man weiß, seinerzeit die Landsturmpflicht bis zum fünfzigsten Lebensjahr „erstreckt“ worden. Infolgedessen sind voriges Jahr auch die im Jahre 1865 Gebornen zur Musterung aufgerufen worden — obgleich sie, wenn sie in den ersten Monaten des Jahres 1865 geboren waren, bei der Musterung schon mehr als fünfzig Jahre alt waren; es gilt eben der Jahrgang. Heuer können die im Jahre 1865 Gebornen zur Musterung nicht mehr aufgerufen werden; sie sind eben nicht mehr Landsturmpflichtig und tatsächlich endet die letzte Kundmachung mit dem Jahrgang 1866. Nun ist natürlich die Meinung entstanden, daß die Fünfzigjährigen, die voriges Jahr gemustert wurden und eingerückt sind, nun nach Hause kommen müssen: weil ja die Landsturmpflicht nur bis zum fünfzigsten Lebensjahr gilt. Ebenso meint man vielleicht, daß die Fünfzigjährigen, die gemustert wurden und enthoben wurden, nun nicht mehr einberufen werden können. Das alles wird amtlich als falsch erklärt. Es wird nämlich „aufklärend festgestellt, daß den im Jahre 1865 Gebornen, die bei den früheren Musterungen als geeignet befunden wurden und Landsturmdienst leisten oder die bereits zum Landsturmdienst ohne Waffe herangezogen sind, ein Anspruch auf Entlassung aus dem Dienste nicht zusteht. Ebenso können die bei den früheren Musterungen geeignet Befundenen, die vom Landsturmdienst enthoben worden waren, bei Wegfall des Enthebungsgrundes zum Dienste herangezogen werden.“ Das wird, wie gesagt, festgestellt und damit steht es eben fest.

* Aufnahme in die Militär-Bildungsanstalten der k. k. Landwehr. Das Landesverteidigungsministerium veröffentlicht das Bewerbungsschreiben für die Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Militär-Interrealschule in Bruck an der Leitha, in die k. k. Militär-Oberrealschule und die k. k. Franz-Josef-Militärakademie in Wien sowie in die k. u. k. Technische Militärakademie (Artillerieklasse) mit der Widmung für die k. k. Landwehr. Exemplare dieses Bewerbungsschreibens mit der Skizze über den Umfang der Aufnahmeprüfung können von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei oder von der Hofbuchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.

Kundmachung.

(Meldung der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina.)

Auf Grund des § 53 des Wehrgesetzes, sowie der §§ 9 und 4 des Landsturmgesezes wird verlautbart:

Alle nicht dem aktiven Militärverbände angehörenden wehrpflichtigen Personen, welche entweder:

- a) In Galizien oder in der Bukowina heimatberechtigt sind oder
- b) in einem dieser Kronländer ansässig sind (das heißt sich dort ständig aufhalten, dort ihre Wohnung, ihren Geschäftsbetrieb, ihre Wirtschaft, ihre berufliche Anstellung u. dgl. haben), sich jedoch vorübergehend in einem anderen Teile der Monarchie befinden oder
- c) aus einem dieser Kronländer seit Ausbruch des Krieges weggezogen sind und ihre Heimatberechtigung in einem anderen Teile der Monarchie nicht nachzuweisen vermögen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Meldung verpflichtet.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die vorbezeichneten Wehrpflichtigen ohne irgendeine Ausnahme, somit sämtlicher Geburtsjahrgänge (1865 bis 1898) und ohne Rücksicht darauf, in welchem Wehrpflichtverhältnisse sie sich befinden; es haben sich infolgedessen unter anderem insbesondere auch alle bei den bisherigen Musterungen geeignet Befundenen, jedoch enthobenen oder nach der Einrückung wieder aus dem Militärdienst Ausgeschiedenen, alle nach § 29 des Wehrgesetzes Begünstigten, alle vom Erscheinen bei den bisherigen Musterungen befreit gewesenen Ärzte, weiters jene, welche sich wegen angeblicher Gebrechen vom Erscheinen bei den bisherigen Musterungen für befreit erachtet hatten, sowie selbstverständlich auch solche, welche etwa mit dem Erscheinen zur Musterung oder mit der Einrückung aus irgendeinem Grunde im Verzuge sind u. s. w. zu melden.

Zur Meldung sind lediglich diejenigen nicht verpflichtet, welche zwar den in Betracht kommenden Geburtsjahrgängen angehören, aber aus einem gesetzlichen Grunde vor Erreichung der oberen Altersgrenze aus der Landsturmpflicht ausgetreten sind; es wird jedoch auch diesen Personen die freiwillige Meldung dringendst nahegelegt, damit ihre vorzeitige Befreiung von der Landsturmpflicht amtlich festgestellt werden kann und sie sich im Falle von Beanständungen hierüber entsprechend auszuweisen vermögen.

Die Meldepflicht umfaßt die Pflicht zur ersten Meldung und zur weiteren Aufenthaltsmeldung.

I. Erste Meldung.

Die erste Meldung ist von allen obbezeichneten Personen, welche sich im Inlande befinden, binnen 48 Stunden nach Anschlag dieser Kundmachung zu erstatten.

Für diejenigen, für welche diese Kundmachung erst später wirksam wird (Ausscheiden aus dem aktiven Militärverbände, Eintreffen aus dem Auslande, Befreiung des betreffenden Gebietes vom Feinde u. s. w.), läuft die 48stündige Frist für die erste Meldung von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der Kundmachung für sie.

Die Meldung hat im Gemeindeamte (beim Magistrate) jener Gemeinde zu erfolgen, in welcher der Meldepflichtige zurzeit seinen Wohnort hat, seitens derjenigen, welche innerhalb der obigen Frist sich nicht in ihrem Wohnorte aufhalten, beziehungsweise in denselben zurückkehren oder keinen bestimmten Wohnort haben, bei jenen Gemeinden, in welchen sie sich gerade aufhalten.

Die Meldung ist grundsätzlich persönlich zu erstatten.

Zur Meldung sind alle im Besitze der Meldepflichtigen befindlichen Dokumente über ihre Person sowie über ihr Wehrpflichtverhältnis mitzubringen.

Über jede Meldung wird ein „Personen- und Melde-Nachweis“ ausgefertigt und dem Betreffenden eingehändigt.

Es wird den Meldepflichtigen in ihrem eigensten Interesse empfohlen, zur Meldung auch eine Photographie (womöglich unaufgespannt) mitzubringen, damit der Personen- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

II. Weitere Aufenthaltsmeldung.

Nach der ersten Meldung sind die obbezeichneten Personen bis auf weiteres verpflichtet, auch jede Veränderung des Aufenthaltes für länger als 3 Tage zu melden.

Diesjenigen, welche keinen bestimmten Wohnort haben, haben jede Aufenthaltsveränderung ohne Rücksicht auf die Dauer zu melden.

Die Veränderung des Aufenthaltes ist unter Mitbringung des Personen- und Melde-Nachweises sowohl, und zwar vor der Veränderung, im Gemeindeamt (beim Magistrate) der bisherigen Aufenthaltsgemeinde als auch, und zwar binnen 24 Stunden nach Eintreffen, im Gemeindeamte (beim Magistrate) der neuen Aufenthaltsgemeinde zu melden.

Die erfolgten Ab- und Anmeldungen werden auf dem Personen- und Melde-Nachweis bestätigt.

Bei rücksichtswürdigen Verhältnissen kann über besonderes Ansuchen die Enthebung von der Verpflichtung zur weiteren Aufenthaltsmeldung seitens der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes bewilligt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, sofern nicht der Tatbestand einer von den Gerichten zu ahndenden Straftat vorliegt, von den politischen Behörden im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen streng bestraft.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß es im eigensten Interesse aller obbezeichneten Personen liegt, sich künftighin jederzeit durch einen einwandfreien Personen- und Melde-Nachweis ausweisen zu können, der von nun ab allein vor Beanständungen zu sichern vermag.

Die polizeilichen Meldevorschriften werden durch die obigen Anordnungen nicht berührt; denselben ist außerdem zu entsprechen.

Vom Magistrate der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,
am 6. März 1916.

Errichtung eines Landesverteidigungs-Wirtschaftsrates.

Budapest, 12. März.

Die in der heutigen Nummer des Amtsblattes veröffentlichte Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministers betreffend die Errichtung eines Landesverteidigungs-Wirtschaftsrates und dreier landwirtschaftlicher Sektionen im Landesverteidigungsministerium, deren Einleitung wir bereits im Abendblatte mitgeteilt haben, lautet wie folgt:

Die Aufgabe des Landesverteidigungs-Wirtschaftsrates ist:

1. Die Verfügung in Angelegenheit von Kriegseinsparungen, militärischen Requisitionen, Einquartierungen, Bestimmung von Pferden und Fuhrwerken, Bestimmung von Arbeitern zu Kriegszwecken, ferner die Prüfung und Feststellung der Durchführungsmöglichkeiten sämtlicher prinzipiellen Fragen der Militärverwaltung, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskraft, der landwirtschaftlichen Produktion und den verschiedenen Industriezweigen zusammenhängen, sowie die Vorbereitung von Verfügungen, die die Abstellung beachtenswerter allgemeiner Mängel betreffen;

2. die wirtschaftlichen Beurlaubungen, die Abkommandierung von Arbeitergruppen und die Klarstellung von prinzipiellen Fragen, die in bezug auf die Enthebungen aufzuheben;

3. die Bestimmung von militärischen Arbeits-, Pferde- und Zugkräften.

Dadurch wird es ermöglicht werden, daß die sämtlichen Verfügungen, die auf die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen auf dem Gebiete der Militärverwaltung abzielen, unter Ausschaltung aller bürokratischen Prozeduren in möglichst rascher und zweckmäßiger Weise getroffen werden können.

Zur Darnachrichtung und Orientierung erkläre ich jedoch, daß Privatparteien lediglich im Wege der kommunikativen Wirtschaftskommissionen ihre Wünsche und Beschwerden unterbreiten können.

Die Kommission ist verpflichtet, die Beschwerde der Privatpartei, insofern sie nicht durch die Kommission selbst erledigt werden kann, mit ihrem Gutachten mir zu unterbreiten. Zum Zwecke der möglichst vollständigen Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und der rechtzeitigen Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten werden die Mannschaften sowohl des gemeinsamen Heeres wie der Landwehr, soweit es die Bereitstellung des für das Feldheer notwendigen Erntes und die militärische Ausbildung zulassen, auch im Verlaufe des Jahres 1916 in möglichst ergiebiger Anzahl beurlaubt werden.

Die wirtschaftlichen Beurlaubungen werden nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt werden und zum Zwecke der Verrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit durch militärische Arbeitskräfte verfüge ich im Anschluß an die Bestimmungen 550 und 600 M. E. wie folgt:

I. Landwirtschaftliche Arbeiten, zu deren Verrichtung die Mannschaften beurlaubt werden wird.

1. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten: Frühjahrsanbau, Holzproduktion, Leinwandproduktion; 2. Weinbau; 3. Hanf- und Flachsbau; 4. Mühlbau; 5. Tabakbau; 6. Hopfenbau; 7. Heumahl; 8. Ernte; 9. Drusch; 10. andere wirtschaftliche Arbeiten.

II. Reihenfolge, Zeitdauer der Beurlaubungen und Verfahren beim Ansuchen um dieselben.

1. Reihenfolge der Beurlaubung:

a) Die mit Land- und Forstwirtschaft sich beschäftigenden Soldaten, in erster Reihe die selbständigen Landwirte, beziehungsweise deren Familienangehörige, sowie die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter; b) die Weingartenbesitzer, Winzer, Weingartenarbeiter und Küfer.

2. Beurlaubungsdauer.

Der Urlaub wird nach Maßgabe der Tüchtigkeit von längerer Dauer sein und sich auf mindestens drei bis fünf Wochen erstrecken.

3. Ansuchen um Urlaub.

Um den Urlaub muß der betreffende Soldat persönlich beim Rapport ansuchen. Die Vorlage von urkundlichen Nachweisen ist nicht notwendig.

Der Urlaub wird von dem Kommandanten des Ersatzkörpers, Spitals (der Anstalt usw.) bewilligt.

Vom Einreichen schriftlicher Urlaubsgesuche ist Abstand zu nehmen, Gesuche, die bei dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium wegen Urlauberteilung eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

III. Durchführung der Beurlaubungen.

1. Alle entbehrlichen Soldaten, die bei den Ersatzkörpern der im Hinterlande dislozierten sämtlichen Waffengattungen, bei Spitalern, Anstalten und anderen Formationen aktiven, Wach- oder Hilfsdienst leisten, werden in möglichst großer Anzahl für drei bis fünf Wochen beurlaubt werden.

2. Die superarbitrierten Soldaten des land- und forstwirtschaftlichen Berufes werden bis zu ihrer endgültigen Entlassung, diejenigen aber, deren Superarbitrierung vorerst nur in Aussicht genommen ist, bis zu ihrer Superarbitrierung beurlaubt.

3. Die rekonvaleszenten Soldaten werden mit Rücksichtnahme auf ihre voraussichtliche Genesung und Uebergabe an den Ersatzkörper einen möglichst langen, mindestens drei- bis fünfwöchigen Urlaub bekommen. Sie werden nach Tüchtigkeit mehrere Male beurlaubt werden. Die Rekonvaleszenten erhalten nur in dem Falle Urlaub, wenn sie zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen, beziehungsweise Weinbauarbeiten körperlich geeignet sind, wenn durch ihre solchartige Arbeit die Wiedergewinnung ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste nicht gefährdet ist oder wenn sie zur Ausübung von Aufsicht in den Wirtschaften geeignet sind.

Kranke und in Spitalbehandlung stehende Mannschaften können nicht beurlaubt werden.

4. Die endgültige Beurlaubung der Invaliden ist angeordnet und es werden bloß diejenigen zurückgehalten, die diesfalls bittlich eintommen.

Bei den Beurlaubungen ist als Grenzlinie zu betrachten:

Im Osten und Südosten:

Körösmező, Békercze, Gherghöfentmillós, Kovácsna, Brassó, Fogaras, Nagyheden, Déva, Lugos, Fehertemplom, Bátyás, die Donau und die Save bis zur Drinamündung,

die Drina bis Foča, dann die Linie Dolova—Bileća—Trebinje (die vier letztgenannten Gemeinden ausgenommen).

Im Südwesten: Zu die Komitate Vito-Közava, Modrus-Fiume, sowie für die Stadt und Gegend von Fiume werden Urlaube bewilligt.

Für die erwähnten Gebiete können verlässliche Personen zu land- und forstwirtschaftlichen, sowie zu Weinbauzwecken beurlaubt werden.

Die im Kriegsgebiet befindliche Mannschaft wird in Anbetracht der kriegsoperativen Interessen nicht beurlaubt werden, hingegen werden die entbehrlichen Mannschaften der Etappenregionen, in erster Reihe die selbständigen Landwirte, nach Maßgabe der Möglichkeit für 20 Tage beurlaubt.

IV. Meldung, Evidenzhaltung und Kontrolle der beurlaubten Soldaten.

1. Die beurlaubten Soldaten haben sich anlässlich ihrer Ankunft in der Gemeinde, beziehungsweise Stadt, und ihrer Abreise bei der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise Stadtbehörde zu melden.

2. Ueber die gemeldeten Soldaten ist eine Liste zu führen und diese von Ansz wegen der kommunikativen wirtschaftlichen Arbeitskommission einzusenden.

3. Die beurlaubten Soldaten sind während ihres Urlaubs durch die Ortsverwaltung, beziehungsweise Stadtbehörde mit Inanspruchnahme der Gemeinde-, beziehungsweise Stadtpolizei oder der Gendarmerie darauf hin zu kontrollieren, ob sie die Arbeit, für die sie beurlaubt worden sind, tatsächlich verrichten. Auf dem Urlaubszertifikat hat die Gemeindeverwaltung, beziehungsweise Stadtbehörde zu bezeugen, daß der betreffende Soldat die Arbeit verrichtet hat. Diejenigen, die ihre Arbeit nicht verrichten, sind durch die Behörde dem zuständigen Ersatzkörper sofort telegraphisch anzuzeigen, der sodann die Einberufung der betreffenden telegraphisch anordnen wird. Die Gendarmerie ist angewiesen, die beurlaubten Mannschaften in ihrer Arbeit zu kontrollieren.

V. Die Beorderung der militärischen Arbeiterabteilungen.

Zur Besorgung der Frühjahrssaat- und Weinbau-, ferner der forstwirtschaftlichen, der Mahl-, Ernte- und Drusch-, sowie der übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten des Frühjahrs und Sommer werden aus je zwanzig Soldaten bestehende Arbeiterabteilungen gebildet.

Diese Arbeiterabteilungen werden unter Führung eines Unteroffiziers Gemeinden, Städten, Grund- und Weinbergbesitzern, Holz produzierenden Waldbesitzern und Unternehmungen zur Verfügung gestellt. Für ein und denselben Besitzer, für ein und dieselbe Gemeinde, beziehungsweise Stadt (Unternehmung) werden nicht nur eine, sondern der Möglichkeit und der Notwendigkeit entsprechend zu gleicher Zeit mehrere militärische Arbeiterabteilungen beigelegt.

Die durch die Gemeinde in Anspruch genommene militärische Arbeiterabteilung kann, wenn die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dafür auftritt, in ein und derselben Gemeinde unter mehrere Grundbesitzer verteilt werden.

Nach Ablauf der Zeit der Abkommandierung müssen aber die betreffenden Soldaten zu ihrem Ersatzkörper in der Arbeiterabteilung gemeinsam zurückkehren.

Die Gemeinden, beziehungsweise die Städte können die militärischen Arbeiterabteilungen für die Bebauung des in eigenem Besitze befindlichen Bodens, sowie für die Bebauung der Immobilien der zu militärischem oder zu aktivem Landsturm dienste einberufenen, beziehungsweise an die Front gerückten Landwirte in Anspruch nehmen, falls die notwendige Arbeitskraft fehlt.

1. Die Art der Beanspruchung der militärischen Arbeiterabteilungen.

Die Gesuche um die Beistellung militärischer Arbeiterabteilungen müssen unter der Bezeichnung der Zahl der beanspruchten militärischen Arbeiterabteilungen, der Zeitdauer, des Bestimmungsortes und der Eisenbahnstation der landwirtschaftlichen Arbeitskommission des Munizipiums unterbreitet werden. In dem Gesuche oder in einem besonderen Dokument muß der Gesuchsteller erklären, daß er die mit der Beistellung der militärischen Arbeiterabteilungen verbundenen Verpflichtungen übernimmt. Die Kommission muß das Gesuch im eigenen Wirkungskreise unter Berücksichtigung der Ausdehnung des Grundbesitzes (des Holzproduktionsbetriebes) und des tatsächlich bestehenden Arbeitermangels beurteilen.

Die landwirtschaftliche Arbeitskommission des Munizipiums muß die Gesuchsteller über die Abweisung der für ungerechtfertigt befundenen Gesuche sofort verständigen, die für gerechtfertigt befundenen Gesuche aber in Vormerkung nehmen und in Evidenz halten, zugleich aber die Gesuchsteller aufmerksam machen, daß die Vormerkung der Gesuche nicht bedeute, daß die Arbeiterabteilung für jeden Fall zur Verfügung gestellt werden wird.

Auf Grund der Vormerkungen muß die landwirtschaftliche Arbeitskommission den beanspruchten Bedarf an Arbeitskräften der Mg./B.-Sektion des Landesverteidigungsministeriums telegraphisch anmelden. Das Landesverteidigungsministerium wird die landwirtschaftliche Arbeitskommission des Munizipiums telegraphisch verständigen, ob sie die entsprechenden Arbeiterabteilungen zur Verfügung stellen kann.

Die landwirtschaftliche Arbeitskommission des Munizipiums verteilt die zur Verfügung gestellten Arbeiterabteilungen nach der Reihenfolge des Arbeiterbedarfes unter die vorgemerkten Gesuchsteller und verständigt die Mg./B.-Sektion telegraphisch, wem, wohin und wie viele Abteilungen der zur Verfügung gestellten Arbeitskraft beigelegt und nach welcher Eisenbahnstation sie befördert werden sollen.

Die unter Umgehung der landwirtschaftlichen Arbeitskommission bei dem Ministerium oder bei einer anderen Militärbehörde unterbreiteten Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die durch die Verwaltungsämter der ararischen Forstwirtschaften beanspruchten Arbeiterabteilungen werden aber auf unmittelbares Ansuchen des Herrn Ackerbauministers beigelegt werden.

2. Die Anweisung der beanspruchten Arbeiterabteilungen und die Zeitdauer der Abkommandierung.

Die beanspruchten Arbeiterabteilungen werden auf die telegraphische Verfügung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers womöglich durch das dem Bestimmungsort am nächsten gelegene Stationskommando abkommandiert werden.

Die militärischen Arbeiterabteilungen werden der Möglichkeit und der Notwendigkeit entsprechend für zwei bis fünf Wochen zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Zeit der Abkommandierung rücken die Abteilungen nach ihren zuständigen Stationen ein.

Insofern die beordneten Arbeiterabteilungen die landwirtschaftliche Arbeit aus irgendeinem Grunde nicht vollenden konnten, möge sich die leitende landwirtschaftliche Kommission bemühen, mit den dort eventuell zur Verfügung stehenden anderen Abteilungen, im Notfall im Sinne der Ministerialverordnung 600/M. E. 1916 in Anspruch genommenen Arbeitskräften, die Arbeit verrichten zu lassen.

Ueber die Abbeförderung der abkommandierten militärischen Arbeiterabteilungen werden sowohl die betreffende Gemeinde (Stadt) oder der Grundbesitzer (Unternehmen) wie auch die landwirtschaftliche Arbeitskommission des Munizipiums telegraphisch verständigt werden.

Ueber die in die Gemeinden (Städte) beordneten militärischen Arbeiterabteilungen ist nach dem Muster B auf einer portofreien Korrespondenzkarte ein Ausweis zu fertigen und der landwirtschaftlichen Arbeitskommission des Munizipiums einzusenden.

Die landwirtschaftliche Arbeitskommission fertigt auf Grund der ihr zugetommenen Ausweise nach Muster A und B auf einer portofreien Korrespondenzkarte einen Ausweis nach Muster C und unterbreitet ihn der Mg./B.-Sektion des königlich ungarischen Landesverteidigungsministeriums.

3. Die Einquartierung, Verpflegung und Belohnung der militärischen Arbeiterabteilungen.

Die Einquartierung und Verpflegung der militärischen Arbeiterabteilungen und der ihnen beigegebenen Unteroffiziere bildet die Aufgabe der die Arbeiterabteilung in Anspruch nehmenden Gemeinde (Stadt), des Grund-, Weinberg- oder Waldbesitzers.

Die Verpflegung hat der Arbeitgeber für das durch den hiezu vom Ersatzkörper beordneten Unteroffizier der Arbeiterabteilungen gegen Quittung zu übergebende Verpflegungsgeld zu besorgen.

Den Mitgliedern der Arbeiterabteilungen, sowie den ihnen zum Zwecke der Beaufsichtigung bei der Arbeit zugeteilten Unteroffizieren hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitstag einen dem in der betreffenden Gegend üblichen Taglohn entsprechenden Lohn zu zahlen.

Da in den Forstwirtschaften (auch bei den Holzproduzierenden Unternehmungen) die vollführte Arbeit wegen der Natur der Arbeit nicht nach Taglohn, sondern nach einem Stück- oder meterweise festgestellten Durchschnittslohn bezahlt wird, sind auch den Mitgliedern der Arbeiterabteilung für solche Arbeiten im Interesse des Erfolges der Arbeit solche Akkordlöhne zu zahlen.

Die Reisekosten belasten den Arbeitgeber nicht.

Den Lohn stellt die landwirtschaftliche Arbeitskommission im Einvernehmen mit dem Stuhlrichter, der städtischen Behörde und dem landwirtschaftlichen leitenden Ausschuss, ferner unter Berücksichtigung des in der Gegend gebräuchlichen Taglohnes, sowie im Verhältnis der ausgeführten Arbeit fest.

Bei den forstwirtschaftlichen Arbeiten stellt den Akkordlohn im Verhältnis zur durchgeführten Arbeit und unter Berücksichtigung der in den betreffenden Gegenden bei solchen Arbeiten bezahlten Einheitslöhne ebenfalls die landwirtschaftliche Arbeitskommission mit dem Beamten des Bezirkes — nach Anhörung eines Sachverständigen (Forstinspektors oder eines anderen staatlichen Forstbeamten) — fest.

4. Die Beschäftigung der militärischen Arbeiterabteilungen.

Die beigelegten militärischen Arbeiterabteilungen sind durch diejenigen zu beschäftigen, die um ihre Beistellung angegangen haben, beziehungsweise die Arbeiterabteilung zugeteilt erhielten.

Die Beorderung der militärischen Arbeiterabteilungen hat den Zweck, daß in erster Reihe die unausschiebbaren landwirtschaftlichen Arbeiten besorgt werden. Wenn demnach die irgendeinem Grundbesitzer beigelegten militärischen Arbeiterabteilungen die dringenden wirtschaftlichen Arbeiten vollendet haben, so mögen dieselben nicht dort zur Verrichtung zweit- oder dritrangiger, eventuell auch später verrichtbarer landwirtschaftlicher Arbeiten verwendet werden, sondern sie sollen anderswo, in erster Reihe bei den zum Militär- oder Landsturmbienste einbezogenen, oder ins Feld gerückten Grundbesitzern zur Verrichtung dringender und einen Aufschub nicht duldbaren landwirtschaftlicher Arbeiten in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Zweck mögen die im Sinne der Verordnung 600/M. E. des königlich ungarischen Ministeriums vom Jahre 1916 organisierten landwirtschaftlichen leitenden Kommissionen die zur Landwirtschaft beordneten militärischen Arbeiterabteilungen mit Aufmerksamkeit verfolgen, ob im Sinne der obigen Ausführungen die Notwendigkeit dafür gegeben ist, daß die beordneten militärischen Arbeiterabteilungen auch anderswo beschäftigt werden.

VI. Die Beschäftigung der beurlaubten Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter.

Wenn die beurlaubten Landwirte, beziehungsweise landwirtschaftlichen Arbeiter in ihrer eigenen Wirtschaft oder in der Wirtschaft ihrer Angehörigen, beziehungsweise anderer die dringlichsten wirtschaftlichen Arbeiten beendet haben und wenn von ihnen ihnen bewilligten Urlaub auch nur ein Tag noch zur Verfügung steht, müssen sie auf die Verfügung der landwirtschaftlichen leitenden Kommission an Stelle der weniger dringlichen, auch später ausführbaren Arbeit bei anderen, in erster Reihe in der Wirtschaft der zum Militär- und Landsturmbienste einbezogenen, beziehungsweise an die Front gerückten Grundbesitzer an der Verrichtung der einen Aufschub nicht duldbaren wirtschaftlichen Arbeiten mitwirken, beziehungsweise die dringenden wirtschaftlichen Arbeiten verrichten.

Sollten sie das nicht tun, müssen sie durch die Gemeindeverwaltung (städtische Behörde) zum Zwecke ihrer unverzüglichen Einberufung ihren Ersatzkörpern telegraphisch angemeldet werden.

Für die auf einem fremden Besitz vollführte Arbeit steht im Sinne des § 5 der Ministerialverordnung 600/M. E. 1916 eine Vergütung zu.

VII. Die Inanspruchnahme der enthobenen Landsturmlandwirte.

Die Enthobung der zum Landsturm verpflichteten Landwirte wurde im Interesse der ungestörten Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebskraft, die berufen ist, sowohl die Verpflegung der an der Front befindlichen Truppen, wie der hinter der Front befindlichen Soldaten und Bürger sicherzustellen, bewilligt. Demzufolge können die enthobenen Landwirte nicht nur in ihrer eigenen Wirtschaft, sondern wie dies auch im § 3 der Ministerialverordnung 600/1916 zum Ausdruck kommt, aus unter allen Umständen zu wahrnehmendem öffentlichem Interesse, der Möglichkeit und Notwendigkeit entsprechend, auch in anderen Wirtschaften beschäftigt werden.

Die Evidenznahme der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina.

Zum Anschluß an die am 6. d. erlassene Kundmachung betreffend die Durchführung einer Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina wird nunmehr folgende neuerliche Kundmachung verlautbart:

„Alle nach der vorbezogenen Kundmachung meldepflichtigen Personen — lediglich mit Ausnahme der 1898 Gebornen (da dieser Geburtsjahrgang noch nicht der Musterung unterzogen worden ist) — werden hiermit zu einer kommissionellen Ueberprüfung ihres Wehrpflichtverhältnisses einberufen. Außerdem wird aber auch jenen, welche deshalb, weil sie aus einem gesetzlichen Grunde vor Erreichung der oberen Altersgrenze aus der Landsturmpflicht ausgetreten sind, zur Meldung nicht verpflichtet sind — insbesondere wenn sie sich bereits freiwillig gemeldet haben —, das freiwillige Erscheinen zur Ueberprüfung dringendst nahegelegt, damit nunmehr ihre tatsächliche Befreiung von der Landsturmpflicht festgestellt werden kann.

Mit der Durchführung der Ueberprüfung werden besondere Kommissionen betraut. Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird eigens verlautbart. An welche Kommission der einzelne gewiesen ist, richtet sich nach dem Orte, an welchem er am 18. März 1916, als dem Tage der Datierung dieser Kundmachung, laut Bestätigung in seinem „Personen- und Meldenaachweis“ gemeldet war.

Zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses sind von den Wehrpflichtigen außer dem Personen- und Meldenaachweis alle sonst in ihrem Besitze befindlichen Dokumente über ihre Person sowie über ihr Wehrpflichtverhältnis mitzubringen, in letzterer Hinsicht insbesondere zum Beispiel auch: die Landsturmligitationsblätter über die bisherigen Musterungen, ferner von den Enthobenen die ihnen etwa ausgestellten Bescheinigungen über ihre Enthebung, von den nach § 29 des Wehrgesetzes Begünstigten die behördlichen Bescheide über die Anerkennung ihres Begünstigungsanspruches sowie die Dokumente für den Nachweis desselben, von den Ärzten die Doktordiplome und die Dokumente über ihre gegenwärtige Berufsausübung usw. usw. Zur Erlangung freier Bahnfahrt (Schnellzüge ausgenommen) zum Amtierungsort der zuständigen Kommission und zurück ist im Gemeindeamte (beim Magistrat) des Aufenthaltsortes um einen „Beglaubigungsschein“ anzusuchen.

Diesjenigen, bei welchen die Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses keinen Anstand ergibt, erhalten in ihrem Personen- und Meldenaachweis einen amtlichen Vermerk, wobei den gültig Enthobenen der Fortbestand der Enthebung bestätigt wird. Rüksichtlich derjenigen, bei welchen sich Anstände ergeben, sind die Kommissionen angewiesen, das Entsprechende zu verfügen und gegebenenfalls Musterungspflichtige sogleich einer Nachmusterung zu unterziehen, deren Ergebnis in dem Personen- und Meldenaachweis eingetragen wird. Den bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden außerdem neue Landsturmligitationsblätter ausgestellt. Wann und wohin die Betreffenden einzurücken haben, wird ihnen von der Kommission bekanntgegeben werden; der Einrückungstermin wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, mit 48 Stunden nach der Musterung festgesetzt werden.

Eine etwaige Verhinderung am Erscheinen zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses, welche nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn sie in unüberwindlichen Umständen begründet ist, muß der Kommission rechtzeitig bekanntgegeben werden. Nach Entfall des Hindernisses hat sich der Betreffende unverzüglich bei der politischen Bezirksbehörde, zu welcher sein Aufenthaltsort gehört, zu melden. Im übrigen unterliegt das Nichterscheinen zur Ueberprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Be-

8. III. 1916

Kundmachung.

(Durchführung einer Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses rücksichtlich der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina.)

Im Anschlusse an die unterm 6. März 1916 erlassene Kundmachung, betreffend die Meldung der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina, wird verlautbart:

Alle nach der vorbezeichneten Kundmachung meldepflichtigen Personen — lediglich mit Ausnahme der 1898 Geborenen (da dieser Geburtsjahrgang noch nicht der Musterung unterzogen worden ist) — werden hiemit zu einer kommissionellen Überprüfung ihres Wehrpflichtverhältnisses einberufen.

Außerdem wird aber auch jenen, welche deshalb, weil sie aus einem gesetzlichen Grunde vor Erreichung der oberen Altersgrenze aus der Landsturmpflicht ausgetreten sind, zur Meldung nicht verpflichtet sind — insbesondere wenn sie sich bereits freiwillig gemeldet haben — das freiwillige Erscheinen zur Überprüfung dringendst nahegelegt, damit nunmehr ihre tatsächliche Befreiung von der Landsturmpflicht festgestellt werden kann.

Mit der Durchführung der Überprüfung werden besondere Kommissionen betraut.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird eigens verlautbart.

An welche Kommission der Einzelne gewiesen ist, richtet sich nach dem Orte, an welchem er am 18. März 1916, als dem Tage der Datierung dieser Kundmachung, laut Bestätigung in seinem „Personen- und Melde-Nachweis“ gemeldet war.

Zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses sind von den Wehrpflichtigen außer dem Personen- und Melde-Nachweise alle sonst in ihrem Besitze befindlichen Dokumente über ihre Person, sowie über ihr Wehrpflichtverhältnis mitzubringen, in letzterer Hinsicht insbesondere z. B. auch: die Landsturmligationsblätter über die bisherigen Musterungen, ferner von den Enthobenen die ihnen etwa ausgestellten Bescheinigungen über ihre Enthebung, von den nach § 29 des Wehrgesetzes Begünstigten die behördlichen Bescheide über die Anerkennung ihres Begünstigungsanspruches, sowie die Dokumente für den Nachweis desselben, von den Ärzten die Doktordiplome und die Dokumente über ihre gegenwärtige Berufsausübung u. s. w., u. s. w.

Zur Erlangung freier Bahnfahrt (Schnellzüge ausgenommen) zum Amtierungsort der zuständigen Kommission und zurück ist im Gemeindeamte (beim Magistrate) des Aufenthaltsortes um einen „Beglaubigungsschein“ anzufuchen.

Diejenigen, bei welchen die Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses keinen Anstand ergibt, erhalten in ihrem Personen- und Melde-Nachweis einen amtlichen Vermerk, wobei den gültig Enthobenen der Fortbestand der Enthebung bestätigt wird.

Rücksichtlich derjenigen, bei welchen sich Anstände ergeben, sind die Kommissionen angewiesen, das Entsprechende zu verfügen und gegebenenfalls Musterungspflichtige sogleich einer Nachmusterung zu unterziehen, deren Ergebnis in dem Personen- und Melde-Nachweis eingetragen wird. Den bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden außerdem neue Landsturmligationsblätter ausgestellt. Wann und wohin die Betreffenden einzurücken haben, wird ihnen von der Kommission bekanntgegeben

werden; der Einrückungstermin wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, mit 48 Stunden nach der Musterung festgesetzt werden.

Eine etwaige Verhinderung am Erscheinen zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses, welche nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn sie in unüberwindlichen Umständen begründet ist, muß der Kommission rechtzeitig bekanntgegeben werden. Nach Entfall des Hindernisses hat sich der Betreffende unverzüglich bei der politischen Bezirksbehörde, zu welcher sein Aufenthaltsort gehört, zu melden.

Im übrigen unterliegt das Nichterscheinen zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichterfolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Diejenigen, deren Personen- und Melde-Nachweis nicht mit einem amtlichen Vermerk über die erfolgte Überprüfung ihres Wehrpflichtverhältnisses versehen sein wird, werden daher der militärgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sein.

Die Pflicht zur weiteren Aufenthaltsmeldung nach den Bestimmungen der Kundmachung vom 6. März 1916, betreffend die Meldung der Wehrpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina, bleibt auch nach dem Erscheinen zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses unverändert fortbestehen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,
am 18. März 1916.

N

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die im Jahre 1898 Geborenen zur Landsturmbienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, soferne sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1898 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, haben sich bis längstens 7. April 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Die Meldung hat immer mündlich zu erfolgen und kann nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen auch durch dritte Personen (Eltern, Vormünder) geschehen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge

ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe werden alle Obbezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; Nachweise über ihre Krankheit sind der Landsturmusterungs-Kommission vorzulegen.

Enthoben sind weiters vom Erscheinen zur Musterung diejenigen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 1. Jänner 1916, Landsturmbienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insolange sie in diesem Verhältnisse stehen.

Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften haben zur Musterung zu erscheinen.

Die Landsturmusterungs-Kommissionen werden in der Zeit vom 14. April bis 1. Mai 1916 amts-handeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungs-befehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Auch die Unterlassung oder Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Denjenigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbienstleistung zu tragen.

Die Wünschelrute.

Zum Uranivortrag des Professors
Dr. Benedikt.

Es klingt paradox, und dennoch ist es so: Die Wunder werden erst dann wirklich wunderbar, wenn sie ihres scheinbaren Wunders entkleidet sind...

Man hat es bisher mehr oder minder gedankenlos hingenommen, daß in der Wüste Wasser aus dem Felsen sprang, als Moses ihn mit seinem Stabe berührte. Es war eben ein Wunder, deren es ja manch eines gibt und über das man sich infolgedessen nicht weiter den Kopf zerbrach. Aber nun, da man vernimmt, daß spezifische menschliche Kräfte, daß einzelne Auserwählte es vermögen, mit einem Rutenstabe die Stellen zu finden, an denen Wasser, Kohle oder irgend ein Erz unter der Erde ruht, jetzt wird man auf einmal von dem Gefühl des Geheimnisvollen, des Wunderbaren durchdrungen: das Zauberinstrument, das Hexenwerkzeug ist zum Experiment der Wissenschaft geworden.

Professor Dr. Benedikt, der Achtzigjährige, hat kürzlich die Wünschelrute zum Thema eines Vortrages in der Urania gemacht. Und es waren durchaus nicht nur „Gläubige“, Medien und ihre Anhängerschaft, aus denen sich das Publikum dieses Vortrages zusammensetzte, sondern man erblickte die führenden Persönlichkeiten des Kriegsministeriums

in den Reihen der Hörerschaft. Das ist kein zufälliges Interesse gewesen, denn die Maßgebenden wissen, daß man der Wünschelrute und einem ihrer genialsten Techniker, einem Major B., die überraschendsten Entdeckungen zu danken hat, von denen manch eine taktisch von hoher Bedeutung ist.

Zur Seite des greisen Gelehrten saß eine alte Dame mit merkwürdig prägnanten, von weitem fast männlich wirkenden Zügen: Fräulein Lintrup, eine Kopenhagenerin, die als eine der größten Ruten-gängerinnen gilt. Auch sie hat in diesem Felstage der Armee dadurch, daß sie mit ihrer Rute im Karstgebiete unterirdische Quellen entdeckte, unschätzbare Dienste geleistet. Man erzählt von dieser seltsam sensiblen Dame, daß sie in einem Luftfahrzeug aufgestiegen ist und von dort aus genau alle Wasserläufe anzugeben wußte, die der Aeroplan passierte. Das Fluidum — oder wie sonst man diese spezifische Emanation nennen will — dieser genialen Frau ist so stark, daß die leichte, mit einer Dose versehene Stablrute, mit der sie arbeitet, Professor Dr. Benedikt wenige Tage später förmlich paralysierte. Man erzählte, so daß er seinerseits mit diesem selben Instrument die überraschendsten Resultate erzielte.

Diesen Parallelismus kann man nämlich genau kontrollieren, seit es möglich ist, den Ausschlag der Rute, das heißt den Winkel, den ihre selbsttätige Regsamkeit in der Hand ihres Gängers beschreibt, nach Gradzahlen festzustellen. Wer noch nie etwas von der Wünschelrute gehört hat, der muß sich ihre Praktik einfach folgendermaßen vorstellen:

Der betreffende Ruten-gänger oder Ruten-techniker, Rutenkünstler — wie Professor Benedikt diese Meister lieber genannt haben möchte — faßt die aus Holz oder Stahl bestehende Rute, die auch mit einem Faden ungesponnen sein kann, so an, daß ihre beiden Enden die inneren Flächen der um die Rute geschlossenen beiden Hände berühren. Konzentriert denkend, geht nun der betreffende Mann oder die betreffende Frau ihres Weges, und wenn irgendwo ein Erz oder auch Wasser, Kohle oder auch Leichen unter der Erde sind, so bewegt sich die Rute in einem ganz bestimmten Ausschlag. Und nach der Art dieses Ausschlages, den man neuerdings zahlungemäß richtig bestimmen kann, weiß man, welcher Art die Materie ist, die von der Rute angezeigt wird. Das konnte man früher nicht, weil man den Winkel des Ausschlages nicht zu präzisieren vermochte. Und so geschah es wohl, daß der betreffende Ruten-gänger oft Wasser zu finden wähnte und statt dessen auf ein Metall oder sogar vielleicht auf eine Leiche stieß, wie das bei einem berühmten französischen Bauern zu Ende des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen sein soll.

Jetzt hat man zahlungemäß festgestellt, daß gesundes Quellwasser einen Ausschlag von 220 Grad und schlechtes Quellwasser einen weit geringeren Ausschlag gibt. Führt der Ruten-gänger Eisen unter der Erde, so beschreibt die Rute 90 Grad in der Richtung nach unten, wogegen durch Gold, Silber oder Stahl die Rute einen Ausschlag von 90 Grad nach oben gibt. Auf Kohle reagiert die Rute mit 270 Grad, auf Blei mit 360, auf Petroleum mit 450, auf Aluminium und Nickel mit 810 Grad.

Durch diese Erkenntnis-methode ist es zum Beispiel möglich gewesen, in bestimmten Kriegsgebieten vergrabene Geschütze aufzufinden. Mehr als das. Es ist dem eingangs erwähnten Stabs-offizier gelungen, von einem Rahn aus, kraft seiner Wünschelrute, in einem Flusse die Stellen zu bestimmen, an denen Minen lagen. Die Bedeutung dieser Tatsache bedarf wohl kaum einer näheren Erläuterung.

Es war ungemein interessant, Professor Doktor Benedikt an seinem Vortragstische hantieren zu sehen. Da stand der kleine greise Gelehrte mit seiner Rute in der Hand. Er legte bald Silber — seine Zigaretten-dose oder auch einen Gulden — unter die Rute und sie zeigte gehorfsam ihre 90 Grade an. Er legte eine Serviette darüber — dasselbe Phänomen. Der Reihe nach machte der Vortragende dann seine Experimente mit Wasser, Kupfer, Nickel, Stahl, Aluminium — immer der zahlungemäß richtige Ausschlag, der dann von Fräulein Lintrup mit gleichem Effekt kontrolliert wurde.

Über nicht nur Metalle, sondern auch die organische Welt interessiert denselben Einflüssen. Auch biologische Prozesse äußern sich durch einen entsprechenden Ruten-ausschlag. Das bewies ein Versuch, den der Vortragende mit Bakterien anstellte und der zu einer Erkenntnis führt, die sowohl für die Physiologie als für die Pathologie grundlegende Werte ahnen läßt. Die Bakteriologie, überhaupt das Laboratorium des medizinischen Chemikers wird sich mit dieser Theorie sicherlich noch des näheren zu befassen haben. Man sieht im weiteren Ausblick eine Zeit vor sich, in der die Wünschelrute der Hygiene, der theoretischen und praktischen Naturwissenschaft, aber auch der Mechanik und dem Bergbau ihre Dienste leisten wird.

Sie vermag in der Hand des betreffenden Indikators, das heißt jenes Menschen, der befähigt

ist, ein Rutenkünstler zu sein, Quellen zu entdecken; sie vermag Kohlenlager aufzufinden; sie kann Erze aus der Erde zaubern — ein absonderlicher Gesamstab, der gar viele Märchen aus dem Gebiete der Romantik in den sonnigen Bereich der Wirklichkeit hebt. Wer weiß, ob Madam nicht auch ein Rutenkünstler war? ... Das Jahrtausend alte Geschlecht der Schatzgräber darf sich jetzt schon bei Tageslicht sehen lassen, manch mythisch verkürter indischer Zauber wird wahr, und schlichter Bauernaberglaube darf im Talar der Wissenschaft vor das Forum der Akademiker treten...

In der Wüste Sinai, wo sich das Wunder Moses begab, arbeiten jetzt, wie verlautet, Ruten-techniker erfolgreich an Quellenforschungen, die beim Baue der Bagdadbahn von hoher Bedeutung sein dürften, und im Felde, das bekanntlich nur eine Stätte der Karsten, positivsten Leistungen ist und sein muß, sind geniale Ruten-gänger, in ihren sublimierten Empfindungen den Instinkten der herrlichen Polizeihunde nicht unüberwunden, mit wissenschaftlichem Ernst am Werke. Es scheint, daß unsere Epoche, die so viele Wunder entzauberte, auch dem dreieinhalb Jahrtausende alten Problem der Rute die Beglaubigung der Gelehrsamkeit verleiht. Denn eines wenigstens haben wir durch die zahlreichen Dienstbarmachungen scheinbar überirdischer Kräfte gelernt: Respekt vor jenen Dingen und Geschehnissen, die wir nicht zu fassen vermögen. Die Doktrin hat ihre starre Haltung aufgegeben: sie leugnet nicht, sie hat das spöttische Lächeln verlernt — sie ist zu forschen bereit. Vielleicht ist es einer nahen Zukunft vorbehalten, die geheimnisvolle Fähigkeit des Rutenkünstlers zu erklären und dem Fluidum, den Emanationen seines Körpers, den Professor Benedikt den „Rutenstrom“ nennt, den richtigen sachlichen Namen zu geben. Man darf wohl annehmen — der Vortragende sprach auch davon —, daß diese Erkenntnis in der Dunkelkammer und auf der Basis jener Beobachtung erfolgen wird, daß die beiden Körperhälften polare Emanationen ausscheiden: die rechte blaue und die linke rote, so daß sich die beiden Körperhälften etwa wie die beiden Pole einer Batterie verhalten. Professor Benedikt meint, daß diese Körperemanationen zunächst im Innern zirkulieren. Sie dürften dann durch Emanationen aus der Erde wesentliche Verstärkung erfahren und können durch eine Leitung, die beide Körperhälften miteinander verbindet, wie es bei der Rute der Fall ist, eine Art Ausgleich finden. Etwa so sieht der Vortragende den Körperstrom, auf den emanatorische Substanzen einwirken, ähnlich wie bei dem elektrischen Strom.

Den Freiherrn v. Reichenbach, der der Erste gewesen ist, der die Emanationen des menschlichen Körpers, die Odstrahlen, erfand, hat man „den Zauberer vom Cobenzl“ genannt. Die in stetem Wachsen begriffene Erkenntnis der Strahlentheorie hat seinen einstmals so verkannten Forschungen recht gegeben und hat auch der Rutenlehre ihre Wege gewiesen. Noch halten wir bei dem Rehrreim alles Unerforschten: Ignoramus. Aber wir werden wissen und, wenn man den Kriegslehren der Wünschelrute glauben darf, so werden wir bald wissen...

Die Wunder der Wirklichkeit sind doch die erhabensten.

Selene Tuschak.

Regelung der Nationalitätenfrage im Heere.

Prag, 2. April. Unter der Ueberschrift "Regelung der Nationalitätenfrage im k. u. k. Heere" schreibt die "Narodni Politika": Ganz im stillen, ohne überflüssiges Reden, wurde während des gegenwärtigen Weltkrieges das in Oesterreich-Ungarn scheinbar schwerste Problem, die Nationalitätenfrage, gelöst. Das k. u. k. Heer vollbrachte dieses Wunder im eigenen Wirkungsbereiche. Ohne alle Verordnungen, ohne lange Debatten, ohne überflüssige Kräfteverschwendung wurde dies vollständig und einwandfrei durchgeführt. Ganz automatisch als Folge des notwendigen Bedürfnisses wurde das Hindernis beseitigt, welches in der verflochtenen Zeit zahlreichen denkenden Köpfen viele Sorgen bereitet hatte.

Wer Gelegenheit hatte, die einzelnen Völker unsrer Monarchie im Felde zu studieren, fand zu seiner großen Freude, daß es für die k. u. k. Armee keine nationalen Fragen gibt. Ob Tschechen, ob Deutsche, ob Magyaren oder Kroaten, ob Slowenen oder Italiener, im Felde sind sie sich alle gleich, und nur ein einziger Gedanke, eine gemeinsame Idee erfüllt das Offizierskorps und die Mannschaft: das Bewußtsein der Pflicht und die Idee der festen Zusammengehörigkeit im Dienste der großen Aufgabe, welche nur auf diese Weise im Interesse aller Völker gelöst werden kann.

Im feindlichen Ausland hoffte man, daß die nationalen Fragen auch während des Krieges in der Armee zum Durchbruch kommen

und dadurch Schwierigkeiten entstehen würden, welche in ihrer Konsequenz die kriegerischen Operationen schädigen könnten. Diese auf falschen Voraussetzungen aufgebauten Anschauungen wurden im feindlichen Ausland durch bestochene Agenten verbreitet, und entscheidend war hierbei auch die absolute Uninformiertheit der feindlichen Presse in allen Oesterreich betreffenden Fragen. Auf Grund dieser irrigten Voraussetzungen wurden selbstverständlich falsche Schlüsse gezogen, und daher ist nun die Enttäuschung um so größer! Ganz bedeutungslose Fragen, welche infolge des parlamentarischen Systems als große Affären aufgebaut wurden, wurden im Ausland als Streitfragen von weittragender Bedeutung angesehen und daraus der Schluß gezogen, daß in der Monarchie derart schwere Probleme zu lösen seien, daß ihre Lösung absolut unmöglich sei. Aus dem Ausland übernahmen diese falsche Ansicht auch ein Teil unsrer heimischen Presse und ein kleiner Bruchteil der breiten Massen.

Unter den schwierigsten Verhältnissen überwältigte jedoch die Armee unsrer Monarchie eine ganze Welt von Feinden und bewahrte ihr teures Vaterland von dem Einfall der asiatischen Horden. Wäre diese mächtige Tat gelungen, denn es in der Armee nationale Reibungen geben würde? Nie und nimmermehr. Die k. u. k. Armee kennt jedoch keinen Unterschied zwischen den einzelnen Völkern, in der Armee ist jeder, der ganz seine Pflicht erfüllt, gleichberechtigt und gleichwertig. Die k. u. k. Armee ist von dem einen Wunsch beseelt, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Völker beider Staaten unsrer Monarchie zu gewährleisten und ein starkes und geeintes Oesterreich zu schaffen.

Es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß das Beispiel, welches uns die k. u. k. Armee bei der Lösung der nationalen Fragen gab, sich dauernd in unsern Herzen festsetzt, und daß wir die Ueberzeugung gewinnen, wie viel Großes sich schaffen ließe, wenn der Blick stets auf das gemeinsame Interesse gerichtet wäre. Dann wird das Ausland neben der militärischen Ueberraschung, die wir ihm bereitet, auch eine politische Ueberraschung erleben, und dann

an und

Ohlta
sch trotz
3. d. M.
er östlich
on Bu-
schen un-
die Arme
angekom-

euge 50
Kilometer
Teil von
t zurück.
der so-
nündung)
bete Sol-

kan.

17. April.
Der hier
rubekoj
üngsten
aloniki
barauf
gehen.
Ostern in
zukunfts-

17. April.

Gegen-
troß aller
den kann.
feters der
den febe-
ener er-
mlich für
erreich-
vorher war
das neue
is zum
bische n
t wohl zu
macht sich
lust: „Es
Kund-
in verant-
ntische n
en hat die
eben und
diese Be-
Volkess
em Siege

zwischen

16. April.
Abkom-
geschlossen
bevor-
jeden poli-

us.

17. April.
selbet aus
zuständiger
ei zwischen
einigung
männens

len.

16. April.
des Pro-
Mai eine
eilen des
Wiederauf-
tionale

iege.

im Golf

17. April.
Im Golf
er fran-
sammen.

16. April.

vorheriger
alles „Nea
dem sie ge-
ben we-
nteressse der

**Standalzenen bei einer Venizelisten-
Versammlung.**

Uthen, 16. April.

Bei der zweiten politischen Konferenz der Venizelisten, die heute im Freilusttheater stattfand, kam es zu ernstesten Ereignissen. Während der Vorsitzende Negropontes den Redner Sophoulis einführte, riefen einige Leute im Publikum: **Lang Lebe der König!** Schüsse wurden in die Luft abgefeuert und eine Panik folgte. Es kam zu einer Prügelei mit Stöcken, wobei die Polizei einschritt. Das Theater wurde umringt und viele Venizelisten wurden verhaftet.

Der Islam im Weltkrieg.

Der englische Luftangriff auf Konstantinopel und Adrianopel.

London, 16. April.

Die Admiralität teilt mit: Am 14. April abend unternahm drei Marinesflugzeuge einen Streifflug nach Konstantinopel, wo sie auf eine Pulverfabrik und auf einen Flugzeugschuppen Bomben abwarfen. Ein anderes Marinesflugzeug besuchte Adrianopel und warf Bomben auf die Eisenbahnstation ab. Alle Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt. Die Flugstrecke Konstantinopel und zurück betrug 300 Meilen. Das Wetter war früher schön, schlug aber später in Wind, Regen und Gewitter um.

Der bosnisch-herzegovinisches Vaksufdirektor in Konstantinopel.

Konstantinopel, 16. April.

Der Vaksufdirektor der Muselmanen in Bosnien und der Herzegovina Scherif Arnautovic, der seit einigen Tagen hier weilt, wohnte Freitag dem Selamit bei und wurde hierauf vom Sultan empfangen.

„Tanin“ veröffentlicht ein Interview mit dem Vaksufdirektor, der von den guten Eindrücken spricht, die er von den in Konstantinopel gemachten Fortschritten erhalten habe, und auch die von den Muselmanen in Bosnien entfaltete Tätigkeit zugunsten des Fortschrittes in Wissenschaft, Handel und Industrie hervorhob. Arnautovic gab der Dankbarkeit der Muselmanen Bosniens und der Herzegovina für die Förderung, das Entgegenkommen und die Unterstützung Ausdruck, die diese ihre Bestrebungen von seiten der österreichisch-ungarischen Regierung genießen, insbesondere seitdem Oesterreich-Ungarn mit dem Kalifat ein Bündnis abgeschlossen hat. Die offizielle Anerkennung des muslimanischen Kultus habe die Muselmanen mit Freude und Dankbarkeit erfüllt. Arnautovic wies weiter darauf hin, daß die von den Muselmanen Bosniens und der Herzegovina im Laufe dieses Krieges in den Karpathen, am Isonzo und auf dem Balkan bewiesene Tapferkeit von mehreren österreichisch-ungarischen Generalen öffentlich anerkannt worden sei, so zum Beispiel bei den Kämpfen um den Lovcen. Er sprach mit dem lebhaftesten Dank über den Empfang, der der bosnisch-herzegovinisches Deputation von Sr. Majestät in Wien zuteil wurde, und gab seiner festen Ueberzeugung vom endgültigen Siege Ausdruck. Wir sind — sagte Arnautovic — besonders glücklich, daß der Kalif mit unserem erhabenen Herrscher verbündet ist.

Kundmachung

betreffend die neuerliche Zusammenschreibung, Nachmusterung und Einberufung der zwischen dem 1. Januar 1866 und 31. Dezember 1897 geborenen Landsturmpflichtigen.

Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht die folgende Kundmachung:

I.

Auf Grund des G.-N. II/1915 und der Verordnung Zahl 6400/Präs. 1916 des Herrn Honvédministers weisen wir alle in Budapest weilenden Landsturmpflichtigen, demnach nicht bloß die ungarischen, sondern auch die österreichischen Staatsbürger und die Personen bosnisch-herzegovinischer Zuständigkeit:

- 1. die zwischen dem 1. Januar 1866 und 31. Dezember 1897 geboren und bei der Musterung, Nachmusterung und Ersatzmusterung untauglich befunden wurden;
- 2. die bei der bisher angeordneten Landsturm musterung, Nachmusterung beziehungsweise Ersatzmusterung erschienen hatten, dieser Verpflichtung aber bisher nicht nachgekommen sind, an:

die von den Bezirksvorstellungen der Haupt- und Residenzstadt heute auf dem Wege der Hausbesorger haus- und wohnungsweise zur Verteilung gelangenden Landsturmblätter in deren entsprechenden Rubriken

binnen 24 Stunden

auszufüllen und den Hausbesorgern gegen Uebernahmebescheinigung einzuhandigen.

Die Rubriken dieser Blankette haben genau ausgefüllt zu werden; wer vom Hausbesorger solche Blankette nicht bekommt, hat sie von der laut seiner Wohnung zuständigen Bezirksvorstellung persönlich abzuholen. Die Bezirksvorstellungen werden diese Landsturmblankette am 21. April l. J. hausweise sammeln.

Von diesen auf diese Weise konsignierten Landsturmpflichtigen haben sich die zwischen den Jahren 1897 und 1878 geborenen im Zeitraume vom 16. Mai bis 24. Juni zur Nachmusterung zu melden, wo sie ihrer Tauglichkeit entsprechend klassifiziert werden;

die zwischen den Jahren 1877 und 1866 geborenen gelangen in einem späteren Zeitpunkte zur Musterung.

Die Vorladung zur Musterung erfolgt mittels Einberufungsbefehls; wer unter den zwischen 1897 und 1878 geborenen Landsturmpflichtigen bis 30. Mai l. J. einen solchen Einberufungsbefehl nicht erhalten sollte, hat sich der laut seinem Aufenthaltsorte zuständigen Musterungskommission

re Enthebung bezüglich der nach ihrem Wohnort Ortsvorstellung zu melden täglich in die Evidenzhaltnen Entborenen werden vorstehung ebenfalls mit Anschlag versehen. j) melden sich, sondern werden mit dem Wohnorte zuständigen Bezirks-gemeinsamen Namensliste zwischen in ihren vorgesetzten Behörden, Dienden, Dienstvorständen usw. an-

zwarde ständig angestellten Land- ahnen und in deren Werkstätten, im s., Zug-, Werkstätten- und Zeug- raldirektion der königlich ungarischen und bei den unter deren Leitung betriebenen ständig angestellten Land-

st- und Telegraphenanstalt, bei der audampfschiffahrtsgesellschaft, bei der s- und Seeschiffahrt-N.-G., bei der isfahrtschiffahrtsgesellschaft für die untere chen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft n Kriegsverkehr teilnehmenden und sportleitung in Triest besonders zu gesellchaften ständig Verkehrsdiensit zu gehörenden Fabriken und Werk- äftigung stehenden Landsturmpflich-

bergwerks-Arbeiterabteilungen ge- igen; polizei ständig und berufsmäßig an-

Diensten (in Diensten des Staates, Komitatsdiensten) stehenden Land-

eben und Instituten der Hauptstadt chtigen und schließlich r die Armee arbeitenden, besonders tiernehmungen, Betrieben usw. an- igen, die militärische Leiter oder danten haben.

Behörden, Direktionen, Militär- itungen werden von der Bezirksvor- schen dem 28. und 30. April ationsblätter gegen Uebernahme- s sie Landsturmpflichtige anmelden; den Meldepflichtigen ausgefüllt und e Blätter zusammen bis zum indigen Bezirksvorstellung gleichfalls igung zu übergeben.

l. J. werden die so angemeldeter vidimiertes Legitimationsblatt im Legitimation zurückgehalten.

g hat in folgender Weise arden:

chtigen, die in über einen militäri- abteilungskommandanten nicht ver- arbeitenden und besonders bezeich- brigen nicht besonders bezeichneten, n oder öffentlichen Zwecken dienen- rungen, Betrieben usw. angestellt der Leitung der Fabrik, der Unter- usw. angestellten und von der nach denen zuständigen Bezirksvorstellung nachzuweisen, daß sie in der betref- etreffenden Unternehmung, bei dem „ wo sie entborenen wurden, noch im-

s Gewerbetreibende, Kaufleute oder nd, haben mit einem von der Be- ten Zeugnis nachzuweisen, daß der ng fortbesteht; dieses Zeugnis wird i Industrieetablissemens, Geschäftes digen Bezirksvorstellung auf Grund udapester Handels- und Gewerbe-

hiebeneu Finanzinstituten, Aktien- ofien, wirtschaftlichen Vereinen, nderen privaten oder öffentlichen chaften angestellten Personen sind der Leitung der betreffenden An- sellschaft angestellten und von der ion (des Präsidiums) zuständigen ten Zeugnis den Fortbestand ihres

sten 1—3 nicht angeführten Ber- Fortbestand des Rechtstitels ihrer

gen Landwirte, Grund- ber, sowie deren Ange- rtbestand ihres Rechts- eine auf die Rückseite itimationsblattes an- rung nachzuweisen. en, die ihrer zu Kontrollzwecken icht entsprechen, werden im Sinne

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

Kundmachung.

- i) der vom Vater (Vormund) mitgefertigte, legalisierte Revers, mit welchem sich die Befertigten verpflichten, im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Bewerbers aus der Seeaspirantenschule — von physischer Nichteignung abgesehen — beziehungsweise im Falle Nichtbestehens der Seekadettenprüfung den empfangenen Equipierungsbeitrag und die bezogenen Sargegebühren zu ungeteilter Hand rückzuersetzen;

- k) der Nachweis über etwaige Kenntnis fremder Sprachen.

Dieserjenigen Bewerber, von denen nach den beigebrachten Dokumenten eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung erwartet werden kann, werden beim Kriegsministerium, Marine-Sektion, in Vormerkung genommen und wird die erforderliche Anzahl derselben zur Aufnahmsprüfung einberufen.

Die Einberufenen erhalten eine Marschrouten und haben die Reiseauslagen zum Prüfungsorte, sowie eventuellen Falles auch zurück aus Eigenem zu bestreiten. Jedoch werden jenen, die in der Folge zu Seeaspiranten ernannt werden, die Reiseauslagen vergütet.

Vom Tage des Einreichens des Aufnahmsgesuches an bis zur Einberufung zur Aufnahmsprüfung sind die Bewerber verpflichtet, dem Kriegsministerium, Marine-Sektion, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Die Fragenprogramme über die Aufnahmsprüfung können im deutschen Wortlaute bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei und in der Buchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien, in ungarischem Wortlaute in der Buchhandlung Grill in Budapest erstanden werden, und zwar in Wien unter dem Namen „Auszug aus dem Statut für die Seeaspirantenschule der k. u. k. Kriegsmarine“, in Budapest „Kivonat a tengerészjelölt iskola alapszabályából“. (Gegenstände der Prüfung sind: Deutsche Sprache; andere Sprachen; Physik und Chemie; Mathematik; darstellende Geometrie.)

Die Aufnahmsprüfung der nach nochmalige ärztlicher Untersuchung in Pola physisch geeignet Befundenen wird nach dem 1. September stattfinden; das genaue Datum wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Aufnahmsprüfung wird in der Dienstsprache vor einer Kommission abgelegt. Von denjenigen Bewerbern, welche die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, wird nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse und der sonstigen Eignung die vorgezeichnete Zahl zu Seeaspiranten ernannt, die noch nicht Assentierten werden vorher assentiert.

Mit dem Tage der Ernennung treten die Seeaspiranten in den Genuß der mit jährlich 1440 K normierten Gage und des kompetenten Quartiergeldes; während der Einschiffung gebührt das normierte Schiffskostgeld. Desgleichen erwächst der Anspruch auf den Equipierungsbeitrag per 500 K, wovon 400 K nach Ernennung zum Seeaspiranten und 100 K nach Ernennung zum Seekadetten erfolgt werden.

Der Equipierungsbeitrag derjenigen Seeaspiranten, welche der Offiziersuniformierung beizutreten beabsichtigen, wird dieser Anstalt von amtswegen überwiesen und ist ein nachträglicher Eintritt in diese ohne Erlegung eines Betrages in der Mindesthöhe des Equipierungsbeitrages unzulässig. Dieser Betrag dient lediglich zur Bestreitung solcher Bekleidungsarten, welche im Zivile nicht gangbar sind, und ist knapp bemessen.

Es liegt daher im Interesse der zur Aufnahme gelangten Bewerber, sich mit den erforderlichen Wäschearten und dem Schuhzeug von daheim zu versehen, sowie, wenn möglich, einen

Barbetrag in der Höhe von 300 bis 400 K bei der Offiziersuniformierung zu erlegen.

Nach Absolvierung der Seeaspirantenschule haben die Seeaspiranten die Seekadettenprüfung abzulegen und werden nach deren Bestehen zu Seekadetten ernannt. Es obliegt ihnen sodann eine vierjährige, vom Tage dieser Ernennung an zu zählende Präsenzdienstpflicht.

Jene Seeaspiranten, welche die physische Eignung zum Dienst in der Kriegsmarine verlieren, werden superarbitriert, den aus sonstigen Gründen aus der Seeaspirantenschule ausgeschiedenen und jenen, welche die Seekadettenprüfung nicht bestehen, kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, in der Regel im Frontdienst beim gemeinsamen Heer, zugesprochen werden.

Fremdenblatt

Einberufungslundmachung.

Neuerliche Musterung der Jahrgänge
1897 bis 1866.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgehoben wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standeschützen);
- die Mitglieder sonstiger Landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
2. die Aerzte (Doktoren der Medizin);
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. diejenigen, welche in der Lofoverforgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
5. diejenigen, welche erst nach dem 31. Mai 1916 im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen worden sind;
6. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irzium, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt;
7. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht oder aber später mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder einem (Landsturm-) Abschied beteilt, beziehungsweise als Gagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind; der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „Zu jedem (Landsturm-) Dienste ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;
8. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dermaßen gültig enthoben sind;
9. von den Geburtsjahrgängen 1867 und 1866 schließlich noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Fallsichtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Rundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Persons- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Rundmachungen vom 6. März 1916 befreiten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von der politischen Behörde streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 amtsständig werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

Au welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-einberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin sie einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleisende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstpflicht oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthalts-gemeinde unter Mitbringung der in dieser Rundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 10. bis zum 20. Mai 1916 beim k. u. k. Ergänzungsbereichskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbereichskommando und zurück gewährt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

die Mitglieder sonstiger Landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. die Ärzte (Doktoren der Medizin);

3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

4. diejenigen, welche in der Lokoversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebracht sind;

5. diejenigen, welche erst nach dem 31. März 1916 im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen oder aber aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen worden sind;

6. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht oder aber später mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder einem (Landsturm)Abschied beteilt, beziehungsweise als Gagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind; der Besitz einfacher Bescheinigungen über einen Befund „Zu jedem (Landsturm)Dienste ungeeignet“ enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;

8. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dormalen gültig enthoben sind;

9. von den Geburtsjahrgängen 1867 und 1866 schließlich noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrate) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlgitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Personen- und Meldeachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlgitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standsschützen);

Einberufungsrundmachung

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungs-Kommissionen, die in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungs-befehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin sie einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungs-Kommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende

Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenträgers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenträger zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 5. Mai 1916 im Gemeindeamte (beim Magistrate) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Rundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 10. bis zum 20. Mai 1916 beim k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando und zurück gewährt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,
am 18. April 1916.

Bedingtes Freiwilligenrecht.

Für die Geburtsjahrgänge 1892 bis 1897.

Bei der bevorstehenden neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 erscheinen auch die im noch stellungspflichtigen oder im vorstellungspflichtigen Alter stehenden Wehrpflichtigen, die in den Jahren 1892 bis 1897 geboren sind. Um auch diesen Wehrpflichtigen, sofern sie nicht ohnehin die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst nach

Die Wahl des Truppenkörpers.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Bewerber, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem Termin der allgemeinen Einrückung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Landsturmbdienst mit der Waffe beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder die Landwehr wird im allgemeinen der Tag vor dem — bekanntlich vor Abschluß der hauptsächlichsten Ernteperiode voraussichtlich nicht zu erwartenden — allgemeinen Einrückungstermin der in Betracht kommenden Geburtsjahrgänge zur Dienstleistung mit der Waffe festgesetzt.

Die Ergänzungsbezirks- (Landwehr-Ergänzungsbezirks-)Kommandos dürfen demnach freiwillige Affentierungen solcher Wehrpflichtigen nur bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt vornehmen.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist. Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes können entweder bei der Affentierung selbst beim zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehr-Ergänzungsbezirks-) Kommando oder vorher bei diesem oder der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Den bei der neuerlichen Musterung geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897, die nachweisen, daß ihnen, da sie im Schuljahr 1914/15 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer in bezug auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht gleichzuhaltenden Lehranstalt besuchen, bei der Musterung im Jahre 1915 das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens während des Landsturmbdienstes mit der Waffe zuerkannt wurde, daß sie dann zum Dienst mit der Waffe herangezogen waren, aber später als dienstuntauglich entlassen worden sind, endlich, daß sie durch die militärische Dienstleistung an der Fortsetzung ihrer Studien, beziehungsweise der Erlangung des für die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes für sie erforderlichen Befähigungsnachweises verhindert waren, kann diese Begünstigung (Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens) auch diesmal wieder zuerkannt werden. Diese Landsturmpflichtigen werden der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — zu Unteroffizieren geschult. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den sonst zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Geständmachung des Einjährigenrechtes.

Dieser Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist bei jenem Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando geltend zu machen, zu dem der Aspirant einrückt. Zu diesem Behuf ist das bezügliche Ansuchen bei gleichzeitiger Vorweisung des Schulzeugnisses anlässlich der Meldung des Dienstantrittes beim betreffenden Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando mündlich vorzutragen, worauf dieses Kommando die Entscheidung trifft. Gegen die abweisliche Entscheidung kann die Berufung seitens des Aspiranten innerhalb 14 Tagen dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorgelegt werden.

Der freiwillige Eintritt der in Rede stehenden Wehrpflichtigen in das gemeinsame Heer oder in die

nachweisen können, im weitesten Ausmaße die Möglichkeit zu bieten, im Falle ihres freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder die Landwehr die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes zu erlangen, hat die Militärverwaltung nachstehendes verfügt:

Den Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896 und 1897 kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 zumindest in jenem Jahrgange einer für das Einjährig-Freiwilligen-Recht in Betracht kommenden Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden. Demnach kann das Einjährig-Freiwilligen-Recht bedingt jenen in den Jahren 1896 und 1897 Geborenen zuerkannt werden, die Schüler mindestens der sechsten Klasse eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, des zweiten Jahrganges einer solchen Lehrerbildungsanstalt oder des zweiten Jahrganges einer gleichgestellten Lehranstalt sind.

Wehrpflichtige des Geburtsjahrganges 1895 haben zum gleichen Behufe nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 in jenem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden, oder in dem diesem vorhergehenden Jahrgange einer solchen Anstalt stehen. Demnach kommen für die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes von Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1895 in Betracht: die Schüler der achten und siebenten Klasse eines der bezeichneten Gymnasien, ferner die Schüler der siebenten und sechsten Klasse einer solchen Realschule, weiter Schüler des vierten und dritten Jahrganges einer solchen Lehrerbildungsanstalt oder der gleichen Jahrgänge der übrigen erwähnten Lehranstalten.

Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1893 und 1894 haben behufs Erwirkung der bedingten Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 in der letzten Klasse, beziehungsweise im letzten Jahrgang einer der vorerwähnten Lehranstalten stehen.

Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1892 kommt eine solche Begünstigung, wie sie den Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 und 1894 eingeräumt ist, nur dann zu, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie bei ihrer Musterung im Jahre 1914 für geeignet befunden und zum Dienste mit der Waffe herangezogen, jedoch später als dienstuntauglich entlassen worden sind, durch die militärische Dienstleistung aber verhindert waren, im Schuljahre 1914/15 die volle für die Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung wehrgefehrlich festgesetzte wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

Bei sämtlichen vorstehend angeführten Geburtsjahrgängen ist der von den einzelnen Wehrpflichtigen im laufenden Schuljahre 1915/16 erzielte Studienerfolg für den Anspruch auf die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes nicht maßgebend.